Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

(Sonderheft: Mailänder Kongreß.)

XV. Jahrg. (Neue Folge, IX. Bd.) **Heft 2/3.**
XVe année. (Nouvelle Série, 9me vol.) **No. 2/3.**
Vol. XV. (New series, 9th vol.) **No. 2/3.**

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes
von
Professor I. Gonser, Berlin,
Direktor des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke
(unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G. Dr. J. Flaig.)



Berlin-Dahlem
Mäßigkeits-Verlag
1919

Der in diesem Heft enthaltene Bericht über den Mailänder Kongreß erscheint als Sonderdruck im Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.

Ein Bericht über den 14. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Mailand vom 22. bis 27. September 1913 wurde bis jetzt nicht veröffentlicht. Es ist zu befürchten, daß diese Veröffentlichung in absehbarer Zeit nicht erfolgt, wahrscheinlich ganz unterbleibt.

Wir glauben deshalb berechtigt und verpflichtet zu sein, wenigstens die Leitsätze oder mehr oder minder ausführliche zusammenfassende Auszüge, soweit wir sie bekommen konnten, unsererseits bekanntzugeben. Einzelne Vorträge oder Ansprachen sind im Wortlaut wiedergegeben.

Bereits veröffentlicht wurden in unserer Vierteljahrschrift „Die Alkoholfrage" folgende Vorträge:

„Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung in den Kolonien" (Kampf gegen den Alkohol). Von Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, Berlin (1913, H. 4);

„Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten." Von Professor Dr. Trommershausen, Marburg a. L. (1914, H. 1);

„Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes." Von Direktor Dr. Hartwig, Lübeck (1914, H. 1);

„De l'importance du vin dans l'économie nationale" (mit deutschem Auszug). Von Ackerbau-Inspektor Ottavi, Casale Monferrato. (1914, H. 1);

„Antialkoholische Ausstellungen." Von Dr. Flaig, Berlin (1914, H. 3);

„Die Herstellung alkoholfreier Getränke aus Trauben, Obst und sonstigen Früchten." Von Dr. J. Kochs, Berlin (1915, H. 4).

Einen kurzen Bericht über den Verlauf des Kongresses brachte Heft 3, 1913, S. 227—229.*)

Die Sammlung, Sichtung, Ordnung und, soweit nötig, Übersetzung der einzelnen Beiträge hat sehr viel Mühe verursacht. Besonderen Dank schulden wir Herrn Dr. R. Hercod, Lausanne, für frdl. Mithilfe.

Wir hoffen mit der Darbietung dieses Sammelberichts insbesondere den Alkoholgegnern aller Länder einen Dienst zu leisten und beizutragen zur Wiederanknüpfung und Neufestigung internationaler Beziehungen.

Berlin-Dahlem, im Juli 1919

Die Schriftleitung.

*) Die genannten Hefte sind vom Mäßigkeits-Verlag noch käuflich zu beziehen.

Einladung.

14. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus in Mailand. 22.—27. September 1913.

Mailand, Mai 1913.

Im Jahre 1909 wurde auf dem 12. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in London der Vorschlag gemacht, als Sitz des nächsten Kongresses Mailand in Aussicht zu nehmen. Doch sprach sich die Mehrheit der Teilnehmer für den Haag aus, wo dann in September 1911 der 13. Kongreß stattfand.

Auf dem Haager Kongreß wiederholten die italienischen Delegierten ihre Einladung, die auch von seiten der Mailänder Behörde unterstützt wurde, und diesmal stimmte die große Mehrheit dafür, daß der Kongreß von 1913 in Mailand abgehalten werde.

Obwohl Italien viel Weinbau treibt, weist es eine starke Bewegung gegen den Alkoholismus auf; in allen Klassen der Bevölkerung bricht sich die Überzeugung Bahn, daß es an der Zeit ist, das Übel zu bekämpfen, ehe es noch weiter um sich greift.

Hocherfreut über den Beschluß des Haager Kongresses, haben die italienischen Alkoholgegner durch ihren Verband (Federazione antialcoolista italiana) einen Ausschuß gewählt, der die schwierige Aufgabe übernommen hat, den 14. Kongreß vorzubereiten. Das Komitee hat sofort Schritte getan, um sich die Mitwirkung hervorragender Persönlichkeiten Italiens zu sichern.

Seine Exzellenz der Minister des Auswärtigen hat sich in zuvorkommender Weise bereit erklärt, den verschiedenen Regierungen offi ielle Einladungen zum Kongreß zuzustellen. Die Verwaltung des Königlichen Hauses hat dem Kongreß die in der Nähe der öffentlichen Gärten gelegene „Villa Reale“, einen großen Palast, für seine Veranstaltungen überlassen, wo die Kongreßteilnehmer alle Annehmlichkeiten vereinigt finden werden.

Für die Vorträge sind sowohl hervorragende Vertreter der Wissenschaft, als auch Redner gewonnen worden, die am Kampf gegen den Alkohol in besonderer Weise beteiligt sind. Alles läßt darauf schließen, daß der Kongreß in wissenschaftlicher Beziehung wertvolle Bereicherung bringen wird und daß auch praktische Anregungen für unsere Bewegung nicht fehlen werden.

In Erwägung früherer Erfahrungen war das Organisationskomitee bestrebt, nur eine beschränkte Auswahl von besonders interessanten und neuen Verhandlungsgegenständen auf das Programm zu setzen. Es werden immerhin so verschiedene Fragen erörtert, daß jeder Kongreßteilnehmer die ihm besonders wichtigen Probleme irgendwie behandelt sehen wird.

Das Komitee hat auch, mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend, das Nötige veranlaßt, um schon vor dem Kongreß den Teilnehmern die Leitsätze der Referenten zustellen zu können. So wird es den Mitgliedern des Kongresses möglich sein, diese Leitsätze einzusehen und sich auf eine nutzbringende Diskussion vorzubereiten.

Doch wird nicht ausschließlich die Tagesordnung des Kongresses eine große Anziehungskraft ausüben: der Kongreß tagt in einem durch seine Naturschönheiten berühmten Lande, dessen Reiz durch die Erinnerungen an hochbedeutende Geschehnisse in Geschichte und Kunst erhöht wird, in einem Lande, dessen volkswirtschaftliche und kulturelle Fortschritte in den letzten Jahren das allgemeine Interesse der gebildeten Kreise auf sich gelenkt haben. So hoffen die italienischen Alkoholgegner in Mailand zahlreiche Gäste willkommen heißen zu dürfen.

Wir erwähnen noch, daß die italienische Regierung uns die Zusage gab, für die Kongreßbesucher Vergünstigungen auf den Eisenbahnen zu erwirken, so daß die Teilnehmer die sie besonders anziehenden Städte und Gegenden leichter besuchen können.

Für Italien ist übrigens die zweite Hälfte des September eine der angenehmsten Reisezeiten.

Aus allen diesen Gründen rufen wir allen im Kampfe gegen den Alkohol Stehenden zu: Kommt nach Mailand, erweitert eure Kenntnisse über die Alkoholfrage, befestigt eure Überzeugung und tragt neue Waffen in den großen Kampf aller Kulturländer gegen einen der schlimmsten Feinde, die die Menschheit bedrohen!

Für das Permanenz-Komitee der Internationalen Kongresse g. d. Alk.
Der Vorsitzende: Dr. jur. Ch. Ruijs de Beerenbrouck, Maastricht (Niederlande).
Der Schriftführer: Dr. J. R. Slotemaker de Bruine, Utrecht (Niederlande).

Für das Organisationskomitee des 14. Kongresses:
Der Vorsitzende: Dr. med. A. Filippetti.
Der Schriftführer: Dr. med. F. Ferrari.

Programm:

Montag, den 22. September:

1. Eröffnungsvortrag ohne Diskussion: Die Pathologie des Alkohols; Prof. Marchiafava, Rom (Italien).
2. Sittliche Entartung, verursacht durch den Alkohol. Referenten: Prof, Dr. J. van Rees, Hilversum (Holland); J. Turner Rae, London (England). Diskussionsredner: Dr. Saleeby, London (England); Dr. F. Ferrari. Mailand (Italien); X., aus dem französischen Klerus.

Dienstag, den 23. September:

1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholgewerbe:
   a) Wein. Referent: O. Ottavi Casale Monferrato (Italien).
   b) Bier. Referent: Direktor Dr. Hartwig, Lübeck (Deutschland).
   c) Branntwein. Referent: Dr. Matti Helenius-Seppälä, Helsingfors (Finnland).
2. Umtriebe der Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung. Referent: Dr. R. Hercod, Lausanne (Schweiz). Diskussionsredner: Dr. A. Holitscher, Pirkenhammer b. Karlsbad (Österreich); William E. Johnson. Westerville (Ohio, U. S. A.).
3. Verheerungen des Alkoholismus (vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus):
   a) im Staat. Referent: Dr. Daum, Wien (Österreich). Diskussionsredner: Dr. Kögler, Wien (Österreich); A. Kohn, Berlin (Deutschland).
   b) in der Gemeinde. Referent: Generalsekretär Dr. F. Riémain, Paris (Frankreich). Diskussionsredner: Frl. de Pantchoulidzeff, St. Petersburg (Rußland).
   c) in der Familie. Referent: Mr. Sherwell, Mitglied des Parlamentes, London (England).

Mittwoch, den 24. September:

1. Die Verwendung der Trauben und des Obstes zur Herstellung alkoholfreier Erzeugnisse:
   a) die hygienische Frage. Referent: Dr. E. Bertarelli, Parma (Italien).
   b) die technische Frage. Referent: Prof. Dr. Eudo Monti, Turin (Italien). Diskussionsredner: Dr. J. Kochs, Dahlem b. Berlin (Deutschland).
   c) die wirtschaftliche Frage. Referent: Dr. Szanto, Direktor des sozialen Museums, Budapest (Ungarn). Diskussionsredner: Prof. A. Marescalchi, Casale Monferrato (Italien).

2. Die Bewegung gegen den Alkoholismus in den Kolonien seit der Vertagung der Brüsseler Konferenz. Referenten: Dr. Harford, London (England); Prof. G. Mondaini, Rom (Italien). Diskussionsredner: Baron Joseph du Teil, Paris (Frankreich); Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Berlin (Deutschland).

Donnerstag, den 25. September:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kampfe gegen den Alkoholismus:
   a) Arbeitgeber. Referent: Bergwerksdirektor Meyer, Herne in Westfalen (Deutschland). Diskussionsredner: Mr. Howe, New-York (U. S. A.); On. Magno Magni, Mailand (Italien).
   b) Arbeitnehmer: On. R. Rigola, Rom (Italien).
2. Ersatzmittel für die Kneipe. Referent: Pastor Dr. Stubbe, Kiel (Deutschland); N. von Cramer, Staatsrat, St. Petersburg (Rußland). Diskussionsredner: On. A. Cabrini, Rom (Italien); Prof. J. Ude, Graz (Österreich); M. Parent, Brüssel (Belgien).
3. Antialkoholische Ausstellungen: Referent: Dr. J. Flaig, Berlin (Deutschland). Diskussionsredner: D. Pastorello Jng., Padua (Italien).

Freitag, den 26. September:

1. Trinkerbehandlung:
   a) Allgemeines. Referent: Dr. Legrain, Villejuif b. Paris (Frankreich). Diskussionsredner: Dr. Danitsch, Belgrad (Serbien).
   b) Trinkerfürsorge:
      1. Durch Vereine. Referent: Pfarrer A. Monod, Paris (Frankreich). Diskussionsredner: Pater Syring, Werden (Ruhr — Deutschland).
      2. Durch Trinkerheilstätten. Referent: Direktor Dr. Delbrück, Ellen b. Bremen (Deutschland). Diskussionsredner: Dr. Andresen, Örje (Norwegen).
      3. Durch Trinkerfürsorgestellen. Referent: Prof. J. Gonser, Berlin (Deutschland). Diskussionsredner: Red. G. von Koch, Stockholm (Schweden).
2. Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten: Referent: Prof. Dr. Trommershausen, Frankfurt a. M. (Deutschland). Diskussionsredner: Abgeordneter J. Siegfried, Paris (Frankreich). Mr. L. C. Stileman Gibbard, M. A. Sharnbrook (England); On. A. Zerboglio, Pisa, (Italien); R. A. Batty, Manchester (England); Ern. Cherrington, Westerwille (Ohio, U. S. A.).

Samstag, den 27. September:

1. Alkoholgegnerische Jugenderziehung. Referent: Miss M. Brehm, Pittsbourg (U. S. A.). Diskussionsredner: Prof. Dr. de Vaucleroy, Brüssel (Belgien); Charles Wakely, London (England). Al. Schilow, Moskau (Rußland).
2. Vorbereitung des Lehrpersonals zum Antialkoholunterricht. Referent: Prof. Dr. Ponickau, Leipzig (Deutschland). Diskussionsredner: Direktor Ljunggren, Stockholm (Schweden); Prof. Aubert, Paris (Frankreich).
3. Der Alkoholismus in Italien. Referat: Direktion des Gesundheitsamtes, Rom (Italien). Diskussionsredner: Dr. A. Schiavi, Mailand (Italien); Dr. P. Amaldi, Florenz (Italien).
4. Die internationale Bewegung gegen den Alkohol: Prof. Dr. Bergman, Stockholm (Schweden).

   Schluß des Kongresses.

Während der Kongreßwoche wird Herr Dr. Popovic, Belgrad, der an der Belagerung von Adrianopel teilnahm, einen Vortrag über „Krieg und Alkohol“ halten.

Bemerkungen:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8 ℳ (10 Fr.). Er berechtigt zur Teilnahme an allen Kongreßsitzungen, zu Ermäßigungen auf den Eisenbahnen, zur kostenlosen Zusendung aller Kongreßdrucksachen.

Diejenigen, die nicht daran denken, dem Kongreß persönlich beizuwohnen, erhalten gegen einen Beitrag von 5 ℳ (6 Fr.) die Kongreßdrucksachen.

Man wird gebeten, sich bei der Anmeldung der beigelegten Karte zu bedienen.

Im Handbuch des Kongresses, das jedes Mitglied einige Tage vor dem Kongreß bekommt, wird das Organisationskomitee ein Verzeichnis der empfehlenswerten Gasthöfe und Wohnungen zu verschiedenen Preisen veröffentlichen.

Ein Ausflug zu dem schönen Comersee wird während des Kongresses stattfinden. Ferner wird der Kongreß von der Exportgenossenschaft für Weinbauprodukte in Trient (Tirol), die u. a. feine konzentrierte alkoholfreie Moste herstellt, zu einem Besuch ihrer Anlagen eingeladen.

Begrüßungsansprache bei der Eröffnung des Kongresses.

Von Prof. I. Gonser, Berlin.

Hochverehrte Damen und Herren!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, die Grüße und Wünsche Seiner Exzellenz des Staatssekretärs des Innern, Herrn Dr. Delbrück, für den 14. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus zu übermitteln.

Die deutsche Reichsregierung verfolgt mit lebhaftestem Interesse, was in wissenschaftlicher Erforschung und in praktischer Lösung der Alkoholfrage in den verschiedenen Kulturländern gearbeitet wird. Sie ist davon überzeugt, daß der Mißbrauch geistiger Getränke schwere gesundheitliche, wirtschaftliche und sittliche Schädigungen verursacht, die um so schwerer empfunden werden, je höher die Anforderungen sind, die in allen Berufen und Ständen an die Kraft und Tüchtigkeit jedes einzelnen gestellt werden. In dieser Überzeugung wendet die deutsche Reichsregierung allen Beratungen über dieses ebenso bedeutsame wie schwierige Problem ernsteste Aufmerksamkeit zu.

Im Namen des Herrn Staatssekretärs des Innern habe ich die Ehre, den Verhandlungen des Kongresses einen ersprießlichen Verlauf und befriedigende Ergebnisse zu wünschen.

Es war ein unglücklicher Zufall, eine „Tücke des Objekts", daß heute vormittag die Reihe der Begrüßungen schloß — gerade als Deutschland an die Reihe kommen sollte. Ich bedauerte dies, da Deutschland, soweit ich unterrichtet bin, sehr viele, vielleicht die meisten Besucher, soweit das Ausland in Frage kommt, nach Mailand entsandt hat. Ich bedauerte dies aber noch aus dem besonderen Grunde, weil ich heute vormittag sofort unter dem frischen Eindruck der Nachricht noch gern einem Gefühl Ausdruck gegeben hätte, das uns bewegt: Die italienische Regierung hat durch den plötzlichen Tod eines ihrer Mitglieder einen schweren Verlust erlitten; wir nehmen aufrichtigen Anteil an diesem Verlust; ich glaube im Namen aller ausländischen Besucher, aller Gäste zu sprechen, wenn ich den Herrn Präsidenten bitte, diese Teilnahme der italienischen Regierung übermitteln zu wollen.

Sittliche Entartung durch den Alkohol.

a) Professor Dr. J. van Rees, Hilversum (Holland).

Rings um uns bemerken wir eine Steigerung der Wertschätzung des Charakters und des Verantwortlichkeitsgefühls, und wir alle sind uns einig über die ungeheure Wichtigkeit einer Belebung dieser beiden sittlichen Größen in der Gesamtheit des Volkes, besonders hinsichtlich der Jugend, bei welcher sich der Charakter und das Gewissen von selbst entwickeln.

Diese Wichtigkeit legt uns die Pflicht auf, uns fortlaufend aufs genaueste darüber zu unterrichten, was der Entwicklung dieser sittlichen Kräfte in der menschlichen Gesellschaft schädlich sein könnte.

In bezug auf den Alkohol muß die Frage gestellt werden, ob er entartend wirkt, und wie dies biologisch (physiologisch und psychologisch) in die Erscheinung tritt.

Die durch den Alkohol verursachte sittliche Entartung ist, vom biologischen Standpunkt aus betrachtet, ein ziemlich umfangreiches Kapitel. Ich muß mich deshalb in der Behandlung dieses Gegenstandes in seiner Bedeutung etwas beschränken.

Der Einfluß der geistigen Getränke (Wein, Bier usw.) zeigt uns vom Beginn ihres Genusses bis zur Berauschung sehr eigentümliche Einzelheiten. Die Beobachtungen von Remoin können durch die wissenschaftlichen Erfahrungen (Kräpelin) nachgeprüft werden. Die Beobachtung und die Laboratoriumserfahrung führen zu denselben Ergebnissen.

Die Selbstbeobachtung unterscheidet sich ernstlich und charakteristisch von der Beobachtung anderer (Selbsttäuschung des Trinkers).

Die Veränderungen in den Nervenzellen der großen Zentren, die in einer wissenschaftlich festgestellten Reihenfolge vor sich gehen, sind nur dann vorübergehender Natur, wenn die Alkoholaufnahme in langen Zwischenräumen erfolgt.

Im Falle andauernder Betäubung durch Alkohol häufen sich die Entartungserscheinungen, welche notwendigerweise auf Grund des Mißbrauchs zunehmen und je nach der Persönlichkeit sehr verschieden sind. Das Ende ist gänzliche Entartung, deren Art und Weise verschieden ist je nach den Getränken, die genossen wurden, eine Tatsache, welche man bis jetzt wissenschaftlich noch nicht erklären konnte.

Was die Herabsetzung des Verantwortlichkeitsgefühls als Form der sittlichen Entartung betrifft, so kann bei allen Trinkern übereinstimmend festgestellt werden: Sie macht sich zuerst in den Beziehungen des Trinkers zu seiner Familie bemerkbar, dann leidet seine Tätigkeit darunter, und endlich der Trinker selbst, der nur noch den einen brennenden Wunsch hat, sich Alkohol zu verschaffen.

Es ist von größtem Interesse zu untersuchen, ob die Gewohnheit, regelmäßig einige Glas Bier, Wein, Likör oder andere gebrannte Getränke zu genießen, genügt, um in den wichtigsten Nervenzentren eine Veränderung hervorzurufen, die hinreichend groß ist, um die Willenskraft, die Selbstkritik und das Verantwortlichkeitsgefühl herabzusetzen. Hierüber sind sich die Gelehrten schon seit Jahrzehnten völlig einig, und die physiologischen und psychologischen Untersuchungen haben einhellig die klinischen Ergebnisse und die Beobachtungen der Sonderfachleute bestätigt.

So entwickelt sich unbewußt, ungewollt und infolge der Schwächung des Verantwortlichkeitsgefühls bei dem mäßigen, aber gewohnheitsmäßigen Trinker ein Zustand, der einen scheinbar unbedeutenden, aber immerhin verhängnisvollen Einfluß ausübt auf dessen junge Tischgenossen, die noch schwachen Charakters oder durch vererbte Anlagen geschädigt sind, und die gerade diese Belebung, von der ich oben sprach, nötig hätten.

Die meisten der Vereinigungen, die gegen das Übel kämpfen, haben dies wohl verstanden, indem sie sich geschichtlich in sozialer Richtung entwickelten (Armenverwaltung, Wohltätigkeit, „Toynbee Work“, Gemeindearbeit der Priester und Pastoren, soziale Arbeit von Laien, Jugenderziehung, Naturheilverfahren, Pfadfinder, Wandervögel usw. usw.). Die eifrigsten Mitglieder dieser Vereinigungen sind fast alle von selbst enthaltsam geworden.

Wahrlich, die unbestreitbare Tatsache dieser Schwächung der Selbstkritik, die sich schon nach dem Genuß einiger „unschuldiger“ Gläser einstellt, und die große Gefahr eines verhängnisvollen Einflusses auf seine Umgebung legt jedem Gewissenhaften und Verständigen, der sein Volk, die Menschheit und die geistige und sittliche Entwicklung derselben liebt, und der offene Augen hat für die großen Wahrheiten betreffend den Alkoholismus, die unumstößliche Pflicht auf, sein möglichstes zu tun, um der starken suggestiven und verhängnisvollen Gewohnheit des Alkoholgenusses ein Ende zu bereiten.

b) J. Turner Rae, London.

I. Es ist unmöglich, dieses Thema vom philosophischen und erzieherischen Standpunkte aus zu behandeln, wenn man nicht die medizinischen und psychologischen Grundlagen berücksichtigt.

II. Der Mensch kennt von Natur aus den Alkohol nicht, wie aus der Geschichte der Biologie hervorgeht: der Genuß von Alkohol ist anormal; nur die Gewohnheit hat ihn gutgeheißen.

III. Die Sittlichkeit stammt aus dem Gewissen und wird vom Willen geleitet: die Wirkung des Alkohols untergräbt die Kontrolle des Gehirns und führt zu moralischer Minderwertigkeit.

IV. Die Geschichte der Völker seit den ältesten Zeiten zeigt den Zusammenhang des Alkohols mit dem sittlichen Verfall: Sittenlosigkeit in den herrschenden Klassen, Trunksucht in den unteren.

V. Der fortgesetzte Gebrauch des Alkohols durch Generationen hindurch, selbst in kleinen Dosen, hat bei den zivilisierten Völkern die Widerstandskraft gegen sittliche Versuchungen und physische Krankheiten geschwächt.

VI. Der Zustand der physischen und psychischen Minderwertigkeit führt dank der Vererbung zu einer allmählichen Rassenentartung.

VII. Der Alkohol unterdrückt höhere Geistesfunktionen und löst niedere Gefühle aus; hieraus erklärt sich psychologisch die Rolle, die er bei dem sittlichen Untergang des einzelnen und der Rassen spielt.

VIII. Die Aufklärung der Massen über medizinische, soziale und wirtschaftliche Fragen, auf denen die Temperenzbewegung beruht, ist nötig, um dem sittlichen Verfall der Völker entgegenzuarbeiten.

IX. Jede sittliche Erziehung der Jugend, sei es im Hause oder in der Schule, muß dahin wirken, über die Gefahren im späteren Alter und den Vorteil der Enthaltsamkeit aufzuklären.

X. Da das Jugendalter die Periode ist, in der der Einfluß neuer Gedanken am größten ist, so ist es wichtig, den Jünglingen darzustellen, daß der Alkohol die sittliche Haltung des Menschen beeinträchtigt und die Selbstbeherrschung und die Selbstkontrolle untergräbt.

XI. Daß der Alkoholismus der Eltern seelische, sittliche und körperliche Minderwertigkeit nach sich zieht, zeigt die Kindersterblichkeit, die Jugendmorbidität, das vorzeitige Altern, die von einem alkoholischen Milieu unzertrennlich sind.

XII. Es muß der Alkohol verbannt werden, da er als mitwirkende und verschlimmernde Ursache eine Wurzel des allgemein zugegebenen sittlichen und psychischen Verfalls ist.

c) Dr. med. F. Ferrari, Mailand (Erörterungsansprache):

1. Sittlichkeit ist eine dem als Einheit zu betrachtenden menschlichen Wesen eigene Erscheinung.

2. Eine vom Menschen unabhängige und auf ihn nicht anwendbare Sittlichkeit ist undenkbar.

3. Die Äußerungen des menschlichen Organismus können an und für sich gesondert oder in ihren Zusammenhängen betrachtet werden.

4. Der Mechanismus beider Äußerungsarten ist gleichbedeutend. Er besteht in der Fähigkeit, auf jeden Reiz oder auf einen fortwährend wechselnden Reiz mit einem besonderen Eindruck zu reagieren und diesen Eindruck jederzeit wieder zu äußern, das ganze Verhalten wieder gleich einzustellen, sobald eine äußere Veranlassung dazu wieder den Anstoß gibt.

5. Jede körperliche und geistige Erziehung, jede Höherentwicklung und jeder Rückgang beruhen auf dieser doppelten Fähigkeit der Reizempfänglichkeit und des Reaktionsvermögens.

6. Jeder Vorgang, der auf unseren Organismus in irgendeiner Weise einwirkt, ist ein Reiz. Ernährung, Atmung usw. sind Reize, die ständig neue Eindrücke erzeugen und ständig die alten wieder hervorrufen und zum Wohlbefinden des Körpers gehören.

7. Bei diesem Doppelspiele, auf dem das menschliche Wesen aufgebaut ist, beruht die Sittlichkeit einerseits auf dem normalen Verlaufe der Erregungen im Nervenzentrum, andererseits auf dem lebensfördernden (euphorischen) Effekt, den diese hervorrufen.

8. Der Einfluß des Alkohols, der von leichter Erregung bis zur gänzlichen Betäubung gehen kann, auf alle sittlichen Äußerungen läßt sich demnach leicht ermessen.

9. In jedem Falle sind die durch Alkohol beeinflußten Eindrücke anders als die unter normalen Verhältnissen entstandenen. Darunter muß notwendigerweise auch der sittliche Charakter der aus ihnen hervorgehenden Handlungen leiden.

10. Hauptmerkmale der Alkoholwirkung auf den Organismus sind: die geschwächte Aufnahmefähigkeit für gegenwärtige, die gesteigerte Reproduktionsfähigkeit für längst vergangene Eindrücke.

11. Schon darin, daß der Alkohol durch Beseitigung der verschiedensten Hemmungen uns wieder in frühere, überwundene Zustände zurückzuversetzen vermag, liegt eine Verminderung der sittlichen Fähigkeiten.

12. Im Individuum nehmen diese Rückgangserscheinungen unwillkürlich fortschreitenden Charakter an, wenn diese neuen anormalen, primitiven Eindrücke sich häufen.

13. Hauptmerkmal sittlicher Fähigkeit ist es, Eindrücke höherer Art festzuhalten und die früheren Eindrücke automatisch und in folgerichtiger Weise, entgegen rein instinktmäßigem Handeln, zu verwerten und zu entwickeln.

14. Die Geschichte liefert dafür den Beweis: Der Mensch war ursprünglich ein rein tierischer Individualist; allmählich entwickelte er seine familiären, sozialen und humanitären Eigenschaften.

15. Es genügt, einen Alkoholiker zu beobachten, um zu erkennen, daß der Alkohol die Ursache seiner Rückentwicklung ist.

16. Sind auch kleinste Mengen Alkohol imstande, diese demoralisierenden Wirkungen hervorzurufen?

17. Energielosigkeit, Verdauungsstörungen, Reizbarkeit und in gewissen Fällen auch Nachlässigkeit, sind die direkten Folgen mäßigen Alkoholgenusses; außerdem wird oft gerade in Fällen, in denen Ruhe und sittliche Überlegung am nötigsten wären, der Mäßige zu einer verhängnisvollen Steigerung seines Alkoholgenusses geführt (Sexualdramen).

18. Die Betrachtung der Frage mäßigen Alkoholgenusses vom Standpunkte sozialer Sittlichkeit aus zeigt, daß gerade die Mäßigkeit es ist, welche die Trunksucht erzeugt, denn sie ermöglicht und unterstützt den Gebrauch eines Genußmittels, das unter anderen Umständen verboten würde.

19. Die soziale Umgebung wirkt auf den einzelnen genau im Verhältnis der Zahl ihrer Glieder und deren Sittlichkeit.

20. Der Alkohol ist daher der wichtigste und hauptsächlichste, man könnte auch sagen: der einzige Faktor der sittlichen Entartung des einzelnen wie der Gesamtheit.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholgewerbe.

a) Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Weines (in Italien).*)

Ackerbauinspektor M. O. Ottavie, Casale Monferrato.

Weinerzeugung in Italien. Unter den weinerzeugenden Ländern nimmt Italien nach Frankreich die zweite Stelle ein. Das Mittel der Weinerzeugung in den letzten zehn Jahren betrug 48 Mill. hl, während Frankreich etwas mehr als 50 Mill. hl produziert hatte. In den letzten Jahren 1907, 1908, 1910 war die italienische Erzeugung höher als die französiche. Italien ist wie Frankreich ein Land, wo die Weinerzeugng von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die Anbaufläche des Weines in Italien betrug nach den Angaben des statistischen Büros des Landwirtschaftsministeriums 4 255 000 ha, während sie in Frankreich nur 1 678 941 ha betrug. Dieser große Unterschied kommt daher, daß in Italien nur 880 000 ha dem Weinbau allein gewidmet sind, während der andere Teil mit anderen Kulturen gemischt angebaut wird. In keinem anderen Lande sind die Interessen der Weinerzeugung so nahe mit denen der Landwirtschaft im allgemeinen verknüpft, als wie in Italien.

Ich werde keinen Unterschied zwischen der Weinerzeugung und dem Weinhandel machen, in Wirklichkeit besteht er auch für Italien gar nicht, da in den meisten Fällen der Weinbauer auch zu gleicher Zeit Weinhändler ist.

---

*) Vollständiger Wortlaut (französisch, mit angefügtem deutschem Auszuge) in „Die Alkoholfrage“, Berlin-Dahlem, 1914, H. 1 (S. 60-66).

Fast die ganze Weinernte wird zur Weinerzeugung gebraucht. Nach der offiziellen Statistik werden ungefähr 2,5 % der Weinernte zum unmittelbaren Gebrauch als Obst verwendet. Rechnet man noch dazu, was an Tafeltrauben und trockenen Weintrauben exportiert wird, so sind es höchstens 3 %, die nicht unter die Kelter kommen.

Merkmale der Weinerzeugung. Das Merkmal, das am meisten beim Wein zum Unterschied von anderen landwirtschaftlichen Unternehmungen, Bier, Alkohol, Zucker etc., in die Augen springt, ist das, dass er nicht industrialisiert ist, d. h. er ist nicht organisiert, weder der Betrieb, um mit möglichst wenig Kosten den größten Verdienst abzuwerfen, noch der Markt, der nach den Gesetzen der internationalen Wirtschaftslehre den Verkauf regelt. Allerdings gibt es schon Ansätze, um die Herstellung, die Aufbewahrung und den Handel zu organisieren, aber es sind dies nur mehr oder weniger glückliche Versuche.

Aus diesen Gründen ist der Einheitspreis höher, die Konkurrenz größer und die Krisen schwerer, allgemeiner und häufiger, da jede kaufmännische Organisation fehlt: sie wäre auch schwer mit so vielen Produzenten zu schaffen.

Bodenwert Verdienst des Weinbauern. Von allen landwirtschaftlichen Unternehmungen kommt dem Weinbau eine besondere Wichtigkeit zu wegen der Werte, die auf Grund und Boden ruhen. Wasserarme Ländereien unter einem heißen Klima erhalten durch den Anbau des Weinstocks einen so hohen Wert, wie es mit anderen Kulturen unmöglich wäre. Ein ha Weinland ist unter normalen Verhältnissen mehr wert als dieselbe Fläche eines fruchtbaren Getreideackers, denn der Gewinn aus dem Weinbau ist höher als aus anderen Kulturen. In Piemont z. B. ist ein ha eines Weinberges 4—7000 Lire wert. Nach einer Statistik des Ackerbauministeriums nimmt der Weinbau fast den fünften Teil der gesamten Bodenerzeugnisse ein. Der Bruttogewinn aus dem Weinbau wird auf 800 Mill. Lire geschätzt. Nimmt man an, daß der italienische Weinbauer ungefähr 400 Lire zu seinem eigenen Unterhalt gebraucht, so gibt der Weinbau fast 2 Millionen Bauern Nahrung.

Der Weinbau und die Landbevölkerung. Die Statistik hat eine sehr interessante Tatsache ans Licht gezogen: in den Ländern, in denen der Wein im Überfluß angebaut wird, nimmt die Bevölkerung zu und die Auswanderung ist sehr gering. In den Provinzen Neapel und Alexandria, die durchschnittlich 740 resp. 500 hl Wein per km zur Ausbeute haben, betrug die Auswanderung im Jahre 1907 10,8 resp. 12,7 auf 1000 Einwohner, während die Provinzen Belluno und Udine, die 12 resp. 36 hl pro km z erzeugen, 88 resp. 54,5 ‰ lieferten. Man muß aber daran erinnern, daß das Fehlen des Weinbaus nicht die einzige Ursache der Auswanderung ist. Der Weinbau hält die Leute an der Scholle fest, er gibt ihnen reichlich Arbeit, und es wäre unmöglich, die Handarbeit durch die Maschine zu ersetzen. Nach sorgfältigen Untersuchungen sind je nach den Gegenden 120—290 Tage im Jahr nötig, um einen ha zu bebauen. (120 Bari, 130 Trapani, 180 Venetien, 290 Bologna), im Durchschnitt 150—180 Tage pro ha und Jahr. Es sei daran erinnert, daß Getreide nur 25—40 Tage, Mais 60—80 Tage, Reis 85—125 Tage erfordert. Nur Gemüse und Früchte verlangen mehr Arbeit, aber diese Kulturen kommen für Italien nicht in Betracht.

Der Tagelohn ist im Weinbau auch höher als wie für andere landwirtschaftliche Arbeiten. Im Piemont erhält der Arbeiter in der Saison 2—4 Lire, die Frau 1,25—2,50 Lire im Tage, in der Puglia der Mann 1,50—3,00 Lire, die Frau 0,80 bis 1,25 Lire.

Der Weinbau und der kleine Grundbesitz. Da der Weinbau lohnend ist, gestattet er mehr als jeder andere landwirtschaftliche Betrieb den Bestand des kleinen Grundbesitzes. Folgende Zahlen sollen es zeigen. Der rein weinbautreibende Kreis Asti zählt bei 147 000 Einwohnern 54 506 Besitzer, die ihren Weinberg bearbeiten, während im Kreise Gallarate, wo es keinen Weinbau gibt, es auf 153 646 Einwohner nur 10 261 Besitzer gibt, d. h. 6 % anstatt 36,8 % in Asti.

Ein oder zwei Hektar Weinland, ein kleiner Getreideacker, etwas Wiese, ein kleiner Garten, das genügt für den Unterhalt einer Familie. Kann man sich einen einfacheren landwirtschaftlichen Betrieb denken?

Die Erträge aus dem Weinbau speisen reichlich das Budget des Staates, der Provinzen und der Gemeinden. Die Weinsteuer ist eine der wichtigsten Ein-

nahmequellen der Gemeindefinanzen. In einer großen Stadt wie Mailand bringt die Steuer auf den Wein 9—10 Mill. Lire jährlich ein. Alles in allem erheben die Gemeinden in Italien 70 Mill. Lire jährlich an Weinsteuer.

Der Preis des Weines schwankt ganz bedeutend je nach den Jahren und der Herkunft. In Casalmonferrato zahlte man in den Jahren 1900—1910 im Mittel 33,90 Lire pro hl. Es ist unmöglich, irgendeinen Mittelpreis für Wein zu nennen.

Der Weinhandel. Die Weinproduktion ist auch sehr wichtig wegen der großen Anzahl Personen, die durch -ie Beschäftigung finden.

Italien ist ein Weinexportland par excellence. Die Einfuhr ist gleich null, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	Ausfuhr	Einfuhr
1910	3 027 778 hl	18 272 hl
1911	1 169 655 hl	28 196 hl
1912	1 141 421 hl	50 846 hl

Das entspricht folgenden Werten:

1910	86 481 113 Lire	2 560 262 Lire
1911	67 257 827 Lire	3 312 680 Lire
1912	73 907 991 Lire	4 208 960 Lire

Nach der Statistik des Finanzministeriums nimmt der Wein die vierte Stelle im Export ein.

Aber auch der Handel im Innern ist beachtenswert. Eine Statistik darüber gibt es nicht, man kann sich aber davon eine Idee machen, wenn man den Frachtverkehr auf den Eisenbahnen zur Zeit der Weinlese betrachtet:

	1910	1911
	Zahl der Waggons	Zahl der Waggons
September	20 939	23 906
Oktober	40 258	46 961
November	4 707	8 305
Total	65 904	78 702

Die Bedeutung der Weinindustrie wird noch durch das Interesse, das die Regierung ihr entgegenbringt und durch die Gesetze, die diesen Handel regeln, bewiesen.

b) Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes.

Direktor Dr. Hartwig, Lübeck.*)

Die Biererzeugung der Erde kann zurzeit auf annähernd 300 Millionen hl im Jahre veranschlagt werden. Davon werden etwa 215 Mill. hl in Europa und etwa 80 in Amerika hergestellt. 90 v. H. der gesamten Erzeugung kommen auf Rechnung der germanischen Rasse. Die Haupterzeugungsländer sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 74,3, das Deutsche Reich mit 70,4, Großbritannien und Irland mit 58,8 und Österreich-Ungarn mit 25,4 Mill. hl (1911). Die Biererzeugung ist noch im Steigen begriffen, aber sie steigt langsamer als früher und dürfte in einigen Jahren ihren Höhepunkt überschritten haben. Denn der Bierverbrauch ist in den alten Kulturländern bereits seit mehreren Jahren im verhältnismäßigen und zum Teil auch schon im unbedingten Rückgang begriffen.

Die Jahresausgabe der Menschheit für Bier bewegt sich zwischen 10—15 Milliarden Mark. Die Zahl der Brauereien beläuft sich auf über 30 000; sie ist jedoch in neuerer Zeit fast überall im Rückgang

*) Im ausführlichen Wortlaut war der Vortrag abgedruckt in „Die Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem) 1914, H. 1 (S. 44—59).

begriffen. Die Werte, die in diesen Brauereien angelegt sind, dürften gegen 20 Milliarden M. betragen. Die Zahl der Brauereiarbeiter ist auf rund 500 000 zu schätzen, und der Lohn, den sie beziehen, auf über eine halbe Milliarde Mark zu veranschlagen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bierbrauerei ist mit diesen Zahlen aber noch lange nicht erschöpft. Der Wert der Rohstoffe z. B., die zum Brauen angekauft werden müssen, geht in die Milliarden, und von den mehr als 2 Millionen Wirtshäusern und Schankstätten, in denen Bier geschenkt wird, ist ein stets zunehmender Teil von den Brauereien abhängig.

Die Bierbrauerei hat aber nicht nur eine privatwirtschaftliche, sondern auch eine staatswirtschaftliche Bedeutung: Das Bier ist fast überall Steuergegenstand, und die Erträge, die es abwirft, sind auf rund 1 Milliarde Mark zu veranschlagen.

So ist die privat- und staatswirtschaftliche Bedeutung der Bierbrauerei ungeheuer groß, und es ist keine Frage, daß dadurch der Kampf gegen den Alkoholismus erheblich erschwert wird.

c) **Branntweingewerbe und Volkswirtschaft.**

Dr. polit. Matti Helenius-Seppälä, Helsingfors.*)

Als ich das Referat über Branntweingewerbe und Volkswirtschaft übernahm, faßte ich meine Aufgabe so auf, daß ich vor allem eine Augenblicksphotographie von der Größe des Branntweingewerbes in einem bestimmten Zeitpunkte zeigen sollte. Diese Aufgabe stellte sich aber bald als eine Unmöglichkeit heraus. Trotz wochenlanger Arbeit war es mir nicht einmal möglich, eine sichere Messung der gesamten Branntweinproduktion der Welt zustande zu bringen. Wenn es Karl dem V. schwer war, seine Uhren in Übereinstimmung zu bringen, so ist es noch unmöglicher, heutzutage all die verschiedenen statistischen Angaben über Branntweinerzeugung in volle Übereinstimmung miteinander zu bringen. Sogar in offiziellen Statistiken fehlt manchmal die Auskunft darüber, ob die Alkohol-Stärke zu 100 oder 50 Prozent berechnet ist, ob es sich um Volumen- oder Gewichtsprozent handelt, ob der denaturierte Alkohol in der angegebenen Zahl mit berechnet ist oder nicht, usw. Es kommt natürlich auch viel darauf an, was für Reduktionszahlen man in den internationalen Zusammenstellungen gebraucht hat.

Die folgenden Zahlen sind den offiziellen Statistiken entnommen und außerdem mit Calvers, Mulhall-Webbs u. a. angesehenen statistischen Quellenwerken verglichen. Ich hoffe, daß sie ein ungefähres Bild von der Branntweinerzeugung in den verschiedenen Ländern geben, obgleich ich die Zahlen aus oben erwähnten Gründen mit allem Vorbehalt vorlege. Weil die Zahlen von den allerletzten Jahren aus allen Ländern noch nicht zu haben waren, habe ich mich an die Angaben hauptsächlich vom Jahre 1911, entweder vom Kalenderjahre oder dem in 1911 endenden Betriebsjahre, gehalten; in einigen Fällen sind die Zahlen noch etwas älter. Unter der gemeinsamen Benennung Branntwein verstehe ich hier alle destillierten alkoholhaltigen Getränke, und dessen Alkoholgehalt ist auf 50 Volumenprozent reduziert. Demgemäß war die gesamte Branntweinerzeugung in den bei den internationalen Zusammenstellungen gewöhnlich angeführten Ländern wie folgt:

Erzeugung von Branntwein zu 50 v. H. in Millionen Litern

Rußland (1909)	1,130
Vereinigte Staaten von Amerika (1911)	694
Deutschland (1911)	693

*) Nach Intern. Mon.-Schr. z. Erf. d. Alk., 1914 H. 6.

Frankreich (1911)	483
Österreich (1911)	357
Ungarn (1911)	231
England (1910)	212
Belgien (1910)	71
Niederlande (1910)	70
Italien (1911)	59
Schweden (1911)	41
Dänemark (1911)	31
Finnland (1911)	4
Norwegen (1911)	2

Außerdem habe ich folgende Angaben, die man einigermaßen mit Zuverlässigkeit anführen dürfte, über die Branntweinerzeugung gefunden:

Argentinische Republik (1909)	21	Millionen Liter
Australischer Bund (1909) zu 50 %	12	„ „
Canada (1909) zu 50 %	29	„ „
Kapland (1909) zu 50 %	6	„ „
Cuba (1910)	38	„ „
Dominikanische Republik (1909)	6	„ „
Japan (1910)	37	„ „
Nicaragua (1909)	1	„ „
Rumänien (1907)	12	„ „
Serbien (1906)	21	„ „
Vereinigte Staaten von Mexiko (1911)	37	„ „

Für einige Länder, wie z. B. Schweiz, Spanien und Portugal, fehlen dagegen alle zuverlässigen statistischen Angaben über die Branntweinerzeugung.

Die jährliche Branntweinproduktion dürfte demgemäß zu 4,500 bis 5,000 Millionen Liter zu 50 % berechnet werden. Es gibt zwar noch höhere Berechnungen, aber ich finde dieselben weniger wahrscheinlich.

Was den Verbrauch von Branntwein betrifft, muß man einen Unterschied zwischen dem Trinkbranntwein und dem Verbrauch von denaturiertenm oder vergälltem Alkohol zu verschiedenen, vor allem zu Haushalts- und gewerblichen Zwecken im Auge haben. Der Jahreskonsum des Trinkbranntweins per Einwohner ist in den meist bekannten offiziellen Zusammenstellungen, nämlich in der letzten diesbezüglichen Publikation vom englischen Handelsministerium („Alcoolic Beverages, 1909") für die Jahre 1905—1909 und im Statistischen Jahrbuch von Frankreich für 1910, folgendermaßen berechnet. Aus nahestehenden Gründen habe ich Finnland hinzugefügt.

Branntweinverbrauch in Litern zu 50 % per Einwohner.

	Engl. Berechnung 1905—1909	Franz. Berechnung 1910
Dänemark	11,9	11,2
Ungarn	9,6	—
Deutschland	7,7	5,6
Österreich	7,3	—
Niederlande	7,2	5,2
Frankreich	6,9	7,2
Schweden	6,9	6,6
Vereinigte Staaten	6,4	5,4
Rußland	6,0	5,9
Belgien	5,6	5,2
England	4,4	3,0
Rumänien	3,9	—
Norwegen	3,0	3,2
Italien	2,2	1,4
Schweiz	—	4,4
Finnland	—	1,6

Der steuerfreie Verbrauch des Branntweins zu anderen als Trinkzwecken ist im Jahrbuch des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland folgendermaßen angegeben:

Deutschland (1911)	141 Millionen Liter
Österreich (1911)	39 ,, ,,
Ungarn (1911)	16 ,, ,,
Rußland (1909)	14 ,, ,,
Frankreich (1910)	64 ,, ,,
Italien (1910)	10 ,, ,,
Schweden (1911)	6 ,, ,,

Wieviel Rohstoffe zur Herstellung des Branntweins überhaupt angewandt wurden, wäre natürlich eine interessante Frage. Ich muß aber auf den Versuch, eine diesbezügliche Zusammenstellung von verschiedenen Ländern zuwege zu bringen, verzichten, weil die statistischen Daten manchmal allzu lückenhaft und unsicher sind; daher will ich mich mit einigen Stichproben begnügen.

Im deutschen Branntweinsteuergebiete war der Rohstoffverbrauch in den Brennereien während des Betriebsjahres 1910/11:

2,519,296	Tonnen	Kartoffeln,
320,239	,,	Getreide und alle übrigen mehligen Stoffe,
34,582	,,	Melasse, Rüben und Rübensaft,
87,280	Hektoliter	Brauereiabfälle usw., Hefenbrühe,
280,276	,,	Kernobst und Kernobsttreber,
215,957	,,	Steinobst,
49,314	,,	Obst- und Traubenwein,
215,853	,,	Weinhefe, Weintreber,
26,452	,,	und 103 dz sonstige Stoffe.

In den schwedischen Brennereien wurden in demselben Jahre folgende Rohstoffe verbraucht:

18,079,957	Kilogramm	Getreide,
1,840,528	Hektoliter	Kartoffeln,
114,359	,,	Rüben,
200,120	Kilogramm	Rohstärke,
1,320,923	,,	Maniokawurzeln,
2,705,058	,,	Melasse.

In Finnland mit seiner verhältnismäßig kleinen Branntweinerzeugung war der Rohstoffverbrauch in den Brennereien und Hefefabriken im Jahre 1911:

6,878,200	Kilogramm	Getreide,
308,200	,,	Malz,
284,900	,,	Kartoffelmehl und Stärke,
126,700	,,	Maniokawurzeln.

Zur Herstellung des von den schwedischen Brennereien verbrauchten Rohstoffes ist nach einer im schwedischen nationalökonomischen Verein von Ljungberg vorgebrachten Berechnung ein Areal von mehr als 15 000 Hektar nötig. Nach Julius Wolf waren 4,55% der gesamten Ackerfläche in Deutschland an der Brennerei beteiligt.

Die Geldsummen, die unsere Kulturvölker für Branntwein zu bezahlen haben, erscheinen nicht so groß, wenn man die Ausgaben für verschiedene Getränkegruppen isoliert, jede für sich berechnet, wie es heute nach unserem Arbeitsprogramm geschehen muß. Ein richtiges Bild von den Ausgaben eines Volkes für alkoholische Getränke bekommt man erst, wenn man den Preis für Branntwein, Bier und Wein zusammenlegt. Jedenfalls sind die Ausgaben für destillierte Getränke nicht unbedeutend. In Rußland z. B. mit seiner größten Branntweinerzeugung in der Welt und seinem Branntweinmonopol war die Einnahme des Staates von seiner Branntweinoperation im Jahre 1911 783,1 Millionen Rubel. Der Reingewinn von der staatlichen Branntweinoperation war nach dem Abzug der Betriebsunkosten 595,3 Millionen Rubel, während die ganze Landesverteidigung im selben Jahre ungefähr dieselbe Summe kostete. Es ist viel schwerer, die Ausgaben für destillierte Getränke in solchen Ländern, wo kein Verkaufs-

monopol existiert, zu berechnen, weil die Preise ganz anders im Kleinhandel als im Ausschank sind. Und auch im Ausschank schwankte der Preis für 1 Liter Alkohol bei glasweisem Ausschank nach der letzten offiziellen Statistik in Deutschland von 2 Mark (für Branntwein aus Brauereiabfällen in Bayern) bis 31,25 ℳ (für Kognak in Hessen-Nassau). Unter solchen Umständen finde ich es richtiger, auf eine Zusammenstellung der Ausgaben verschiedener Völker für Branntwein zu verzichten, weil man sich auf einem allzu unsicheren Grund bewegt und man mit einer solchen Zusammenstellung leicht zu unrichtigen Vergleichungen verlocken könnte.

Es fragt sich nun — und ich komme damit zum Schwerpunkt meiner Ausführungen —, inwieweit die Ausgaben für Branntwein volkswirtschaftlich berechtigt sind oder nicht.

Man behauptet auch noch manchmal, daß das Brennereigewerbe ein fast unentbehrliches Nebengewerbe des Ackerbaues wäre. Man hat z. B. auf die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien in den östlichen Provinzen Preußens hingewiesen mit der Behauptung, der Ackerbau wäre auf diesem sandigen Boden ohne Anbau der Kartoffeln wenig lohnend, und die Verwertung der Kartoffeln als Nahrungsmittel wäre in der dünn bevölkerten Gegend ausgeschlossen. Hohe Transportkosten vertragen die Kartoffeln, wird weiter angeführt, bei ihrem im Vergleich zum Volumen niedrigen Preise ebensowenig. Dagegen ermögliche die Schlempe, ein vortreffliches Viehfutter, eine ausgedehnte Viehhaltung, die wiederum eine stärkere Düngung und infolgedessen eine intensivere Ausnützung des Bodens gestattet. — Dieser Behauptung stehen jedoch mehrere Tatsachen entgegen. In den nordischen Ländern wurden seinerzeit die Hausbrennereien mit denselben Gründen verteidigt. Die Erfahrung von mehr als einem Jahrhundert hat aber gezeigt, daß die Schlempewirtschaft gar nicht unersetzlich war. Neulich hat der berühmte dänische Nationalökonom Westergaard auf die Tatsache hingewiesen, daß die anerkannt vortreffliche Landwirtschaft in Dänemark keineswegs die Brennereien vermißt. Schließlich hat man durch die Erfindung der Kartoffeltrocknerei den leichten Transport und die Anwendung der Kartoffeln als Kraftfutter ermöglicht.

Eine andere häufig vorgeführte Behauptung ist, daß so viele Hände in den Brennereien beschäftigt werden. Auch diese Behauptung wird aber von den Tatsachen widerlegt. Ich habe in meiner „Alkoholfrage“ statistisch nachgewiesen, wie wenig Arbeit das Branntweingewerbe im Verhältnis zum Kapitalgewinn gibt, wenn man dasselbe mit anderen, wirklich nützlichen Gewerben vergleicht.

Daß die Staaten von der Branntweinerzeugung ein gutes Einkommen haben, ist dagegen eine bekannte Sache. Ich habe schon erwähnt, daß das russische Volk für sein Alkoholmonopol viel zu bezahlen hat. Ich zitiere noch das Statistische Jahrbuch Rußlands vom Jahre 1912. „Den ersten Platz unter den Staatseinnahmen,“ heißt es da, „nimmt das Einkommen von der staatlichen Branntweinoperation, das im Jahre 1911 783,1 Million Rubel oder 26,6% von allen ordinären Einkommen einbrachte. Insgesamt bekam die Regierung als Einnahme vom Verkauf der Getränke, wenn man auch die Steuer für andere Getränke, d. h. 47,7 Millionen Rubel (1,6%) mitberechnet, 830,8 Millionen Rubel oder 28,2% von allen Staatseinkommen, d. h. über ¹/₄.“ In den Vereinigten Staaten Amerikas brachten die Steuereinkommen von allen alkoholischen Getränken in den Jahren 1905—09 zur Bundeskasse 25% von allen Staatseinkommen, in Großbritannien und Irland 23%, in Holland 16%, in Schweden und Belgien 15%, in Dänemark 12%, in Frankreich und Norwegen 11%, in Österreich-Ungarn und Schweiz 9%, in Rumänien 6%, im Deutschen Reich, Portugal, Spanien und Bulgarien 4% von allen Einkommen der resp. Staatskassen. Unter diesen Steuereinnahmen spielt die Branntweinsteuer eine sehr bedeutende Rolle.

Haben die Völker selbst nun einen entsprechenden Nutzen für die große Alkoholausgabe? Bei Beantwortung dieser wichtigen Frage hängt zwar viel davon ab, was für einen Standpunkt man überhaupt gegenüber dem sog. Luxusverbrauch einnimmt. Ich glaube aber, daß niemand, der sich eingehender mit der sozialen Alkoholfrage beschäftigt hat, den heutigen Branntweinverbrauch auf das Niveau eines für den Konsumenten verhältnismäßig unschädlichen, wenn auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt angreifbaren gewöhnlichen Luxusver-

brauchs stellt. Ich habe die Möglichkeit, nur einige von den wichtigsten hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkten zu berühren.

Wenn man auch zugeben will, daß der Alkohol einen theoretischen Nährwert besitzt, so wird doch die Unzweckmäßigkeit der alkoholischen Getränke als Nahrungsmittel allgemein hervorgehoben. Dies muß natürlich vor allem vom Branntwein mit seinem hohen Alkoholgehalt gelten. Das meiste vom alltäglichen Branntweingenuß der Arbeiter ist darum geeignet, ihrer Leistungsfähigkeit zu schaden. Meine geehrten Mitreferenten haben gezeigt, wieviel Wein und Bier von den Kulturvölkern genossen wird. Die vom „Mäßigkeitsstandpunkt" erlaubten Maximaldosen von Alkohol werden in den meisten Ländern mehr als genug von diesem Wein- und besonders Bieralkohol ausgefüllt, so daß der Branntweinalkohol in den meisten Fällen sicher zu viel wird, und damit volkswirtschaftlich verwerflich ist. Es handelt sich ja damit im Branntweingenuß sehr oft um „Unmäßigkeit", deren Schädlichkeit von dem volkswirtschaftlichen Standpunkt nach dem berühmten Nationalökonomen Conrad ohne weiteres klar ist.

Mit dem großen Branntweinverbrauch treten auch die bekannten Folgeerscheinungen des Alkoholismus, die besonders vom volkswirtschaftlichen Standpunkt von Belang sind, vor Augen. Anstatt nochmals eigenes statistisches Zahlenmaterial herbeizuführen, gebe ich das Wort dem deutschen Hygieniker von Gruber, weil er, wenn jemand, mit Autorität in diesen Fragen reden darf. Er sagt:

„Wie sehr der eigentliche Suff alle Organe zu schädigen, das Leben des Säufers zu verkürzen vermag, ist so bekannt, daß ich darüber kein Wort verlieren will. Weniger bekannt ist, daß sich körperliche Schädigungen durch Alkohol weit, weit über den Kreis der notorischen Säufer hinaus, tief in das Gebiet der sogenannten Mäßigen hinein beweisen lassen.

In den 18 größten Städten der Schweiz berichten die Ärzte alljährlich, bei wie vielen ihrer verstorbenen Patienten der Tod durch Alkoholmißbrauch mitverschuldet war, und da ergibt sich, daß mindestens ein Zehntel aller Männer über 20 Jahre und ein Siebentel der Männer zwischen 40 und 60 Jahren am Alkohol sterben. Bei uns wird es kaum anders sein.

Die Schädigungen erstrecken sich aber noch viel weiter. Bollinger konnte bei 30% aller männlichen Leichen, die im Münchener pathologischen Institut zur Sektion kamen, alkoholische Veränderungen nachweisen.

Sehr nahe stimmt damit die Zahl, welche Grawitz in Charlottenburg erhalten hat, als er alle männlichen Patienten, welche, mit was immer für einem Leiden behaftet, in seine Krankenabteilung aufgenommen wurden, auf alkoholische Störungen untersuchte. Bei 34% — also bei mehr als einem Drittel! — aller über 30 Jahre alten Männer konnten solche mit Sicherheit diagnostiziert werden.

Mehrere englische Lebensversicherungsgesellschaften haben seit vielen Jahrzehnten Beobachtungen über die Sterblichkeit der Abstinenten unter ihren männlichen Versicherten gemacht. Danach beträgt z. B. die Sterblichkeit der 35 bis 55 Jahre alten Abstinenten nur 58 Prozent der nach der allgemeinen Erfahrung zu erwartenden!

Kein Zweifel also: ein ungeahnt gewaltiger Bruchteil unserer Männer macht sich krank, verkürzt sich das Leben um Jahre und Jahrzehnte durch den landesüblichen Alkoholmißbrauch und raubt so vorzeitig den Familien den Erhalter, dem Staate die wertvollste Kraft."

Professor von Gruber führt weiter an: „Die Anzahl der in Anstalten verpflegten Irren hat sich innerhalb der letzten 20 Jahre verdoppelt. — Daß an dieser Zunahme der Alkoholismus einen gewaltigen Anteil hat, bezweifelt niemand. Es schwankt nur die Schätzung des Anteils des Alkohols an der Krankheitsentstehung etwa zwischen 25 und 40%, so daß es zweifelhaft ist, ob „bloß" 40 000 oder ob 66 000 Irrsinnige ihren traurigen Zustand dem Alkohol verdanken.

„Der Schaden, den der Alkohol auf intellektuellem Gebiet anrichtet, ist überhaupt nicht minder ungeheuer, als der auf dem körperlichen in engerem Sinne. Lassen Sie mich zunächst nur einige Folgen der akuten alkoholischen Geistesstörungen, der Räusche, aufführen. Die Räusche kosten sicherlich den Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen jährlich viele Millionen.

Eine Unzahl von geschlechtlichen Ansteckungen wird von den jungen Männern im berauschten Zustande erworben.

Der größte Teil der gefährlichen Körperverletzungen wird im Rausch begangen, ein großer Teil der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, der böswilligen Sachbeschädigungen wie der Sittlichkeitsverbrechen. Die Kriminalisten schätzen, daß etwa 50% der gerichtlichen Verurteilungen von Erwachsenen mit durch den Alkoholmißbrauch herbeigeführt werden.

In diesen krassen Fällen offenbart sich aufs unzweideutigste die Wirkung, welche der Alkohol auf das Organ des Intellekts ausübt. Das Wahrnehmungsvermögen wird träger und unvollkommener, das Urteil wird getrübt, die Regierung der Glieder unsicherer; — daher die Unfälle. Das Erinnerungsvermögen wird geschwächt, die Gedankenverbindungen bleiben aus, und damit fällt der Effekt von Erziehung und Erfahrung weg. Jene wohltätigen Hemmungen fehlen dann, welche den Kulturmenschen hindern, dem Impulse des Augenblicks zu folgen, wie der Wilde, daher die Unbesonnenheit, die Verbrechen! Schon kleine Döschen Alkohol, deren Wirkungen bei oberflächlicher Beobachtung völlig unbemerkt bleiben, setzen in dieser Weise, wenn auch selbstverständlich in geringerem Grade, die Leistungsfähigkeit des Gehirns auf viele Stunden, ja für einen vollen Tag und mehr herab, so daß bei gewohnheitsmäßigem Genuß von geistigen Getränken die Wirkung der ersten Gabe noch gar nicht abgelaufen ist, wenn die zweite dazu kommt und das Gehirn gar nie seine volle Lebensfähigkeit wiedererlangt.

Besonders bemerkenswert ist, daß sehr kleine Alkoholmengen genügen, um die Wirkung der Übung auf die Muskelarbeit zu vernichten, so daß nicht allein ungeschickter, sondern auch unökonomischer, verschwenderischer gearbeitet wird, als im nüchternen Zustande. Es werden mehr Muskeln in Tätigkeit gesetzt, als für die beabsichtigte Bewegung nötig sind; sie werden zu stark angespannt usw. Das alles kostet natürlich Spannkraft. So fand Durig, daß er um 20% verschwenderischer arbeitete, wenn er vor einer bestimmten Bergsteigung 30 g Alkohol — $^3/_4$ Liter Bier zu sich nahm; und dabei leistete er noch schlechtere Arbeit.

Dies alles sind völlig sichere und unbezweifelbare wissenschaftliche Tatsachen. Sie sollten ernstlich erwogen werden."

Und das Angeführte ist desto mehr zu erwägen, weil der Vortrag von Professor Gruber auf der Jubiläumsversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke im Jahre 1908 gehalten wurde, und diese Ausführungen damit nichts mit dem sog. „Abstinenzfanatismus" zu tun haben.

Es handelt sich also um zweierlei wirtschaftliche Schäden von Alkohol-, und besonders von Branntweingenuß. Erstens wird die Arbeitsfähigkeit des einzelnen dadurch herabgesetzt. Dies hat u. a. der Arzt und Nationalökonom Stehr durch direkte Experimente an verschiedenen deutschen Arbeitsstellen bewiesen. Dazu kommt die Verkürzung des wirtschaftlich brauchbaren Lebens. Westergaard hat berechnet, daß die Lebensdauer der Männer in Dänemark durch den da vorkommenden Alkoholgenuß durchschnittlich mit 4 Jahren verkürzt wird. Zweitens wird eine Menge Leute aus der wirtschaftlich produktiven Tätigkeit herausgerückt und in Gefängnissen, Armenhäusern und Irrenanstalten interniert, wo sie zur Last des arbeitenden Teils der Gesellschaft werden.

Auch kommt es bei der jetzigen Unterernährung der großen Volksmassen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt beinahe einem Verbrechen gleich, daß man soviel gute Nährstoffe in Branntwein verwandelt.

Der Gedanke liegt also vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nahe — ganz abgesehen von den ethischen und anderen Gründen —, daß das Branntweingewerbe nur für industrielle und wissenschaftliche Zwecke in Anwendung kommen sollte. Ob und wie dieses auch in den großen Kulturländern möglich werde, gehört nicht zu meinem heutigen Thema. Ich will nur kurz erwähnen, daß ein so hervorragender Nationalökonom, wie Westergaard, wiederholtermaßen erwiesen hat, daß es sich der Gesellschaft lohnte, die in Alkoholgewerben jetzt tätigen Personen nötigenfalls zu pensionieren und volle Rente für das in diesem Gewerbe gebundene Kapital zu bezahlen. Die Gesellschaft würde schon in den ersparten Rohstoffen, die nicht mehr durch Alkoholgewerbe ver-

geudet würden, vollen Ersatz finden. Was das Aufhören von Alkoholsteuern betrifft, wird es sogar vom russischen Politiker Graf Skarzynski hervorgehoben, daß der Staat eine Hebung seiner Einnahmen nur von einer gesunden, arbeitsfähigen Bevölkerung erwarten kann, und daß er darum der Trunksucht entgegenarbeiten muß. Daß ein Gedanke von Alkoholverbot aber großen Widerstand erweckt, ist nur natürlich. Dr. Laquer sagt, daß der Alkoholismus als Volkskrankheit der Tuberkulose überlegen in der riesigen Verquickung mit der Volkswirtschaft und mit der Volkssittlichkeit ist, daß aber niemand von der Entstehung und dem Fortbestand der Lungenschwindsucht profitiert, wie jene Milliarden Kapitalien, welche in der Erzeugung und in dem Verschleiß der berauschenden Getränke investiert sind, an den Millionen von Durstigen und der Züchtung von Alkoholisten mittelbar entsprechendes Interesse haben. Hier steht aber die Frage nicht von materiellen Vorteilen weniger einzelner auf Kosten des ganzen Volkswohles. „Was will die etwa zu erwartende Krisis in den Alkoholgewerben besagen gegenüber der zu erwartenden höheren produktiven Arbeit der Rasse, des Volkes, der Menschheit!" ruft der Nationalökonom Dr. A. Elster aus. Und er setzt zu: „Es fragt sich doch, wo wirkliche und wo nur eingebildete Kulturgüter liegen, und es gilt das zu beseitigen, was mutwilligerweise das soziale Gleichgewicht stört."

Die heutige Alkoholfrage ist nicht die Frage davon, ob man ein Gläschen Alkohol ohne Schaden nehmen darf oder nicht. In der sozialen Alkoholfrage handelt es sich darum, wie man auf sicherstem Weg der Volkskrankheit Alkoholismus entgegenarbeiten kann, wie die sozialen und volkswirtschaftlichen Verheerungen des Alkoholgewerbes zu beschränken und zu beseitigen sind. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die volkswirtschaftliche Bedeutung des Branntweingewerbes zu beurteilen.

Umtriebe der Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung.

Dr. R. Hercod, Lausanne.

Bei der Herstellung und dem Verkauf der geistigen Getränke stehen bedeutende Kapitalien auf dem Spiel. Es ist natürlich, daß diejenigen, die ihr Geld oder ihre persönliche Tätigkeit dieser Industrie zugewandt haben, darnach streben, den Alkoholkonsum zu steigern oder doch auf der jetzigen Höhe zu erhalten. Notwendigerweise besteht also ein Gegensatz zwischen dem Alkoholkapital und unserer Bewegung. Dieser Gegensatz trennt nicht nur die Alkoholinteressenten und die Abstinenten, auch die Mäßigkeitsvereine werden durch diese Sachlage berührt; denn wenn sie schon den Alkohol nicht ausschalten wollen, bemühen sie sich doch, dessen Verbrauch beträchtlich einzuschränken. So sind wir alle, Mäßige und Abstinente, den gleichen Angriffen des Alkoholkapitals ausgesetzt, und im Kampf gegen das Alkoholkapital sind wir Waffenbrüder.

Wie verhalten sich die Alkoholinteressenten uns gegenüber?

Die Alkoholgegner wollen in erzieherischer Weise einwirken und sich einen Einfluß auf die Gesetzgebung sichern; unsere Gegenpartei muß also auch auf beiden Gebieten arbeiten.

Die Alkoholinteressenten haben — bis jetzt ohne großen Erfolg — Vorträge veranstaltet, um den Alkohol in seine alten Ehren und Rechte wiedereinzusetzen. Sie haben Flugblätter und Broschüren

veröffentlicht, in denen die Alkoholgegner und ihre Beweisgründe heftig angegriffen werden. Sie haben auf öffentlichen Plätzen Maueranschläge gegen die Abstinenz angebracht. Sie haben ihre Fachpresse gegen uns in Bewegung gesetzt und besondere Zeitschriften gegründet, um die Bestrebungen der Alkoholgegner zu verdächtigen.

Besonderes Interesse haben sie der Tagespresse zugewandt; immer wieder machen sie dieselbe ihren Zwecken dienstbar; hier und da bringen sie eine Erwiderung auf Einsendungen oder Beweisführungen der Alkoholgegner, meistens aber schreiben sie Artikel zur Verherrlichung der alkoholischen Getränke. Sie sind in der Wahl ihrer Mittel nicht allzu ängstlich gewesen; sie haben sich nicht immer damit zufrieden gegeben, ungenügend bewiesene Tatsachen, wissenschaftliche Erfahrungen von ziemlich ungewisser Herkunft in einer Weise zu verwerten, die ihnen vorteilhaft erschien; sie haben nicht nur alkoholfreundliche Aussprüche bekannter Persönlichkeiten, die jedoch die Alkoholfrage nicht näher kennen, veröffentlicht, sondern die Alkoholinteressenten haben öfters wissentlich unrichtige Tatsachen drucken lassen oder auch die Erklärungen von Gelehrten willkürlich umgeformt und auf diese Weise das Zutrauen der Presse mißbraucht. Das Erscheinen ihrer gelehrten Zusammenstellungen haben sie sich vielfach dadurch gesichert, daß sie Aufträge für Anzeigen (Annoncen) davon abhängig machten. In gewissen Ländern haben sie förmlich Zeitungen ankaufen können, und auf diese Weise haben sie die Aufnahme alkoholfreundlicher Leitartikel, Einsendungen und Notizen erreicht.

Was die Gesetzgebung anbetrifft, so haben die Alkoholinteressenten versucht, die Mitglieder ihres Parlaments von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen, indem sie der Beweisführung der Alkoholgegner ihre Gründe und Einwände gegenüberstellten. In den meisten Fällen aber haben sie zu andern Mitteln ihre Zuflucht genommen; sie suchten die Abgeordneten einzuschüchtern durch die Drohung, ihnen bei den nächsten Volkswahlen entgegenzuarbeiten, falls sie für Maßnahmen gegen den Alkohol stimmen würden. Sie haben manches Mal die Stimmen einer Partei oder eines Abgeordneten dadurch zu gewinnen gesucht, daß sie der Kasse der Partei oder der Tasche der Abgeordneten bedeutende Summen direkt oder indirekt zuwendeten.

Endlich haben sie sich bei den Wahlkampagnen beteiligt, indem sie ihren ganzen Einfluß zur Wahl von Abgeordneten aufboten, die sich verpflichtet hatten, die Alkoholinteressenten zu schützen, und indem sie der Wahl von Kandidaten, die für Bekämpfung des Alkoholismus eintraten, einen kräftigen Widerstand entgegensetzten.

Die Tätigkeit des Alkoholkapitals gegen unsere Bewegung wurde entweder durch die Fachvereine der Alkoholinteressenten, Wirte, Brauer, Brenner, Weinhändler übernommen, oder sie lag besondern Kampforganisationen „gegen die Übergriffe der Abstinenzbewegung" ob, oder sie wurde von Vereinen mit wohlklingenden Namen wie „Verband zur Wahrung der ökonomischen Freiheit", „Verband gegen Zwangsmaßregeln", „Verein für Freiheit" besorgt.

Die eifrigsten Streiter in diesem Kampf sind jedoch die besonders eingerichteten Propagandabüros, die sehr gut ausgerüstet und reichlich mit Geldmitteln versehen sind und sich ausschließlich der Bekämpfung der Antialkoholbewegung zu widmen haben.

Was können wir nun gegen die feindlichen Umtriebe des Alkoholkapitals unternehmen?

Wir müssen mit noch mehr Methode unsere jetzige Tätigkeit weiterführen: auf Vorträge mit Vorträgen antworten, Plakaten und Broschüren unsrer Gegner wieder mit Schriften und Maueranschlägen begegnen; wir müssen auch dafür sorgen, daß unsre antialkoholischen Zeitschriften eine Macht werden, und unsre besondere Aufmerksamkeit der Tagespresse zuwenden; wir müssen den Zeitungen durchaus wahrheitsgetreue und regelmäßige Mitteilungen über den Kampf gegen den Alkoholismus und Aufsätze über die Alkoholfrage zugehen lassen; auf Angriffe unserer Gegner müssen wir sofort antworten; wir müssen endlich die ehrlichen Zeitungen durch besondere Schreiben über die Kampfesweise unserer Gegner aufklären.

Was die gesetzlichen Maßnahmen anbetrifft, so sollten wir vor allem auf die Stimmen der Abgeordneten durch Schriften und besonders verfaßte Blätter einzuwirken suchen, sobald irgendeine Maßnahme gegen den Alkohol auf der Tagesordnung steht.

Wenn wir auch die Bestechungsmethoden der Alkoholinteressenten tadeln und selbstverständlich nie anwenden werden, so scheint es uns doch völlig angebracht, daß die Alkoholgegner ihren Entschluß kundgeben, sich einer Wiederwahl derjenigen Abgeordneten zu widersetzen, die unsere berechtigten Forderungen nicht anerkennen. Während den Wahlkampagnen müssen wir, jeder in seiner Partei, für die Ernennung von Abgeordneten wirken, die von der Wichtigkeit der Alkoholfrage überzeugt sind; wir müssen die Wahl der Vertrauensmänner des Alkoholgewerbes zu verhindern suchen.

Es wäre auch sehr wünschenswert, daß man daran arbeiten würde, die Interessen der Winzer und der Obstbaumzüchter von dem Alkoholkapital loszulösen, indem wir sie überzeugen, daß wir es nicht auf ihre Produkte, sondern auf die daraus bereiteten alkoholischen Getränke abgesehen haben.

Gewisse gesetzliche Maßnahmen (wie das Gothenburger System) sollte man auf ihre Bedeutung hin prüfen; man sollte erwägen, inwiefern sie den Einfluß des Alkoholkapitals abschwächen könnten.

Diese Gegenaktion der Alkoholgegner sollte durch besondere Büros (Secrétariats antialcooliques) systematisch geleitet werden; die Fäden sollten in diesen Mittelpunkten zusammenlaufen und einheitlich von dort ausgehen. An der Spitze derartiger Zentralstellen sollten Männer stehen, die ihre ganze Zeit und Kraft ihrem Amt widmen.

Umtriebe der Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung in Deutschland und Österreich.

Dr. med. A. Holitscher, Pirkenhammer bei Karlsbad.

Der Bericht geht davon aus, daß den Alkoholinteressenten selbstverständlich die Wahrung ihrer Interessen gegenüber der ihre Existenz bedrohenden Enthaltsamkeitsbewegung zugebilligt werden muß; wenn der Kampf von jener Seite mit ehrlichen Waffen geführt würde, würde es niemandem einfallen, einen Vorwurf zu erheben. Leider ist dies nicht der Fall; die Alkoholinteressenten bedienen sich vielmehr sehr zweifelhafter und wenig anständiger Mittel.

Als Hauptgrundsatz bei der Bekämpfung der Nüchternheitsbewegung dient die scheinbare Unterstützung der Bekämpfung der Unmäßigkeit, gegen die mit Worten gezetert wird, während jede noch so milde Maßregel, die mit der

Abstinenz gar nichts zu tun hat, sondern bloß eine noch so geringfügige Verminderung des Alkoholgenusses zur Folge haben könnte, sofort angegriffen wird. Angeblich wird aber nur die Abstinenz bekämpft; zu diesem Zwecke werden alle möglichen Mittel angewendet. Diese haben die folgenden Aufgaben:

1. Irreführung der öffentlichen Meinung.
2. Beeinflussung der Vertretungskörper.
3. Einschüchterung der Ämter und Behörden.

Der erste Punkt wird durch Vorträge, Flugblätter und besonders durch Beeinflussung der Presse zu erreichen gesucht. Die Vorträge halten meistens Ärzte, die von den Organisationen der Alkoholinteressenten honoriert werden. In den Flugblättern werden zumeist Aussprüche von Ärzten oder anderen maßgebenden Personen angeführt, die den Alkoholgenuß verteidigen oder rühmen; hierbei werden einzelne Sätze aus dem Zusammenhang gerissen, Aussprüche längst verstorbener Männer zitiert, Änderungen und Entstellungen vorgenommen, oft widerlegte Unrichtigkeiten immer aufs neue vorgebracht, wie z. B. die bekannte Owen'sche Statistik.

Die Beeinflussung der Tagespresse geschieht durch Korrespondenzbureaus, von denen Zeitungskorrespondenzen herausgegeben werden; zumeist werden Notizen über Zustände in den amerikanischen Prohibitionsstaaten, über den Mißbrauch mit giftigen Alkoholersatzmitteln in nüchternen Ländern, neuere wissenschaftliche Arbeiten, die irgendein scheinbar dem Alkohol günstiges Ergebnis geliefert haben, in den Notizen der Korrespondenzen wiedergegeben.

Den Vertretungskörpern (Parlamente, Stadtvertretungen usw.) gegenüber treten die Alkoholinteressenten als Wähler und einflußreiche Mitbürger auf, die einen großen Teil der Steuern bezahlen, und suchen jede irgend ernstliche Maßregel gegen den Alkoholismus zu vereiteln.

Ebenso werden die Behörden bis zu den Ministern hinauf angegriffen, sobald sie irgend etwas gegen die Trunksucht unternehmen; man macht ihnen die Schädigung eines für die Staatsfinanzen so einträglichen Gewerbes zum Vorwurf.

Diesem Kampfe gegen die Antialkoholbewegung dienen verschiedene Organisationen und Korporationen, die mit großen Mitteln arbeiten. Hier ist zunächst die Deutsche Brauer-Union zu nennen, die im Jahre 1910 gegründet wurde. In Charlottenburg bei Berlin besteht das Institut für Gärungsgewerbe, das eine ernährungsphysiologische Abteilung enthält, die den ausgesprochenen Zweck verfolgt, die gegen den Alkohol zeugenden wissenschaftlichen Beobachtungen zu widerlegen. Die Branntweinbrenner haben den „Deutschen Abwehrbund gegen die Ausschreitungen der Abstinenzbewegung“ gegründet, der die „Deutsche Bundeskorrespondenz“ herausgibt.

Besonders erwähnt zu werden verdient das Auftreten der Alkoholinteressenten bei einzelnen Gelegenheiten, so z. B. bei der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden, beim Augsburger Abstinententage usw. Ein deutliches Licht auf diese Machenschaften werfen die Protokolle der Versammlungen der Brauer-Union usw.

In einzelnen Fällen wurde auch der Versuch gemacht, Wortführer der Enthaltsamkeitsbewegung durch Anzeigen und Verleumdungen in ihrer wirtschaftlichen Stellung zu schädigen. Bemerkenswert sind auch die Saalabtreibungen, Terrorisierung der Wirte und Saalbesitzer, ja sogar die Sprengung der Versammlungen wurde schon in Erwägung gezogen.

Für eine große Reihe der angeführten Tatsachen legt der Referent Belege vor.

Was Österreich anbelangt, so verhält sich das Alkoholkapital hier noch ziemlich passiv, weil die Antialkoholbewegung noch in den Anfängen steht und noch keine wesentliche Verminderung des Verbrauches erzielt hat. Immerhin enthält eine Nummer der Brauerzeitung „Gambrinus“ schon einen Aufruf an die Regierung, die Brauindustrie gegen die Apostel der Enthaltsamkeitslehre zu schützen, die nämlich nur die alkoholfreien Getränke an den Mann zu bringen suchten. Also auch hier sofort eine infame Verdächtigung!

In derselben Nummer wird vor den Guttemplern gewarnt und die Regierung aufgefordert, die Heilsbäume des Ordens nicht in den Himmel wachsen zu

lassen. Die verschiedenen Brauer- und Gastwirtszeitungen Österreichs enthalten oft Aufsätze gegen die Abstinenzbewegung. In Wien lebt ein Professor Cluss, der Vorträge für die Bierbrauer hält und auch eine Broschüre für den Alkoholgenuß geschrieben hat. Mit dem Fortschreiten der Bewegung werden die Gegner voraussichtlich auch hier rühriger werden.

Die Tätigkeit der amerikanischen Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung.

William E. Johnson, Westerville (U. S. A.) (Erörterungsansprache).

Die nationale amerikanische Bewegung gegen den Alkoholgebrauch in den Vereinigten Staaten begann im Jahre 1826 mit der Gründung der „Amerikanischen Nüchternheits-Gesellschaft". Das ursprüngliche Ziel der Vereinigung war: Völlige Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken.

I. J. 1838 bestanden bereits 6000 Orts- und Staatengruppen dieser Gesellschaft. Die Hauptversammlung jenes Jahres beschloß die Umwandlung der Gesellschaft in den „Amerikanischen Nüchternheits-Bund" mit dem erweiterten Grundsatz, daß nicht nur der Genuß berauschender Getränke, sondern auch der Handel mit ihnen „sittlich unrecht" sei. — Eine Hauptarbeit des neuen Verbandes war nun die Gründung und Förderung einer Reihe von weiteren Temperenz-Unternehmungen, wie die berühmte „Washingtoner Bewegung", der amerikanische Kreuzzug des Paters Matthew, die Feldzüge John B. Goughs, die Kongreß-Temperenz-Gesellschaft und andere mehr oder weniger erfolgreiche Gründungen. Im Anschluß an die Washingtoner Bewegung entstanden auch eine Reihe von Enthaltsamkeits-Bruderschaften, die zum Teil heute noch bestehen. — Ihrem Grundsatz gemäß machte sich die Temperance-Union sehr bald bemerkbar durch Anstrengungen auf politischem Gebiet, durch Vorschläge für einschränkende Maßnahmen und Gesetze, z. B. betr. Ausschankzeiten usw. Dann wurden Local Option (Gemeindebestimmungsrecht) und Local Veto (Gemeindeverbot) auf den Schild erhoben, und diesen folgten sehr bald Vorschläge für das völlige Staatsverbot. Aber die Verbotsgesetze, die tatsächlich in einigen Staaten aufgestellt worden waren, wurden durch die Ereignisse des Bürgerkrieges wieder hinweggefegt. Ja, der ganze Zusammenschluß der Nüchternheitsbestrebungen ging in diesen bewegten Zeiten fast gänzlich unter.

Der heutige Zusammenschluß der Alkoholinteressenten nahm seinen Anfang i. J. 1860 mit der Gründung der „Brauer-Vereinigung der Vereinigten Staaten". Diese hat den Zweck, die gesetzgebenden Behörden für die Interessen der Alkoholhandeltreibenden im allgemeinen und die der Brauer im besonderen zu gewinnen. Sie begannen mit der Forderung nach einer Ermäßigung der Biersteuer. Seit dem Jahre 1862 hat die Vereinigung ohne Unterbrechung alljährlich eine große Versammlung abgehalten. I. J. 1877 wurde die Vereinigung eingetragen. — Es liegt in der Natur der Sache, daß die Tätigkeit aller Alkoholinteressenten zunächst Abwehrcharakter hat. Die führende Rolle in diesem Verteidigungskampf der letzten 50 Jahre spielte stets die Brauer-Vereinigung, die zur Vertretung ihrer Interessenten weltkluge, gebildete, literarisch und politisch geschulte Männer zu gewinnen gewußt hat. In Angelegenheiten allgemeiner Art stellten sich die Branntweinbrenner- u. ä. Verbände unter die Leitung der Brauervereinigung, viele wurden auch von den Brauern ausgiebig mit Geld unterstützt. Dies war möglich durch die rasche Entwicklung und Zentralisation der Brau-Industrie und dadurch, daß die Brauer-Körperschaften eigene Wirtschaften in großer Zahl erwarben. In vielen größeren Städten ist der weitaus größere Teil der Wirtschaften im Besitz der Brauer-Körperschaften.

Bald traten die Brauherren aus ihrer Verteidigungsstellung heraus und gingen zum Angriff über, indem sie den Grundsatz vertraten, daß das Alkoholgewerbe eine von jeher bestehende Notwendigkeit sei, daß aus ihm der Regierung erhebliche Einnahmen zufließen, und daß es darum nicht unterdrückt, sondern geregelt werden müsse. In dem Jahrzehnt 1880—1890 fanden in 20 Staaten Abstimmungen über das Alkoholverbot statt. In diesen Kämpfen stellten die Alkohol-

interessenten eine große öffentliche politische Macht dar. Sie unterstützten die ihnen freundlich gesinnten Bewerber und arbeiteten gegen die ihnen feindlichen. Sie ließen auch denjenigen politischen Parteien, die sich für die Vertretung ihrer Interessen einzusetzen versprachen, reichliche Geldmittel zufließen. So gelang es ihnen, in der Mehrzahl dieser Gesetzgebungskämpfe siegreich zu bleiben. Politiker traten als die Verteidiger des Alkoholgewerbes auf; politische Verbände schritten für deren Sicherung zur Urne.

Im letzten der Wahlkämpfe, die i. J. 1890 in Nebraska stattfanden, schlugen die Alkoholinteressenten eine neue Taktik ein, welche sie grundsätzlich bis heute beibehalten haben. Die Verteidigung der Alkoholinteressen wurde von einer „Vereinigung der Bankiers und Kaufleute" übernommen, einer Organisation, die nur auf dem Papier bestand, vom Alkoholkapital finanziert und durch ebenfalls von diesem angestellte Berufspolitiker vertreten wurde. Diese neue Vereinigung suchte nicht, das Wirtschaftsgewerbe zu verteidigen. Sie gab die bestehenden Schäden offen zu, stellte das Schankgewerbe aber als notwendiges Übel hin, das man nicht beseitigen, wohl aber durch bessere Regelung und Überwachung heilen könne. Durch schwere Besteuerung sollten die aus den Alkoholverbrechen erwachsenden Kosten aufgebracht werden. Diese Taktik erwies sich als so erfolgreich, daß sie bis heute befolgt wird. Seit 23 Jahren halten sich die Alkoholinteressenten bei den Kämpfen immer im Hintergrund und schieben dafür irgendwelche andere Handelsorganisation vor, die sie für diesen Zweck gewonnen haben, mit Geldmitteln versehen und der sie bezahlte Berufspolitiker stellen. In der Regel werden keine öffentlichen Versammlungen mehr gehalten; dafür füllt man ungeheuren Raum in den Zeitungen, sowohl im geschäftlichen, wie im Textteil, mit Angriffen gegen die Verbotsfreunde. Diese Kampfesweise pflegt besonders der „Nationale Abwehrbund", eine Gründung der Brauer- und Brennervereinigungen aus der Zeit der Verbotskämpfe der 80er Jahre, die bis heute besteht. Neben dem, daß der Bund schweres Geld für Raum in den Spalten der Zeitungen ausgab, veröffentlichte er Zeitschriften, die kostenlos in Massen unter allen Schichten der Bevölkerung verbreitet wurden. Die wirkungsvollste derselben war das „Farm Journal", anscheinend eine landwirtschaftliche Zeitschrift, die aber in jeder Nummer einige gegen das Verbot gerichtete Artikel enthielt. Der Bund verstand es sogar, in einige billige religiöse Blätter einzudringen; diese Blätter verloren aber sehr bald ihren Leserkreis.

Die Interessentenverbände unterstützten auch, soviel sie konnten, den Schleichhandel mit geistigen Getränken, den Schmuggel aus den „feuchten" Staaten herüber in die „trockenen", so daß dieser da und dort einen Umfang annahm, der die Behörden dieser Staaten in die größte Verlegenheit setzte. Diese von ihnen selbst herbeigeführten Zustände nützten sie dann tüchtig aus zum Werben für das Schlagwort „Prohibition don't Prohibit" (Das Staatsverbot ist wirkungslos). Diese Wühlarbeit der Interessenten war das schlimmste Hindernis für den Fortschritt der Antialkoholbewegung in den letzten zwanzig Jahren. Im Frühjahr 1912 hat jedoch der Kongreß ein Gesetz, das Webb-Gesetz, angenommen, das den Zweck hat, fremde Getränke denselben Bestimmungen zu unterstellen, wie die im eigenen Staat erzeugten. Durch diese Maßnahme wurde in der Hauptsache das größte Hindernis für die Verbotsbewegung beseitigt.

Ihre eigene Fachpresse benutzten die Interessenten weniger zu Werbezwecken. Die Brauer unterhalten zwar eine Reihe gut geleiteter Zeitschriften, die aber hauptsächlich fachtechnischen Inhalt und darum nur für die Brauer selbst Interesse haben und außerhalb dieser Kreise fast nicht oder gar nicht verbreitet sind. Das gleiche trifft für die Presse des Brennereigewerbes zu. Daneben bestehen noch eine Reihe minderwertiger Wochenschriften unter der Leitung unverantwortlicher Personen, die sich bemühen, die Mängel des Verbots auszuschlachten und die Führer der Antialkoholbewegung herunterzumachen. Die Verbreitung und der Einfluß dieser Zeitschriften ist jedoch nicht groß.

Von Zeit zu Zeit versuchten die Wirte auch, durch einen Boykott Eindruck zu machen. Eine ihrer geheimen Vereinigungen (die „Ritter vom Triumphbogen") die großen Anhang besitzt, hat sich dabei hervorgetan. Aber nur in den Westküste-Staaten haben diese Boykotte einiges Aufsehen erregt; auch der Erfolg

war stets gering, denn die Alkoholgegner antworteten jeweils mit einem Gegenboykott, der gewöhnlich größere Wirkung hatte.

Auch ganz grobe Mittel der Bekämpfung der Verbotsfreunde sind da und dort angewendet worden: Ihre Gebäude wurden verbrannt, ihre Kirchen in die Luft gesprengt, besonders eifrige Vorkämpfer für die Enthaltsamkeit wurden ermordet. So sind schon 8 der Beamten, die in dem von mir mit Hilfe des Kongresses organisierten staatlichen Kampfe zur Unterdrückung des Getränkehandels unter den Indianern tätig sind, getötet worden, viele wurden angeschossen oder auf andere Weise verwundet. Diese Art der Propaganda wird freilich von den großen Interessenverbänden nicht unterstützt, schon aus dem Grunde, weil solche Vorkommnisse rückwirkend dem Handel nur schaden können.

Verheerungen des Alkoholismus (vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus)

a) **Im Staat.**

Dr. jur. Daum, Wien:

Die alkoholischen Getränke gelten seit lange als vorzüglich geeignete Steuerobjekte, weil sie jedem entbehrliche Genußmittel sind, so daß ihre Besteuerung nur den trifft, der sie freiwillig auf sich nimmt.

Die narkotische Wirkung des Alkohols und die Regsamkeit der Alkoholgewerbe, die reichen Ertrag erzielen, hat bewirkt, daß er als Genußmittel auch den Ärmsten unentbehrlich erscheint, und daß von der Freiheit, sich der Getränkesteuer zu entziehen, nur wenige Gebrauch machen.

Je größer der Geldbedarf der Gemeinwesen wird, desto mehr wird der dem einzelnen entbehrliche Alkoholgenuß eine dem Staate unentbehrliche Steuerquelle, so daß in den Haushalten aller Staaten die Getränkesteuer einen sehr erheblichen Bruchteil der Einnahmen ausmacht.

Um diese Einnahmen zu erhalten, muß der Staat die Industriezweige, die Alkohol erzeugen und die Gewerbe, die ihn absetzen, schützen und fördern, da er die Steuer nur indirekt mit ihrer Hilfe erhebt. Diese Industrien und Gewerbe aber sind bestrebt, ihre Ware dem Volke dadurch aufzunötigen und unentbehrlich zu machen, daß mit dem Getränkeabsatz die Speisenverabreichung verbunden wird, und daß Räume zu geselligen und geschäftlichen Zusammenkünften von den Unternehmern alkoholischer Gewerbe zur Verfügung gehalten werden, die sie nur unter mehr oder weniger verschämter Ausübung eines Trinkzwanges überlassen.

Dem steigenden Ertrage, den der Staat aus den Getränkesteuern erzielt, stehen Ausgaben gegenüber, die ihm oder den Verwaltungskörpern seines Gebietes durch Vorkehrungen für die Opfer des Alkoholismus erwachsen. Eine Kommission des Schwedischen Reichstages hat eine mit reichem statistischen Material versehene Arbeit veröffentlicht, aus der u. a. zu entnehmen ist, daß die Hälfte der Ehepaare, denen die Armenverwaltungen größerer Städte ihre Kinder abnehmen mußten, Alkoholiker waren.

Die Kosten der Kranken-, Irren- und der Strafrechtspflege werden zu einem sehr großen Teil durch Alkoholgenuß verursacht, doch läßt sich der Zusammenhang in vielen Fällen nicht feststellen.

Die höhere Sterblichkeit in den Alkoholberufen kann an sich nicht als Belastung des Fiskus gelten.

Weit belangreicher als die Schädigung des Staatshaushaltes durch Auslagen für kranke, irrsinnige oder verbrecherische Trinker ist der Einfluß, den die Gewöhnung an reichlichen Alkoholgenuß auf die Arbeitskraft und Wehrtüchtigkeit, auf Verläßlichkeit und Geistesgegenwart, auf Familienleben und sozialen Sinn, auf die Sittlichkeit, Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit, ja, indem sie die Wähler beeinflußt, auch auf Gesetzgebung und Verwaltung ausübt.

Indem der Staat, um seine Einnahmen aus der Getränkesteuer zu erhalten oder zu steigern, dem Massenumsatz alkoholischer Getränke ruhig zusieht, ja ihn ermutigt und fördert, setzt er die Lebenskräfte, die ihn selbst erhalten, und die er zu erhalten und zu steigern hätte, allmählich herab und läßt das Volk vom eigenen Kapitale zehren.

Die Regierungen, die zunächst auf die Deckung des aktuellen Bedarfes und auf Erhaltung einer Mehrheit in der Volksvertretung bedacht sein müssen, haben, obschon sie die Größe des Übels nicht verkennen, kaum irgendwo die Macht und den Mut, gegen den Alkoholumsatz mit so kräftigen Mitteln einzuschreiten, wie sie einem so eingewurzelten Übel gegenüber, an dessen Fortbestand so viele einflußreiche Wählerkreise interessiert sind, unentbehrlich wären.

b) **In der Gemeinde.**

Der Gemeindehaushalt vom alkoholgegnerischen Standpunkte aus (In Frankreich).

Generalsekretär Dr. F. Riémain, Paris.

I. Einnahmen.

Einnahmen der Gemeinden aus dem Verkauf, Verkehr und Verbrauch des Alkohols:

1. Steuern der Städte und Gemeinden. Außer den Staatssteuern aus dem Alkohol sind die Gemeinden in Frankreich berechtigt (Gesetz v. 29. Dez. 1897), eine Einfuhrgebühr zu erheben, die je nach der Bedeutung der Gemeinden schwankt; dasselbe Gesetz gestattet den Gemeinden die Aufhebung der Steuern auf die sogenannten „hygienischen“ Getränke.

2. Städtische Gebühren, die den Alkoholhändlern auferlegt werden können: a) feste Gebühren, die aufs doppelte erhöht werden, wenn außer den „hygienischen“ Getränken auch Spirituosen verkauft werden; b) Gebühren, die nach der Größe der Räumlichkeiten schwanken.

3. Steuern für die Ausübung des Gewerbes auf öffentlichen Straßen.

II. Ausgaben.

Ausgaben der Gemeinden als Folgen der Alkoholisierung der Bewohner:

1. Ausgaben für Armenunterstützung und Aufenthalt im Krankenhaus für Erwachsene.

2. Erhöhung der Ausgaben für die Irrenanstalten, die Alkoholiker aufnehmen.

3. Unterstützung der Familien, deren Ernährer durch den Alkohol zugrunde gerichtet wurde.

4. Ausgaben für den Aufenthalt in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten für anormale Kinder, usw. usw.

c) **In der Familie.**

A. F. Harvey, London.

1. Die Fortschritte der Abstinenzbewegung in der ganzen Welt.

2. Verbrauch von Alkohol auf den Kopf in Groß-Britannien in den Jahren 1874 und 1912.

3. Anwachsen des Übels, das von den Arbeits- und Lebensbedingungen abhängt. Abnahme bei den Männern, Zunahme bei den Frauen.

4. Der Trunk in der Familie. Die Alkohol-Rechnung Groß-Britanniens 1912: 161 Mill. Pfd. Sterling, davon 95 Mill. von $^{3}/_{4}$ der Arbeiter-Bevölkerung ausgegeben.

5. Mittlere Ausgaben einer Arbeiterfamilie, 6 sh. wöchentlich. Die wirklichen Verbraucher des Alkohols bilden nur 55 v. H. der Bevölkerung.

6. Volksernährung. Die Ernährung der Insassen einer Armenanstalt ist besser als die eines Arbeiters in den unteren Klassen.

7. Untersuchungen von Seebohm-Rowntree: Notwendigkeit in jedem Lande einen zum Leben genügenden Lohn zu haben. 12 Mill. Personen in Groß-Britannien haben täglich nur $^{3}/_{4}$ der Nahrung, deren sie bedürften. Unter solchen Umständen bleibt ihnen für Alkohol nichts übrig.

8. Gesundheit als wirtschaftlicher Faktor. Der Vergleich von S.-Rowntree: Gegenden, in denen die Ernährung ungenügend und genügend ist. In den ersteren gibt es mehr körperlich schwache Kinder als in den letzteren. Die Trunksucht ist die Hauptsache.

9. Der Arzt und die Krankheiten infolge von Alkoholismus. Das Kapital des Arbeiters ist die Gesundheit, nicht der Reichtum. Ausgaben für ärztliche Hilfe in Krankheiten, die der Alkohol verursacht hat. Erklärungen von Dr. Branthwaite.

10. Kinder von Alkoholikern. Kennzeichen: physische und geistige Krankheiten, physische Schwäche sind ebenso wie die guten Eigenschaften vererbbar. Unmäßigkeit und Kindersterblichkeit. Der Einfluß erblicher Anlagen kann durch eine neue Umgebung gemildert werden.

11. Alkohol und Arbeitslosigkeit. Jeder Arbeiter, der trinkt, beraubt sich selbst der Schaffenskraft, worunter wieder die Familie leidet.

12. Die Statistik des englischen Handelsministeriums von 1891. Der produktive Handel beschäftigt dreimal mehr Arbeiter als der Alkoholhandel. Diese Tatsache ist durch neuere Statistiken bekräftigt worden.

13. Ersparnis für die Familie. Die Ausgaben für alkoholische Getränke würden eine Altersrente gestatten. Die Arbeiterklassen in Groß-Britannien geben im Mittel pro Kopf den Betrag aus, wofür sie eine Pension von (?) Pfd. St. im Alter von 65 Jahren haben könnten.

14. Die Ursachen des Alkoholismus in der Familie:
(a) schlechte Ernährung
(b) schlechte Wohnung
(c) Eintönigkeit des Lebens
(d) Unkenntnis der häuslichen Wirtschaftslehre.

15. Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus:
(a) persönliches Eingreifen des einzelnen
(b) alkoholgegnerischer Unterricht in der Schule
(c) Häusliche Wirtschaftslehre, Unterricht des Staates, ergänzt durch den alkoholgegnerischer Verbände.
(d) Ersatz der Kneipe durch edlere Freuden und bessere Geselligkeit. Mitwirkung des Staates und des einzelnen.

Alkohol und soziale Versicherung.

a) Regierungsrat Karl Kögler, Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien (Erörterungsansprache).

I. Erkenntnis.

1. Es ist bekannt, daß verschiedene Krankheiten und Unfälle, Invaliditäts- und Todesfälle auf den Alkohol zurückzuführen sind und daß Alkoholiker leichter Krankheiten und Unfällen ausgesetzt sind.

2. Die statistische Erfassung dieser Tatsachen begegnet großen Schwierigkeiten. Möglich wäre eine solche bei notorischen Trinkern. Die weitaus größte Anzahl von Alkoholikern, die nicht Trinker sind, entzieht sich der Feststellung. Selbst wenn wir einzelne Zahlen hätten, wäre ihre Verwertung sehr schwierig, da gleichmäßige Verhältnisse innerhalb der Beobachteten kaum bestehen dürften und überdies sehr große Beobachtungsmengen verfügbar sein müßten.

3. Wenn von den ausgesprochenen Trinkerkrankheiten und erwiesenermaßen durch Alkoholgenuß verursachten Unfällen abgesehen wird, wo eine statistische Untersuchung über die verursachte Belastung der Kranken- und Unfallversicherung möglich erscheint, sind die Kosten, die der Alkohol in der Kranken- und Unfallversicherung verursacht, nicht berechenbar. Die Bedeutung solcher Zahlen darf aber auch nicht überschätzt werden. Welchem Zwecke dienen alle Ermittelungen dieser Art? Vor allem der Aufklärung. Hierfür genügen die Angaben über den Einfluß des Alkoholgenusses. Der einzelne hat ein Interesse daran, diesen Folgen zu entgehen. Eine Belastungsziffer der Versicherungen wendet sich dagegen an die Allgemeinheit und verfängt gewöhnlich nicht bei dem einzelnen, da dessen Beitrag durch eine Bekämpfung des Alkoholismus wenig herabgemindert werden dürfte.

4. Der Alkohol führt zu Dauerinvalidität, die unmittelbar oder als Folge von Krankheit oder Unfall auftritt. Von der hierdurch verursachten Belastung der Invalidenversicherung der Arbeiter und Angestellten, sowie der sonstigen Pensionseinrichtungen gilt das oben Gesagte (Punkt 2 und 3). Bei offenbarem Zusammenhange der Invalidität mit dem Alkohol kann auch die Belastung der betreffenden Versicherungskasse ermittelt werden; in allen anderen, weitaus zahlreicheren Fällen ist dies natürlich unmöglich. Hingegen wird der Arzt, der den

Invaliden vor dem Zuspruche der Rente oder Pension (Provision) zu untersuchen hat, die Mitbeteiligung des Alkohols bei dem Zustandekommen der Invalidität feststellen können.

In jenen Fällen, in welchen der Tod im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Alkoholgenuß steht, können die Kosten der Hinterbliebenenversorgung dem Alkohol zur Last gebracht werden. Geht dem Ableben eine schwere Krankheit voran, so wird der Arzt die Mitbetätigung des Alkohols an dem tödlichen Verlaufe konstatieren können.

5. Betreffs der bisherigen statistischen Erhebungen ist auf die genannte Beobachtung der Alkoholiker und Enthaltsamen in der auf Grund des Materiales der Leipziger Orts-Krankenkasse für 1897—1904 bearbeiteten Statistik zu verweisen.

Die bisher ab und zu veröffentlichten Zahlen der Unfälle oder Invaliditätsfälle, in welchen Alkoholmißbrauch als Ursache erwiesen war, führen hinsichtlich der Bedeutung des Alkohols für die Arbeiterversicherung geradezu irre, weil sie die weitaus zahlreicheren Fälle nicht mitenthalten, in welchen dieser Zusammenhang unklar bleibt.

6. Der Statistik der Arbeiterversicherung darf darum, daß sie an diesen Fragen bisher, von geringen Ausnahmen abgesehen, vorüberging, kein Vorwurf gemacht werden. Sie ist mit anderen Aufgaben stark belastet, die vorerst eine Lösung erwarten und noch fortgesetzt werden müssen.

Im übrigen blieb bisher auch die wichtige Frage ungelöst, welche Vernichtung an Arbeitskraft und Nationalvermögen dem Alkohol zur Last fällt. Hierher gehört nebenbei bemerkt auch die Untersuchung über die Gefährdung dritter Personen durch Alkoholisierte (Tätlichkeiten, Eisenbahn-, Straßenbahn-, Automobilunfälle u. a.).

II. Verhütung.

1. Die Arbeiterversicherung hat ein Interesse an der Herabminderung der Entschädigungslasten. Sie hat auch als Glied der öffentlichen Verwaltung an allen Vorkehrungen zur Hebung der Volksgesundheit ein Interesse.

2. Die Vorkehrungen zur Bekämpfung des Alkoholismus teilen sich in solche belehrend aufklärender Art und in Verwaltungsnahmen.

Die ersteren setze ich als bekannt voraus.

Von den Verwaltungsmaßnahmen kommen für die Arbeiter neben dem Verbote der Zulassung Trunkener zur Arbeit und der Fernhaltung von Trinkern von gefährlichen Arbeiten das Verbot des Alkoholgenusses während der Arbeit in Betracht. Diese Forderung führt u. a. zu dem Ersatze des Freitrunkes in den Brauereien durch eine Lohnerhöhung.

Auch empfiehlt sich der Verkauf alkoholfreier Erfrischungsgetränke zum Selbstkostenpreise am Arbeitsorte.

Die Verbannung des Alkohols von der Arbeitsstätte hat erwiesenermaßen die Erhöhung der Arbeitsleistung zur Folge. Dadurch machen sich die Prämien bezahlt, welche zweckmäßigerweise vom Arbeitgeber an enthaltsame Arbeiter entrichtet werden.

Der gemeinnützige Verkauf von Milch, das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke in Arbeiterkonsumvereinen, die Abhaltung der Zusammenkünfte von Krankenkassen und Arbeitervereinen an Orten, in welchen Alkohol nicht ausgeschenkt wird, die Verlegung der Lohn- und Krankengeldauszahlung von den Sonnabenden auf andere Wochentage gehört ebenfalls zu den hier zu erwähnenden Maßnahmen.

3. Die Träger der Arbeiterversicherung können durch Bereitstellung von Mitteln für die Erziehung und Aufklärung vieles bewirken, was sonst aus Mangel an Mitteln ungeschehen bleiben muß.

III. Heilung.

Die Förderung der Errichtung von Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilanstalten aus privaten und öffentlichen Mitteln unter Mitwirkung der an der Zurückdrängung des Alkohols interessierten Arbeiter-(Volks-)Versicherungsinstitute steht im Vordergrunde der hier zu erwähnenden Maßnahmen. Die Be-

rechtigung zu solchen Aufwendungen durch die Versicherungsanstalten ist gesetzlich ebenso notwendig festzulegen, wie jene, durch welche die Unterbringung von Trinkern in Heilanstalten unter Sicherung einer Beihilfe für die von ihnen im wesentlichen unterhaltenen Angehörigen ermöglicht werden soll.

Solche Vorschriften sind u. a. in dem Entwurfe des österreichischen Sozialversicherungsgesetzes enthalten.

b) Krankenkassendirektor A. Kohn, Berlin (desgl.).

Die Träger der Arbeiterversicherung, wie sie im Laufe der Jahre in einer Reihe von Staaten geschaffen wurden, haben in höchstem Maße ein Interesse an der Einschränkung des Alkoholismus.

Wenn auch bei den Krankenkassen genaue Aufzeichnungen über die Wirkungen des Alkoholgenusses fehlen, so ist außer Zweifel, daß eine bedeutende Anzahl von Unterstützungsfällen auf Alkoholgenuß zurückzuführen sind. Das trifft in besonders großem Maße zu für die Erkrankungen des Verdauungsapparats, in erster Linie des Magens. Nicht minder wirkt der Alkoholmißbrauch auf das Gefäßsystem und das Herz, dessen Tätigkeit mit der Zeit erlahmt. Reichlicher Biergenuß führt zu dem bekannten Bierherz. Der Alkoholgenuß äußert sich auch häufig in Krankheiten des Nervensystems, und es ist bekannt, daß Trinker sehr häufig unter schweren rheumatischen Beschwerden zu leiden haben. Selbstverständlich untergräbt der regelmäßige Alkoholgenuß die ganze Körperkonstitution. Auf diese Weise wird eine Reihe von Krankheiten hervorgerufen, welche schließlich zur Arbeitsunfähigkeit führen und die Patienten zwingen, die Hilfe ihrer Krankenkassen in Anspruch zu nehmen.

Die Organe der Unfallversicherung werden dadurch belastet, daß eine Reihe von Betriebsunfällen auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen sind, und die Invalidenversicherung kommt dadurch in Mitleidenschaft, daß die Trunksucht in kürzerer oder längerer Zeit zur Invalidität führt.

Krankenversicherung, Unfallversicherung wie Invalidenversicherung dürfen deshalb kein Mittel unversucht lassen, um den Alkoholgenuß einzudämmen bezw. zu unterdrücken. Dazu sind geeignet:

1. Einwirkung auf die Arbeitgeber: durch Erlaß von Verhütungsvorschriften darauf hinzuwirken, daß weder Bier noch Branntwein als Teile des Lohnes (Deputat) verabreicht werden;

in den Betrieben, welche durch große Staubentwicklung oder durch sehr heiße Räume besonderen Anreiz zum Trinken bieten, für die Verabfolgung alkoholfreier Getränke (Milch, Selterwasser, Limonaden usw.) zu möglichst billigem Preise Sorge zu tragen. Überhaupt ist darauf hinzuwirken, daß in den Betriebskantinen nur alkoholfreie Getränke feilgehalten werden.

2. Einwirkung auf die Arbeitnehmer: Belehrung und Aufklärung durch Wort und Schrift, also Veranstaltung gemeinverständlicher Vorträge über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses, Verteilung geeigneter Merkblätter und Broschüren.

Da die Antialkoholbewegung von Jahr zu Jahr segensreichere Folgen trägt, was auch aus dem sehr bemerkbaren Rückgang des Biergenusses pro Kopf der Bevölkerung hervorgeht, so wahren die Organe der Arbeiterversicherung nur ihre eigensten Interessen, wenn sie diese Bestrebungen wirksam, auch durch Zuführung von Geldmitteln, unterstützen.

Wenn die schädlichen Wirkungen des Alkohols bei der Arbeiterversicherung noch nicht in dem Maße, in welchem sie wirklich bestehen, nachweisbar sind, so liegt es daran, daß bisher den Ursachen der Erkrankungen zu wenig nachgegangen wurde. Es empfiehlt sich deshalb die Einführung einer Krankheitsstatistik, die aufgebaut wird auf Schlußdiagnosen und die ausdrücklich darnach forscht, auf welche Krankheitsursache (Unfall, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus), das Leiden zurückzuführen ist, welches zur Erwerbsunfähigkeit der einzelnen Kassenmitglieder geführt hat.

Die Verwendung der Trauben und des Obstes zur Herstellung alkoholfreier Erzeugnisse.

a) Die hygienische Seite.

Dr. E. Bertarelli, Parma.

1) Die kalt konzentrierten Moste (und man muß ehrlicherweise hinzufügen, daß sie nicht geringe Unterschiede im Vergleich mit andern Erzeugnissen zeigen, welche mittels Wärme gewonnen werden) enthalten neben andern Bestandteilen eine größere Menge dynamogenes Material als der entsprechende Wein, so daß sie schon dieses wirtschaftlichen Grundes wegen als weit billigere Nahrungsmittel als Wein bezeichnet werden müssen.

2) In geschmacklicher Hinsicht, obwohl mit Wein nicht vergleichbar, zeigen sie sich beifällig aufgenommen und in solcher Herstellung, daß man wohl kaum daran denken kann, sie an Güte in der Zubereitung übertreffen zu können.

3) Der Gehalt an organischen, lecithinischen, nucleinischen Phosphoren der Moste ist weitaus größer im Verhältnis zu den andern, gleichen Elementen als in den bezüglichen Weinen, so daß in dieser Hinsicht die bromatologische Überlegenheit der kalt konzentrierten Moste (und das gilt nicht für alkoholfreie Weine und warm konzentrierte Moste) im Vergleich zu Wein absolut ist.

4) Bei der Verabreichung an Personen, welche sich leicht für Versuche eignen, ist es leicht zu sehen, daß die Zufuhr von Most-Kalorien nicht mit den Übelständen verbunden ist, welche man bei der Zufuhr von Wein-Kalorien beobachtet. Die Erzieher und Ärzte sollten diese Tatsache für ihre praktische Anwendung in gegebenen Fällen im Auge behalten.

5) Man beginnt einzusehen, daß die kalt konzentrierten Moste irgendeine die Verdauung fördernde Eigenschaft besitzen, welche man sich (selbstverständlich unter Vorbehalt weiterer Forschungsergebnisse) für die daraus abzuleitenden praktischen Folgerungen gegenwärtig halten sollte.

b) Die technische Seite.

Die Konservierung der Trauben und die Bereitung alkoholfreier Erzeugnisse aus ihnen.

Prof. Dr. Eudo Monti, Turin.

Der tägliche Genuß von Trauben und anderen süßen und säuerlichen Früchten erleichtert infolge seiner heilsamen Wirkung namentlich auf Kinder, Frauen und schwache Personen die Nahrungsaufnahme. Der natürliche Traubensaft, welcher in unserem Körper verbrennt, entwickelt dort eine um 50 v. H. höhere Wärmemenge als der Wein, der durch seine Vergärung entsteht, und enthält 5—10mal mehr Lecithine und proteinischen Phosphor als der daraus bereitete Wein. Der durch Wärme sterilisierte Most weist einen großen Teil der in der Traube enthaltenen wohltätigen Bestandteile auf mit Ausnahme der einfachen Eiweißstoffe, des Phosphors und des Wohlgeruchs, und diese entkeimten Moste können als angenehme und gesundheitszuträgliche Getränke betrachtet werden. Die im luftleeren Raume bei niederer Temperatur durch Gefrieren konzentrierten Moste enthalten die gesamten Bestandteile des natürlichen Traubensaftes

mit Einschluß der Nucleine (phosphor- und stickstoffhaltige Verbindungen), ausgenommen nur einen Teil der Weinsteinsäure, welche nach der Abkühlung unschwer wiederaufgelöst werden kann. Die konzentrierten Moste können sich verbrennen, ätherisieren und unter diesen Bedingungen die Proteine (Eiweißstoffe) und Nucleine lösen und die Fette und die Lecithine emulsionieren, welche in der Milch, im Ei und im Fleisch enthalten sind, und die so bereiteten Nährmittel erhalten sich unendlich lange gut. Das Chinin, das Eisenpeptonat und im allgemeinen alle pflanzlichen Drogen, welche zur Bereitung von Apéritiven („Magenöffnern") und Medizinalweinen dienen, sind im konzentrierten Most löslich, und die Lösung erhält sich klar und unveränderlich. Die Rückstände der Weinbrennerei enthalten keinerlei für den menschlichen Körper nützliche Stoffe. Andrerseits wird man, wie immer die Ansichten über die Vorteile und Nachteile des mäßigen Alkoholgenusses sein mögen, doch einmütig anerkennen, daß der Weingenuß um so weniger schädlich ist, je reiner und alkoholärmer der Wein ist. Was die Treber betrifft, so ist ihre systematische Auslaugung viel gewinnreicher als ihre Verwendung zur Brennerei, die schon längst aufgegeben wäre, wenn sie nicht künstlicherweise durch Steuerfreiheit und das Verbot ermuntert wäre, das Erzeugnis der Tresterauslaugung zu verkaufen oder es mit nicht allzu alkoholreichen Weinen zu verschneiden. Der rohe Branntwein aus Wein und Weintrestern ist wegen seines Gehaltes an höheren Alkoholen, Aldehyden, Fuselöl und Äther der schädlichste unter den Alkoholen, und es ist gewissenlos, alle Steuerzahler zu zwingen, ihr Geld zur Hebung dieser Erzeugung zu opfern.

Ich schlage daher vor: Der Kongreß verlangt und beschließt:

1) daß die antialkoholischen Vereine den Genuß von Trauben in frischem oder getrocknetem Zustande fördern wie auch die Gründung von Vereinen mit dem Zwecke, die Traube dem Volke und vor allem den Schulkindern und Spitalkranken zu billigstem Preise und in bestbewahrtem Zustande zugänglich zu machen;

2) daß die antialkoholischen Vereine in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Anstalten und den Ärzten die Eigenschaften der natürlichen und konzentrierten Moste in bezug auf Nährwert studieren und fördern, daß er an Stelle von Wein bei der Bereitung von Heilmitteln und Apéritiven verwendet wird, wie auch bei der Bereitung von konzentrierten Nahrungsmitteln, welche möglichst lange die heilsamen Eigenschaften der frischen Traube und der darin gelösten Nährstoffe bewahren;

3) daß die Weinbaustaaten den Verbrauch von natürlichem Trauben- und Fruchtsaft, sterilisiert oder konzentriert, fördern sollen:

a) indem sie den Zoll auf zu unmittelbarem Verbrauch bestimmte Trauben aufheben;

b) die Sirupe entschieden verbieten, welche mit sogenannten synthetischen, zumeist aus der Steinkohle stammenden Extrakten bereitet werden, und insbesondere deren Verkauf als wahre, aus Trauben oder frischen Früchten bereitete Extrakte oder Sirupe untersagen;

c) daß sie der Herstellung, dem Vertrieb und der Ausfuhr von Traubensaft und dessen Ableitungen ebendieselben Förderungen zuteil werden lassen, wie die Herstellung und Ausfuhr von Branntwein aus Wein oder Trestern sie genießen;

d) daß jede Steuererleichterung zur Hebung der Herstellung und Ausfuhr von Branntwein aus Trestern und Wein abgeschafft werde, wie auch das Verbot des Verkaufs des durch systematische Auslaugung der Trester gewonnenen Erzeugnisses oder seines Verschnitts mit Wein. Dagegen sollen an deren Stelle Bestimmungen treten, die geeignet sind, den Verbraucher vor Beschwindelung zu schützen, indem sie den Verkäufern zur Pflicht machen, den Alkohol- und Zuckergehalt der von ihnen angebotenen Weine und Moste bekanntzugeben. Ferner, daß die Gipsierung der Moste (zur Ergänzung natürlich) ganz entschieden untersagt werde und an deren Stelle die Kühlung oder die Verdünnung trete; daß der Zusatz von Schwefelsäure zu Weinen strengstens geahndet werde, wofern es nötig ist, unter Einführung von eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Endlich, daß es verboten werde, als Wein, Most, Traubensaft oder aber als alkoholfreie Getränke die sterilisierten oder konzentrierten Rückstände aus Wein- oder Cider-(Obstmost-)brennereien zum Zwecke der Branntweinerzeugung zu verkaufen.

c) Die Herstellung alkoholfreier Getränke aus Trauben, Obst und sonstigen Früchten.

Dr. J. Kochs, Leiter der Versuchsstation für Obst- und Gemüseverwertung an der Gärtnerlehranstalt zu Berlin-Dahlem.*) (Erörterungsansprache.)

Mit dem Namen alkoholfreie Getränke kann man, streng genommen, alle Getränkearten bezeichnen, die keinen Alkohol enthalten, wie Milch, Tee, Kaffee usw. Doch hat man sich im Handel und Verkehr dahin geeinigt, ganz bestimmte Arten von Getränke hierher zu rechnen.

Das Deutsche Nahrungsmittelbuch (2. Auflage) führt drei Kategorien auf:

1.) Natürliche und künstliche Mineralwässer. Ihre Herstellung bietet nichts Besonderes.

2.) Limonaden. Sie werden durch Mischen von Fruchtsäften mit Wasser unter Zuckerzusatz hergestellt. Verwendet man statt Wasser Selterwasser, so erhält man Brauselimonaden, kurz „Brausen“ genannt. Ihr Verbrauch ist ganz gewaltig. Z. B. wurden von der Bilzbrause nach Angaben der Hersteller in den Jahren 1904—06 jährlich 100 Mill. Flaschen abgesetzt.

Die aus natürlichen Fruchtsäften hergestellten Brausen haben das Unangenehme, daß sie nach einiger Zeit die Farbe verlieren und sich trüben. Deshalb werden jetzt fast stets die Brauselimonaden des Handels mit sogenannten Essenzen hergestellt. Diese Essenzen sind meistens nur alkoholische Auszüge der Früchte; sie sind also die Träger des Aromas. Ihre Herstellung ist sehr billig, im Höchstfalle 2,8 ₰ die Flasche. Die Ware wird aber durch die Wiederverkäufer und die Gastwirte so verteuert, daß der hohe Preis einer noch größeren Ausdehnung dieses Getränkes hindernd im Wege steht. Da in ihnen keine Extraktivstoffe enthalten sind, haben sie keinen Nährwert, sie werden lediglich als Erfrischungsgetränke angesehen und müssen als solche genossen werden. Wenn man bedenkt, was für riesige Mengen davon verbraucht werden, und wie viele davon ihre Aromas offe allein aus Äpfeln gewinnen, muß man unbedingt zu der Ansicht gelangen, daß sie, zumal da die Verwendung von künstlichen Äthern u. a. derartigen Stoffen verboten ist, unserem einheimischen Obstbau, soweit nicht Essenzen von ausländischen Früchten Verwendung finden, von Nutzen sind.

3.) Getränke besonderer Gattung. Hierher gehören haltbar gemachte Beeren- Obst- und Traubenmoste, sowie Weine und Biere, denen der Alkohol entzogen ist.

*) Ausführlich in „Die Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem), 1915, H. 4, S. 295—305.

Der Wert der naturreinen Moste besteht hauptsächlich darin, daß sie sämtliche löslichen Bestandteile der Früchte enthalten, also das natürliche Aroma, den Fruchtzucker, die Pflanzensalze und Fruchtsäuren. Sie sind also als flüssig gemachtes Obst aufzufassen.

Die Haltbarmachung beruht hauptsächlich auf der Pasteurisierung. Die Bezeichnung alkoholfrei dürfte nicht immer zutreffend sein, alkoholarm wäre richtiger. Man hat sich dahin geeinigt, Getränke bis 0,5 v. H. Alkoholgehalt noch als alkoholfrei zu bezeichnen.

Welches sind die Schwierigkeiten, die der allgemeinen Verbreitung dieser Getränke hindernd im Wege stehen?

Einmal ist die gewerbliche Herstellung dieser Getränke nur in beschränktem Maße aufgenommen, da der Verdienst nicht gerade als ein sehr lohnender bezeichnet werden kann. Der Reingewinn steht in keinem Verhältnis zum Risiko. Die Anlagekosten sind sehr hohe, so daß in den ersten Jahren nichts verdient wird; später beziffert sich der Verdienst auf 4—6¾ ₰ für Obstweine, 10—12¾ ₰ für Traubenweine.

Der Wettbewerb der künstlichen alkoholfreien Getränke wird als drückend empfunden, da deren Erzeugung weder Anlage noch Betriebskapital erfordert.

Schwierig ist ferner die Einführung bei Wiederverkäufern, da diese bei dem geringen Verdienste (5—6 ₰) kein Interesse haben.

Ein weiterer Grund sind die hohen Preise, die die Wirte für Getränke dieser Art fordern. Der Aufschlag ist häufig ein so außerordentlicher, daß der Verbraucher gezwungen ist, zu den billigen Ersatzgetränken zu greifen. Der Fabrikant kann aber nicht billiger liefern. Dieses kann erst dann eintreten, wenn der Obstbau in der Lage ist, mehr und billiger zu liefern.

Ein weiterer Umstand ist die erschwerte Ausfuhr. Es ist durch die hohen Zölle unmöglich gemacht, Absatz im Ausland zu suchen.

Eine andere Schwierigkeit bildet der Wettbewerb einer anderen Klasse alkoholfreier Getränke. Aus Abkochungen amerikanischer Äpfelschnitzel und -schalen werden Getränke hergestellt, die ebenfalls als Apfelsaft bezeichnet werden. Diese Erzeugung konnte billiger arbeiten und erzielte gewaltige Umsätze, z. B. setzte die Pomril-Gesellschaft 1904 etwa 1,5 Millionen Flaschen ab.

Die Bereitung im landwirtschaftlichen bezw. Kleinbetrieb gestaltet sich kurz folgendermaßen: Die Früchte werden gewaschen und ausgepreßt; der Saft wird durch ein Sieb gegossen und in Flaschen gefüllt. Diese werden dann verkorkt und mit Draht oder Bindfaden zugebunden. Die Flasche packt man zwischen Stroh in einen Kessel, füllt diesen mit kaltem Wasser und heizt allmählich auf eine Wärme von 70° C an. Bei dieser Temperatur hält man das Wasser etwa eine halbe Stunde. Nach dem Erkalten werden die Flaschen aufgehoben. Ist der Saft nach einiger Zeit klar geworden, so füllt man ihn vorsichtig in andere, gut gereinigte Flaschen und pasteurisiert nochmals. Nach dem zweiten Pasteurisieren bleibt der Saft klar und unbegrenzt haltbar. Nach diesem Verfahren erhält man ein Getränk, das in seiner Zusammensetzung dem ursprünglichen Fruchtsaft gleich ist.

Selbstverständlich werden die Getränke nicht immer trinkfertig sein, da die Früchte meistens zu viel Säure enthalten; man wird sie zum Gebrauche verdünnen müssen. Verschiedenen Firmen, z. B. Lampe u. Co in Worms, ist es gelungen, eine praktischen Zapfapparat für alkoholfreie Obstsäfte in verdünnter Form zu schaffen. Mit dieser Einrichtung wird ein moussierendes Getränk, bestehend aus einem Teil reinen Obstsafts und zwei Teilen Wasser mit Kohlensäuredruck verschänkt. Das so hergestellte Getränk steht im Preise den Limonaden bzw. den alkoholischen Getränken mindestens gleich, da es glasweise zu 10 Pfennigen in der Wirtschaft abgegeben werden kann. — Erwähnenswert sind noch die im luftleeren Raum eingedickten Moste, ferner die aus alkoholhaltigen Getränken durch Entfernen des Alkohols bereiteten Getränke.

Interessant ist ferner die sogenannte „Boa-Lie“, ein trinkfertiges Getränk aus frischen Früchten, ohne Pasteurisierung haltbar, alkoholarm und mit eigener Gärungskohlensäure imprägniert.

Zum Schluß will ich noch der Ersatzgetränke für Bier gedenken. Es sind dies Malzauszüge, die mit Hopfen aromatisiert sind. Sie werden unter Kohlensäurezusatz auf Flaschen gefüllt und dann pasteurisiert.

Aus gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gründen wäre allen diesen natürlichen Frischobstgetränken eine weit größere Verbreitung zu wünschen, denn sie stellen ja gewissermaßen das Obst in flüssiger Form dar.

d) Die wirtschaftliche Seite der alkoholfreien Traubenverwertung.

Dr. Szanto, Direktor des Sozialen Museums, Budapest.

Der Kongreß anerkennt die Notwendigkeit, die Frage der Traubenverwertung zu studieren.

Wenn die Lösung der Frage gelingt, dann wird der Weinbauer in der Verwertung der Trauben zum unmittelbaren Verbrauch ein besseres Auskommen finden, als in der Weinbereitung. Der Weinbauer wird sich dann sicher dieser neuen Verwendungsart zuwenden.

Der Kongreß fordert die Vertreter der einzelnen Staaten auf, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß das technische Studium dieser Frage überall aufgenommen wird.

Die Ergebnisse dieser Studien sollen dem nächsten Kongresse vorgelegt werden.

e) Die Verwendung der Trauben zur Herstellung alkoholfreier Weine.

Prof. A. Marescalchi, Casale Monferrato (Erörterungsansprache).

1. Das Interesse der Weinbauern geht dahin, ihre Erzeugnisse mit einem Gewinn zu verkaufen, der den Kosten der Arbeit und dem in ihr angelegten Kapital entspricht; sie können deshalb der Nutzbarmachung der Weintrauben nicht feindlich gegenüberstehen. Die Notwendigkeit, Wein daraus zu machen, wurde bis jetzt durch die Nachfrage danach bestimmt. Sobald der Markt und die Betriebe natürliche Weintrauben oder ungegorenen Saft verlangen, wird es nicht zum Schaden der Erzeuger sein.

2. Wenn der Weinbauer zugleich Erzeuger des Weines ist, so wird er von seiner Ernte denselben Nutzen haben, wenn der Markt statt des Weines alkoholfreie Erzeugnisse verlangt; denn er könnte die Menge seiner Erzeugnisse steigern (durch die vollständige Gärung gehen allein 8-10 v. H. in Kohlensäure über), und dabei hätte er verhältnismäßig geringere Ausgaben, da weniger Arbeit erforderlich ist und die gewöhnliche Verminderung zwischen Most und Wein wegfällt. Das neue System der Verwertung würde natürlich eine Arbeitsteilung nötig machen und die Errichtung besonderer Anlagen zur Folge haben, in welche der Erzeuger die Trauben oder den ausgepreßten Saft schicken würde. Dies würde eine neue Quelle der Ersparnis für ihn sein, da er dann nicht für lange Zeit ein bestimmtes Kapital in dem Wein festzulegen brauchte, den er in den Kellern hat, und der immer Veränderungen im Werte ausgesetzt ist. Er wäre dadurch auch aller Mühe und der hohen Kosten enthoben, die die Aufbewahrung des Weins mit sich bringt, indem er auf diese Weise etwa 4—5 Fr. am hl im Jahre sparen würde.

3. Der Preis für 100 kg Trauben schwankt in Italien sehr infolge der sehr verschiedenen Art des Anbaus, die oft unvorteilhaft und der Neuzeit nicht entsprechend ist. Trotzdem geht der Preis in Ländern, in denen viel Weinbau getrieben wird und die Trauben auf den Bäumen gezogen werden, bis auf 4—5 Fr. herab (Emilia, Romagna). In den Ländern, die ganz besonders zum Weinbau geeignet sind und wo dieser vorteilhaft betrieben wird, steigt der Preis, doch überschreitet er gewöhnlich nicht 7—8 Fr. (Apulien, Campagna, Toskana). Dort, wo der Weinbau im großen betrieben wird, ließe sich die alkoholfreie Verwertung am besten verwirklichen.

4. Auf Grund der großen Auswahl der Erzeugnisse seiner Weingärten ist Italien die Möglichkeit gegeben, alle Anforderungen der neuartigen Industrie zu

befriedigen, sei es, daß man die Trauben benützt, um daraus sterilisierte, trinkbare Säfte zu bereiten, die eine angenehme Säure haben und durch ihren Zuckergehalt wohlschmeckend sind (wenig süße Trauben, ohne eigenartiges Bukett, sehr reich an Gerbsäure), sei es, daß man aus den Trauben konzentrierte Moste, Traubenhonig usw. herstellt (sehr süße, aromatische Trauben, die wenig Säure haben). Bei der Vervollkommnung der modernen Technik wird es leicht sein, ganze oder gestampfte Trauben auf weite Entfernungen zu befördern, ohne daß sie in Gärung übergehen.

5. Die Zollgebühren sind in den verschiedenen Ländern gewöhnlich für die Trauben und den süßen Most günstiger als für den Wein. In allen Staaten ist die Einfuhr der frischen Trauben durch sehr niedere Einfuhrgebühren erleichert. Wenn in einigen Ländern die Moste wie die Weine besteuert werden, so haben die ersteren doch immer noch den Vorzug, daß es keine Grenze für den Zuckergehalt gibt, während der Wein immer in bezug auf den Alkoholgehalt einer Beschränkung unterliegt.

6. Vor allem ist es notwendig, durch Werbung für die Trauben und die alkoholfreien Erzeugnisse einen günstigen Markt zu schaffen. — Die Weinbauern sind und werden immer gern bereit sein, einer Nachfrage entgegenzukommen, die ihnen nicht nur keine Verluste bringt, sondern sichere und zahlreiche Vorteile hat, über welche man sie gründlich aufklären sollte. Wir hoffen, dies zu erreichen.

Die Bewegung gegen den Alkoholismus in den Kolonien seit der Vertagung der Brüsseler Konferenz (Januar 1912).

Dr. Harford und John Newton, London.

Die Beschlüsse der Brüsseler Generalakte (1890), die sich mit dem Branntweinhandel in Afrika zwischen dem 20. nördlichen und dem 22. südlichen Breitegrade befassen, haben zwei große Reformen gezeitigt:

1. Das Verbot der Abgabe von Branntwein an Eingeborene in verschiedenen Gegenden;

2. eine Minimalsteuer von 15 Fr. auf das Hektoliter 50gradigen Alkohols. Diese Steuer wurde laut Bestimmungen der Brüsseler Konferenz 1899 auf 78 Fr. erhöht.

Diese Reformen verdanken wir vor allem dem Vorgehen des „Native Races and the Liquor Traffic United Committee“ von Großbritannien, dem sich später die Komitees von Deutschland und Frankreich anschlossen.

Gelegentlich des letzten Kongresses gegen den Alkoholismus im Haag 1911 vereinigten sich diese Komitees mit anderen Verbänden unter dem Namen „Internationale Förderation zum Schutze der eingeborenen Rassen gegen den Alkoholismus“.

Dieser Verband arbeitete eine Eingabe aus, die von seinen drei Schriftführern der Brüsseler Konferenz Januar 1912 unterbreitet wurde. Obgleich der Verband grundsätzlich das vollständige Verbot der Branntweineinfuhr für die Eingeborenen verlangt, erschienen ihm folgende Übergangsmaßnahmen als wünschenswert:

1. Die allmähliche Erweiterung der Verbotszonen vom Innern aus nach den Küsten.

2. Stufenweise Erhöhung des Einfuhrzolles und der Branntweinsteuern.

3. Einführung einer strengen Kontrolle über die Beschaffenheit des Alkohols sowie Verbot der häuslichen Brennereien.

4. Herabsetzung des Alkoholgehaltes für die erlaubten Getränke.
5. Verbot aller absinthhaltigen Getränke.

Leider hat sich die Konferenz vertagt. Ein offizieller Bericht ist nicht veröffentlicht worden, und es lohnt sich nicht der Mühe, aus den Berichten, soweit sie in der Presse erschienen sind, einen Überblick zu geben.

Seit der Konferenz sind von verschiedenen Mächten, unabhängig voneinander, Verordnungen erlassen worden, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

a) Belgien: Verbot des Verkaufs von Branntwein an Eingeborene im ganzen belgischen Kongogebiet, vom 1. Jan. 1913.

b) Portugal: Verbot des Verkaufs von Branntwein an Eingeborene in der Kongoprovinz Angola, vom 30. Dez. 1912.

c) Großbritannien: Verbot der Herstellung von Alkohol in Gambia, Sierra Leone, der Goldküste und Südnigerien. Erhöhung der Alkoholsteuer in verschiedenen Kolonien.

d) Frankreich: Verbot des Verkaufs von Absinth an der Elfenbeinküste, vom 6. Nov. 1912. — Verbot des Verkaufs von Branntwein an Eingeborene an der Elfenbeinküste, vom 1. Okt. 1912. — Erhöhung der Steuern in französ. Westafrika, vom 30. August 1912.

e) Deutschland: Verschiedene wichtige Verbesserungen in der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Unser „Native Races and the Liquor Traffic United Committee of Great Britain" hofft, daß jedes Nationalkomitee weitere Reformen nach Kräften anbahnen wird. Die Brüsseler Konferenz sollte nicht wieder zusammentreten, bevor nicht die Möglichkeit vorhanden ist, daß wirksame Reformen durch internationale Verständigung auch wirklich durchgeführt werden können.

Die oben genannten fünf Punkte bilden die Grundlage jeder Reform, vor allem ist Wert auf die Ausdehnung der Verbotsgebiete zu legen. In Verbindung damit sollte jede Beförderung von Branntwein durch Eisenbahnen oder Dampfer im Umkreise von 50 km von der Zone verboten werden; die Nachbarstaaten sollten dazu ihren Schutz leihen; die strengste Überwachung der Abgabe von Branntwein an die Weißen in der Zone ist nötig.

Der Kampf gegen den Alkohol in den italienischen Kolonien.

Carlo Rosetti, (Rom).

In den italienischen Kolonien gibt es keinen Alkoholismus. Die Einfuhr geistiger Getränke irgendwelcher Art ist in Lybien sehr schwach, noch geringer in Erythraea und sozusagen gleich Null im Somaliland. Der Handelsschnaps ist selbst dem Namen nach etwas Unbekanntes auf unsern Kolonialmärkten. Die Herstellung alkoholischer Getränke ist in Erythraea verboten; in Somaliland hätte ein solches Verbot keinen Zweck, da man etwas Unbekanntes nicht zu verbieten braucht; in Lybien wird in gewissen Küstenstädten in beschränkter Weise eine Art vergorener Palmwein hergestellt. Erythraea steht also gesetzlich unter Alkoholverbot, Somaliland tatsächlich ebenfalls.

Was uns aber noch mehr mit Befriedigung erfüllt als die guten Verhältnisse unserer Kolonien in dieser Beziehung, ist die ernsthafte Behandlung, die unsere italienischen Kolonialverwaltungen je und je der uns beschäftigenden Frage haben zuteil werden lassen. Auch da, wo die tatsächlichen Verhältnisse die Behörden zu einer gewissen Sorglosigkeit hätten verführen können, haben sie stets die Gefahr der Einschleppung solch gefährlicher Volksseuchen im Auge behalten, auch wenn keine Anzeichen einer solchen Einschleppung sie dazu mahnten. „Vorbeugen" war der Alkoholfrage gegenüber seit 30 Jahren der wohlbewährte Grundsatz unserer Kolonialverwaltung. In der ehrlichen und strengen Anwendung der Vorschriften der Brüsseler Generalakte steht unsere Verwaltung hinter keiner anderen zurück. Tatsächliche und nicht nur rechtliche Unterdrückung der Sklaverei, Vorbeugung gegenüber dem Alkoholismus und Gewinnung der Eingeborenen zu treuer Anhänglichkeit, von der der letzte Krieg so deutliche Beweise geliefert hat, das sind die Grundzüge unserer Kolonialpolitik. Diese Gesichtspunkte werden auch unsere fernere Kolonialpolitik leiten.

Antialkoholische Maßnahmen, die seit der Brüsseler Konferenz (Februar 1912) in den französischen Kolonien in Afrika durchgeführt oder vorbereitet worden sind.

Baron Joseph du Teil, Paris (Erörterungsansprache).

Der Kongreß im Haag 1911 hatte bei der Behandlung der Frage des Alkoholismus in den Kolonien fünf Forderungen aufgestellt, deren Verfechtung bei den verschiedenen Kolonialregierungen den nationalen Komitees ans Herz gelegt wurde.

Im folgenden möchte ich diese fünf Forderungen rasch besprechen und mitteilen, was die französische Regierung in dieser Hinsicht bereits getan hat:

1. Verbotszonen. Dieser Punkt ist von besonderer Wichtigkeit. Hat man doch, als die Brüsseler Konferenz zu keinem Ergebnis führte, der ablehnenden Haltung der französischen Delegierten in dieser Frage die Schuld daran zugeschoben. Tatsächlich haben sich die Delegierten damals nur für die Oberhoheit der Regierung über ihre kolonialen Besitzungen gewehrt, die durch die fortwährende Einsetzung von Verbotszonen durch eine Art von internationalem Gerichtshof mehr oder weniger angetastet worden wäre. Daß es nur diese grundsätzliche Erwägung und nicht die Abneigung gegen den Verbotsgedanken war, der unsere Regierung leitete, zeigt deutlich die Tatsache, daß sie an der Elfenbeinküste eine solche Verbotszone geschaffen hat, die $^{3}/_{8}$ dieser Kolonie umfaßt, nach Beschluß des stellvertretenden Gouverneurs, M. Angoulvant, vom 14. Januar 1913. Ferner ist durch eine Verfügung des Bey im Gebiete von Tozeur in Tunesien die Herstellung und die Einfuhr von Alkohol verboten worden. Außerdem sind die Alkoholbeförderungsgebühren auf den nördlichen Bahnen von Porto-Novo in Dahomey und in Grand-Bassan am 6. Mai und 22. April 1913 erhöht worden.

2. Die Erhöhung der Einfuhrzölle. Entgegen gewissen Vorwürfen, die gegen die französische Regierung in dieser Beziehung erhoben worden sind, muß betont werden, daß sie in Brüssel bereit gewesen ist, einer Erhöhung der Einfuhrgebühr um 25 Fr. für den Hektoliter 50%igen Alkohols zuzustimmen unter der Bedingung, daß sie für Äquatorialafrika vorderhand nicht in Wirksamkeit treten werde. Hat doch am 12. August 1912 der Präsident der Republik auf den Vorschlag des Herrn Kolonialministers eine Verordnung unterzeichnet, die die Erhöhung des Zolls auf fremden Alkohol um 15 Fr. je Hektoliter reinen Alkohol festsetzt, der überdies noch eine Zuschlagsgebühr von 40 Fr. über den bisherigen

Zoll von 155 Fr. zu bezahlen hat. In gewissen, der französisch-englischen Abmachung von 1898 unterstehenden Gebieten konnten die Zölle nur von 200 auf 220 Fr. erhöht werden. Gegenwärtig wird der Entwurf für einen Erlaß erwogen, wodurch, gemeinsam mit der deutschen und der englischen Verwaltung, die Zölle für ganz Westafrika bis auf 300 Fr. erhöht werden sollen, und dessen allenfallsige Verwirklichung auch den Gegenstand von Verhandlungen mit den Republiken Portugal und Liberien bildet. Die in Paris beglaubigten Herren Gesandten hatten ihre Anfragen nur auf das Gebiet von Dahomey gerichtet. Der Plan, diese Maßnahmen auf ganz Westafrika auszudehnen, entspringt einem Gedanken Frankreichs. Außerdem ist unsere Regierung bereit, in Marokko die Einfuhrgebühren von 5 auf 10 v. H. des Einfuhrwertes zu erhöhen, unbeschadet des durch die Akte von Algeciras vorgesehenen allgemeinen Zolls von 2,50 v. H. Diese Zahlen wären zweifelsohne noch bedeutend höher ausgefallen, wenn sich nicht einige Länder mit starker Alkoholerzeugung widersetzt hätten.

3. Die Beaufsichtigung der Beschaffenheit des Branntweins. — Verbot der Hausbrennerei. — Untersuchungen, die in Bingerville angestellt wurden, ergaben, daß fast sämtliche Proben von Handelsschnaps Spuren von Aldehyd oder Furfurol enthielten. Infolgedessen hat der Generalgouverneur von Westafrika, M. Ponty, die Einsetzung von Kontrollstationen in Erwägung gezogen, um in diesem Gebiet die Umgehung des Gesetzes vom 1. August 1895 unmöglich zu machen. Außerdem muß daran erinnert werden, daß die französische Gegenforderung in Brüssel ein Verbot des billigen und hochgradigen Alkohols enthalten hatte.

Der Gouverneur der Elfenbeinküste hat außerdem am 24. Mai 1913 an die nachgeordneten Stellen ein bemerkenswertes Rundschreiben gegen die übermäßige Herstellung von Palmwein erlassen. Ferner ist im Gebiet von Tozeur die Herstellung und Verbreitung von Brenneinrichtungen verboten worden. Die Maßnahmen zur Unterdrückung der Hausbrennerei haben also auch in den französischen Kolonien Eingang gefunden.

4. Die Beschränkung des Alkoholgehalts der Spirituosen. Dieser Frage wäre sicher in Brüssel mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden, wenn man den französischen Gegenvorschlag geprüft hätte. M. Angoulvant, der nicht in den Verdacht der Begünstigung des Alkoholhandels gebracht werden kann, hat diesen Punkt erneut aufgegriffen. Er sieht die Festsetzung eines Mindestgehaltes von 60 v. H. für die Einfuhr von Alkohol vor, sodann eines Höchstgehaltes für den Verkauf von 30 v. H. Dieser letztere Alkoholgehalt würde durch Verdünnung ohne Zusatz von Essenzen erreicht, denn die hochprozentigen Alkohole sind in der Regel von besserer Qualität. Freilich erforderte diese Maßregel, die ihre Vorteile hat, als Gegengewicht die Festsetzung ansteigender Steuersätze an Stelle der verhältnismäßigen für die Grade von über 50—60 v. H., um durch eine solche Erhöhung der Gebühren die durch die Einfuhr hochgradiger Alkohol erzielten Ersparnisse an Beförderungs- und Lagerkosten der Händler auszugleichen.

5. Das Verbot der absinthähnlichen Liköre. Schon durch Erlaß vom 28. September 1919 sind in Äquatorialafrika die Absinthe von mehr als 60 v. H. Alkohol verboten worden. Ferner hat am 6. November 1912 der Gouverneur der Elfenbeinküste in der Erkenntnis, „daß von allen Likören der Absinth die verderblichsten Folgen auf die eingeborene Bevölkerung ausübt," den Verkauf dieses Getränks untersagt, ebenso dessen Abgabe als Geschenk oder als Entlöhnung an Eingeborene. Endlich hat der Minister des Äußeren in Beantwortung einer Anfrage in der Deputiertenkammer erklärt, daß „der Absinth als das anerkannt schädlichste alkoholische Getränk" in Marokko verboten werden wird.

6. Schankpolizei; antialkoholische Werbetätigkeit. Es gibt noch andere Mittel der Bekämpfung, die, wenn sie auch im Haag nicht berührt wurden, darum nicht weniger wertvoll sind. Die Schankstättenordnung war Gegenstand von Beschlüssen des Verwaltungsbürgermeisters von Libreville vom 1. April und 19. Juni 1912, besonders eines Beschlusses des Veziers von Marokko vom 27. Januar 1913. Letztere Urkunde untersagt den Mohammedanern den Besuch der Schankstätten, verbietet die Errichtung von Schankstätten auf den Hobou-Ländereien, sowie in einem bestimmten Umkreise der öffentlichen Gebäude, ferner die Anstellung weiblicher Personen unter 21 Jahren in den Schankstätten, sowie die Bewirtung von übelbeleumundeten Personen.

Was die Schankerlaubnisse anbetrifft, so sei erwähnt, daß nach einem Erlaß des Präsidenten vom 14. August 1912 die Erlaubnisse für den Mittel-Groß-handel mit Alkohol in Madagaskar aufgehoben worden sind, da sich ergeben hat, daß sie dazu benützt wurden, um einen Erlaß vom 14. Mai 1917 betr. Beschränkung der Zahl der Wirtschaften zu umgehen.

Einen Antialkohol-Propagandadienst hat der Gouverneur der Elfenbeinküste eingerichtet durch Vorträge der Militärärzte des Gesundheitsamtes.

Folgerungen:

Aus obiger flüchtiger Zusammenstellung geht klar hervor, daß alle die von Ihnen befürworteten Punkte von der französischen Verwaltung verwirklicht oder wenigstens in Erwägung gezogen worden sind, die damit bewiesen hat, daß ihre antialkoholischen Bestrebungen nicht bestritten werden können. Die Regierung hat außerdem gezeigt, daß sie gemeinsamem Vorgehen der Verwaltungen der Kolonien benachbarter Mächte günstig gestimmt ist, daß sie also bereit ist, in der Weise vorzugehen, wie wir es im Jahre 1909 in London dem Internationalen Komitee zum Schutze der eingeborenen Rassen gegen den Alkoholismus vorgeschlagen hatten.

Zur afrikanischen Branntweinfrage

legt Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, Berlin, dem Kongreß nach eingehendem Vortrag*) den nachstehenden zu einstimmiger Annahme gelangten

Antrag

vor:

Der 14. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus richtet an die hohen Regierungen der Signatarmächte der Brüsseler Generalakte von 1890 die Bitte, die afrikanische Branntweinfrage behufs weiterer Einschränkung des Branntweingenusses unter den Eingeborenen in einer alsbald einzuberufenden internationalen Konferenz einer erneuten Erörterung und Beschlußfassung zu unterziehen und dieser Konferenz zur Förderung der Verhandlungen statistische Unterlagen vorzulegen, welche gemäß Artikel 981 der Generalakte für die einzelnen afrikanischen Kolonien Aufschluß geben.

I. über folgende Punkte vom Jahre 1900 ab:

1. Branntweineinfuhr nach Menge, Alkoholgehalt und Wert.
2. Verhältnis dieser Einfuhr zur Gesamteinfuhr.
3. Verhältnis der Einnahmen aus den Alkoholzöllen zur Gesamtzolleinnahme.
4. Eigenerzeugung von Trinkbranntwein (in den Kolonien) nach Menge, Alkoholgehalt und Wert.
5. Verhältnis der Steuereinnahmen daraus (Ziffer 4) zur Gesamtsteuereinnahme.

II. darüber, welche Maßnahmen seit der Brüsseler Konferenz von 1906 über das dort vereinbarte Mindestmaß hinaus zur weiteren Einschränkung des Branntweingenusses der Eingeborenen getroffen worden sind.

---

*) Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung in den Kolonien, von Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Berlin; s. „Die Alkoholfrage“ 1913, (Berlin-Dahlem) H. 4 (S. 289—294).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kampfe gegen den Alkoholismus.

Bergwerksdirektor Meyer, Herne i. W.

Der Arbeitgeber.

1. Im Haushalt des deutschen Arbeiters entfallen durchschnittlich etwa 5 v. H. der Ausgaben auf die Beschaffung geistiger Getränke.

2. Die körperliche, wirtschaftliche und sittliche Schädigung des Arbeiters und seiner Familie durch den Mißbrauch geistiger Getränke ist umfangreich.

3. Durch die vorstehend beschriebene Schädigung erleidet mittelbar auch der Arbeitgeber Schaden, indem der durch Alkoholmißbrauch geschädigte Arbeiter

a) weniger leistungsfähig,

b) häufiger krank,

c) der Unfallgefahr mehr ausgesetzt und

d) weniger leistungslustig ist als der durch Alkoholmißbrauch nicht geschädigte.

4. Der Arbeitgeber kann die dem Arbeiter durch den Mißbrauch geistiger Getränke drohenden Gefahren bekämpfen helfen durch:

a) Ausschließung des Alkohols von der Arbeitsstätte;

b) Darbietung durststillender und womöglich nahrhafter (Werknahrung nach Professor Dr. Kamp, Bonn), auf jeden Fall unschädlicher Getränke in der Nähe der Arbeitsstelle und in den Arbeiter-Kolonien zu Preisen, welche mindestens die Selbstkosten decken oder aber noch Überschüsse zur Beförderung der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, übrig lassen. Hierher gehören auch Einrichtungen zur zweckentsprechenden Zubereitung und Aufbewahrung der von den Arbeitern zur Arbeitsstätte mitgebrachten alkoholfreien Getränke;

c) Beschaffung von preiswürdigen Wohnungen für die Arbeiter, welche der Gesundheit zuträglich sind, ein gutes Familienleben ermöglichen und womöglich durch die Beigabe von Gartenflächen und Ställen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und den Genuß freier Luft Vorzüge bieten;

d) Erleichterung der Erreichbarkeit solcher Genüsse für den Arbeiter und seine Familie, welche ohne Verursachung großer Geldausgaben für den Arbeiter die Gesundheit und den Sinn für das Schöne fördern und dabei die Ansprüche eines mit seiner Hände Arbeit sein Brot verdienenden Menschen zu überreizen streng vermeiden;

e) Begünstigung der wirtschaftlichen Erziehung der Arbeitertöchter in einer Weise, die sie für die Erfüllung der später der Frau des Arbeiters erwachsenden Aufgaben geeignet macht;

f) Förderung der Aufklärung der Arbeiter über die Folgen des Mißbrauchs geistiger Getränke durch Wort und Schrift;

g) Einwirkung im Sinne der Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke auf die Verwaltungen bezw. Vertretungen

1. der Arbeiter-Krankenkassen,

2. der Genossenschaften der Arbeitgeber, welche sich zur Behebung der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Unfälle auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder freiwilliger Übereinkunft vereinigt haben,

3. der Gemeinden und größeren staatlichen Gebilde, in welchen die gewerblichen Unternehmungen ihren Sitz haben;

h) Unterstützung der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereinigungen durch Beitritt, Spendung von Geldmitteln, Wort, Schrift und insbesondere Belebung der Tätigkeit dieser Vereinigungen in den breiten Arbeitermassen unter Heranziehung von Arbeitern zur möglichst selbsttätigen Werbetätigkeit.

Ersatzmittel für die Kneipe.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.*)

In Deutschland.

Die Kneipe befriedigt nicht nur das Trinkbedürfnis, sondern dient auch der Geselligkeit. Sie nimmt teil am Volksleben und ist ein Stück unserer Zivilisation geworden. Die Kneipe wird gefährlich, sofern sie den Alkoholverzehr begünstigt. Wer die Übel des modernen Kneipenlebens unterdrücken will, darf sich nicht damit begnügen, die Vorherrschaft des Alkohols auszuschließen, sondern muß auch die sozialen Bedürfnisse in Betracht ziehen, welche die Kneipe in ihrer Weise befriedigt.

Sofern die Kneipe der Löschung des Durstes dient, wünschen wir mäßige Preise für alkoholfreie Getränke und zum Ersatz der Kneipe alkoholfreie Gastwirtschaften, Reformgasthäuser usw.

Sofern die Kneipe dem Aufenthalt dient, empfiehlt sich die Einführung eines Stundengeldes, welches einen Aufenthalt ohne Verzehrzwang ermöglicht, und Verbesserung der Wohngelegenheit.

Sofern sie der Geselligkeit dient, muß die Kneipe durch Volksheime, Gemeindehäuser, freie Gesellschaftsräume ersetzt werden.

Sofern die Kneipe der Anregung und Belehrung dient, muß sie durch häusliche Lektüre, öffentliche Büchereien, Volksunterhaltungsabende, Volkstheatervorstellungen, sportliche Übungen und dergl. ersetzt werden.

Während das Alkoholkapital ein Interesse daran hat, das Kneipenleben zu fördern, müssen alle die, welche soziales Verantwortlichkeitsgefühl haben, ihr möglichstes tun, die Kneipe zurückzudrängen.

Wie man in Rußland dem Volke die Branntwein-Schänke zu ersetzen suchte, und welche Wege man jetzt im Kampfe mit der Trunksucht in Rußland beschreiten will.

Staatsrat Nicolai von Cramer, Mitglied des russischen Reichsrates.**)

Einführung des staatlichen Branntweinmonopols in Rußland im Jahre 1893. Gründung der staatlichen Volks-Mäßigkeits-Kuratorien im Jahre 1894. Der Bestand derselben und der Charakter ihrer Tätig-

*) Der Vortrag selbst ist unter dem Titel „Ersatz der Kneipe in Deutschland“ als Schrift erschienen im Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem. 20 Pfg.

**) Vgl. vom selben Verfasser den Aufsatz: „Gesetzgebungsmaßnahmen auf alkoholgegnerischem Gebiet in Rußland“, H. 4, 1913 „die Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem) (S. 342—346).

keit. Die Mäßigkeits-Kuratorien haben ihre Hauptaufgabe darin gesehen, Anstalten ins Leben zu rufen, die dem Volke die Kneipe ersetzen sollten: Volkstheater, Konzerte, Volksbelustigungen unter freiem Himmel, Büchereien, Lesehallen, Abend-Lehrgänge, Sonntagsschulen, alkoholfreie Speise- und Teehäuser.

Geringe Erfolge in der fast 20jährigen Tätigkeit dieser Kuratorien. Die Erklärung für diese Tatsache.

Welche Wege die Regierung, und welche Wege die gesetzgebenden Körperschaften im Kampfe mit der Trunksucht nun zu beschreiten gedenken.

Die Regierung: Dieselbe will den Kampf mit der Trunksucht zur Staatsaufgabe erklären. Sie will die Fürsorge für die Volksnüchternheit den landschaftlichen und den städtischen Gemeindebehörden usf. übergeben. Sie will die bestehenden Volks-Mäßigkeits-Kuratorien umgestalten, sie ihres bürokratischen Charakters entkleiden, das gesellschaftliche Element in ihnen stärken und die Kuratorien aus dem Ressort des Finanzministeriums in das des Ministeriums des Innern überführen. Schließlich will sie den Stadtverwaltungen und den Landschaftsorganen alljährlich größere Geldmittel für den Kampf gegen die Trunksucht zur Verfügung stellen.

Die gesetzgeberischen Körperschaften: Die Reichsduma (das russische Unterhaus) hat unabhängig vom Regierungsplan einen besonderen Gesetzesvorschlag für den Kampf mit der Trunksucht ausgearbeitet. Eine vom Reichsrate (das Oberhaus) im Dezember 1911 eingesetzte Kommission hat diesen Gesetzesvorschlag einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Arbeiten dieser Kommission haben im Mai d. J. ihren Abschluß gefunden; das von der Sonderkommission ausgearbeitete Gutachten und der Vorschlag der Reichsduma sollen im Winter 1913 dem Reichsrat zur Annahme vorgelegt werden. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzesvorschlags für den Kampf mit der Trunksucht sind folgende:

1) Den Landgemeinden (Bauerngemeinden) wird das Recht zugestanden, den Verkauf geistiger Getränke in den Grenzen des Gemeindegebietes zu verbieten. Das Verbot hat für drei Jahre Geltung und kann alle drei Jahre erneuert werden.

2) Der Verkauf geistiger Getränke darf nicht früher als um 9 Uhr morgens beginnen und in den Städten nicht länger als bis 11 Uhr nachts, außerhalb der Städte nur bis 6 Uhr abends dauern.

3) Außerhalb der Städte ist jeglicher Verkauf geistiger Getränke, sowohl zum Mitnehmen als auch zum Verbrauch an Ort und Stelle vollständig verboten: an allen Sonntagen, an allen kirchlichen Feiertagen, am Geburts- und Namenstag des Kaisers, der Kaiserin, des Großfürsten-Thronfolgers, während der Dauer kirchlicher Prozessionen, sowie an Tagen der Einberufung der Militärpflichtigen, von Landgemeindeversammlungen, sowie während der Tagungen der Bauerngerichte.

In den Städten ist an obengenannten Tagen nur der Verkauf von geistigen Getränken zum Mitnehmen verboten. Der Verbrauch an Ort und Stelle ist von 12 Uhr mittags an gestattet. In den Städten ist jeglicher Verkauf von Alkohol nur an folgenden drei Tagen verboten: am Karfreitag, am Ostersonntag und am ersten Weihnachtstage.

Am Sonnabend und am Vortage eines kirchlichen Feiertages ist der Verkauf geistiger Getränke von 2 Uhr nachmittags ab verboten,

und zwar auf dem Lande jeglicher Verkauf, in der Stadt der Verkauf aus dem Hause.

4) Die Stärke des Monopolschnapses (Branntwein — gewöhnliche Raffinade) wird von 40° auf 37° herabgesetzt.

5) Der Verkauf von Branntwein in Flaschen, die weniger als ein 1/40 Wedro (eine Weinflasche = 1/16 Wedro, eine Bierflasche = 1/20 Wedro, ein Wedro = 0,12 Hektoliter) enthalten, ist verboten.

6) Aus Staatsmitteln (dem Branntweinmonopol) werden alljährlich nicht weniger als 20 Millionen Rubel (50 Mill. Fr.) angewiesen: 1) zur Errichtung und dem Unterhalt von Trinkerheilanstalten; 2) zur Errichtung und zum Unterhalt von Lokalen zur Aufnahme von verhafteten Betrunkenen bis zu ihrer Ernüchterung; 3) zur Unterstützung der Volks-Mäßigkeits-Kuratorien und der Nüchternheitsvereine und 4) zur Unterstützung der städtischen und landwirtschaftlichen Gemeindeverwaltungen für den Kampf mit der Volkstrunksucht.

7) In allen niederen und mittleren Schulen sind den Schülern und Schülerinnen Kenntnisse über die durch die Trunksucht hervorgerufenen Schäden beizubringen.

8) Die Strafen für die Übertretung der für den Getränkehandel erlassenen Bestimmungen, besonders für den Geheimhandel, werden bedeutend verschärft. Das höchste Strafmaß sind 4 Monate Gefängnis oder 300 Rubel = 750 Fr. Geldstrafe, das niedrigste : Haft von zwei Wochen oder 15 Rubel = 37,50 Fr. Geldstrafe.

9) Für Erscheinen in trunkenem Zustande an öffentlichen Orten bekommt der Schuldige: Beim erstenmal Haftstrafe bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 Rubel = 25 Fr.; beim zweitenmal Haft bis zu 7 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 Rubel = 62,50 Fr.; beim drittenmal Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 Rubel = 125 Fr.

10) Für Nichtbehütung eines Trunkenen, der sich in einem Zustande befindet, in welchem er nicht ohne Gefährdung seiner eigenen Person oder seiner Umgebung sich selbst überlassen werden kann, unterliegt der Verkäufer geistiger Getränke im betreffenden Lokal einer Geldstrafe bis zu 50 Rubel = 125 Fr.

Sollte der von der Reichsduma und der Sonderkommission des Reichsrats in Aussicht genommene Entwurf Gesetz werden, so wird Rußland einer der Staaten Europas werden, die im Kampfe mit der Trunksucht in erster Reihe stehen.

Notwendigkeit, Einrichtung, Zweck und Bedeutung der alkoholfreien Speisehäuser.

Universitätsprofessor Dr. Joh. Ude, Graz (Erörterungsansprache).

1. Die alkoholfreien Speisehäuser sind eine unbedingte Notwendigkeit, denn:

Gasthäuser sind an und für sich eine Notwendigkeit. Die Alkoholgasthäuser sind aber dadurch, daß sie Alkohol verabreichen, Helfershelfer des unmoralischen Alkoholkapitals; sie sind Stätten des unwürdigen Trinkzwanges, Schädlinge des wahren Volkswohles, vielfach Brutstätten der Unsittlichkeit; sie sind Säuferzuchtanstalten.

Das alkoholfreie Gasthaus an sich hat jedoch, weil es den Alkohol verbannt, die Nachteile des Alkoholwirtshauses nicht. Den Beweis hierfür liefert uns der Einblick in die Einrichtung des alkoholfreien Gasthauses.

2. Die Einrichtung des alkoholfreien Gasthauses:

a) Der menschenunwürdige Trinkzwang ist abgeschafft.

b) Das alkoholfreie Gasthaus ist in erster Linie Speisehaus.

c) Es ist keine Wohltätigkeitseinrichtung, sondern ein rein wirtschaftliches Unternehmen, das sich selbst hält und ein kleines Betriebskapital abwerfen muß. (Siehe Frau S. Orelli, „Der Betrieb alkoholfreier Wirtschaften". Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes Leopoldshöhe in Baden.) Ich verweise auf die musterhaften alkoholfreien Speisehäuser des Zürcher Frauenvereines für alkoholfreie Wirtschaften in Zürich und auf meine eigene Erfahrung mit dem von mir errichteten alkoholfreien Speisehaus in Graz.

d) Richtige Sparsamkeit, Reinlichkeit, zuvorkommende Freundlichkeit, nobler Anstand garantieren großen Besuch und damit den Erfolg.

e) Das Trinkgeld und das Rauchen ist verboten.

3. Zweck und Bedeutung des alkoholfreien Speisehauses.

a) Das alkoholfreie Speisehaus führt einen wirksamen Kampf gegen den Alkoholismus; der Kampf gegen den Alkoholismus ist ohne alkoholfreie Gastwirtschaften auf die Dauer unmöglich zu führen.

b) Das alkoholfreie Gasthaus leistet große ethische, soziale und nationale Arbeit.

c) Das alkoholfreie Gasthaus ist das Idealgasthaus.

Praktische Mittel im Kampf gegen den Alkoholismus.

Von Brizio Casciola.

Der Alkoholismus muß mit indirekten und hauptsächlich positiven Mitteln bekämpft werden: wir müssen also die jungen Leute, die eines Tages vor der Versuchung stehen werden und die rechtzeitig gegen sie gefestigt werden sollten, in die höchsten und reinsten Freuden einführen. Unter diesen Vergnügungen ist eine der schönsten zweifellos im Gebirge uns geboten.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, auf jede mögliche Weise eine sehr einfache Art von Bergsteigen zu begünstigen und zu fördern, die nach 9jähriger Erfahrung mir sehr praktisch und nützlich für die jungen Leute erscheint.

Um dies Ziel zu erreichen, schlage ich vor:

1. Einen Vertrag zu schließen zwischen den Touristenvereinigungen im allgemeinen, bei uns und im Ausland, sei es zur Verbreitung dieses Gedankens in ihren verschiedenen Zeitungen, sei es für Erleichterungen und Hilfeleistungen, die sie leisten könnten, so wie die Bewilligung von Zufluchtsorten usw.

2. Bei den Schülervereinigungen, Arbeitervereinigungen, Sportvereinigungen usw. die Bildung von Gruppen anzuregen, die 12 Glieder höchstens unter einem Führer oder Chef umfassen, die sich verpflichten, am Schluß jeder Woche einen Beitrag von 50 Centimes zu entrichten und die die Absicht haben, jedes Jahr an einem Ausflug in die Alpen teizunehmen, mit einem prakitschen Kostüm, einem Rucksack, einem Bettuch usw. Der Ausflug würde zwischen Juli und September stattfinden und etwa 14 Tage dauern.

3. Führer für Alpenreisen zu entwerfen, entsprechend den verschiedenen Gruppen, mit Haltepunkten nach 25—30 km und die Bürgermeistereien der ver-

schiedenen ausgewählten Städte zu bitten, die Schul- oder anderen öffentlichen Gebäude zur Verfügung zu stellen, mit etwa einem Dutzend Strohsäcken und einem Kochtopf mit etwas Geschirr für die Abendessen.

4. Ein provisorischees Komitee zu bilden, das mit den ersten Einrichtungen betraut würde. Dies hätte die Aufgabe, innerhalb 6 Monaten ein endgültiges Komitee zu bilden, das nach einer gewissen Zahl von Jahren erneuert wird, und das Mitglieder in andere Vereinigungen entsenden kann, welche als Ziel die moralische und physische Erziehung haben.

Ein Generalsekretär und Bezirkssekretäre unter dessen Leitung werden die Zeit, die Richtung, die Einzelheiten über Abmarsch usw. bestimmen, die von den einzelnen Gruppen einzuhalten wären. Diese und ihre Chefs im besonderen werden die nötige Propaganda treiben, sei es durch Flugblätter und andere volkstümliche Veröffentlichungen, die man gelegentlich verteilt, sei es durch mündliche Verbreitung dieser Gedanken. Wir wollen hoffen, daß es in der Zukunft möglich sein wird, die jungen Leute der Gruppen der verschiedenen Bezirke und Nationalitäten auszutauschen.

Zunächst sollten die italienischen Alkoholgegener ein Einverständnis mit ihren Mitbrüdern in den Nachbarnationen (Frankreich, Schweiz, Österreich) herbeiführen, um dieses Unternehmen nach gemeinsamem Plan über die Alpen zu bringen, die uns früher trennten und die heute immer mehr ein Band der Brüderlichkeit werden.

Über den Einfluß des Frauenstimmrechts auf den Alkoholverbrauch.*)

Marie Parent, Vorsitzenden der „Alliance des femmes contre l'abus de l'alcool“, Brüssel (Erörterungsansprache).

Beim Frauenkongreß im Juni 1913 in Paris hat sich eine Abteilung ausschließlich mit der Frage des Frauenstimmrechts befaßt, mit den Mitteln seiner Einführung überall dort, wo es noch nicht besteht, mit den Wirkungen, die es dort ergab, wo die Frauen den Männern in bezug auf politische Rechte gleichgestellt sind. — Schon vor Paris hatte der Internationale Frauenkongreß im April 1912 in Brüssel diesen Fragen eine lange und bewegte Sitzung gewidmet. Unmittelbar nach Schluss des Pariser Kongresses hat sodann in Budapest der Internationale Frauenstimmrechtsverband eine Versammlung abgehalten, die von gegen 3000 Frauen besucht war und der Aussprache über die gleichen Fragen diente.

Die Frauenbewegung schreitet mit Riesenschritten vorwärts. So besitzen heute die Frauen nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht in folgenden Ländern: Norwegen, Finnland, Böhmen, Australien und in sechs nordamerikanischen Staaten (Wyoming, Utah, Idaho, Colorado, Washington, Kalifornien). In allen diesen Staaten in den verschiedensten Gegenden der Weltkugel hat das Frauenstimmrecht die gleichen ausgezeichneten Erfolge aufzuweisen. Diese Ergebnisse werden alle, die sich dem Studium der Frauenstimmrechtsfrage mit Ernst und ohne Vorurteil widmen, mit großer Befriedigung erfüllen.

Die belgische Regierung hat einen Delegierten beauftragt, in allen Ländern, wo die Frauen an der Ausarbeitung der Gesetze mitwirken, die Ergebnisse dieser Mitwirkung zu studieren. Dieser Delegierte hat bei dem Brüsseler Frauenkongreß, veranstaltet von der Belgischen Frauenstimmrechtsliga, das Wort ergriffen und seiner hohen Begeisterung Ausdruck gegeben über die Fortschritte, die der Mitwirkung der Frauen auf politischem Gebiet zu verdanken sind.

Als Vorkämpferin des Antialkoholismus muß ich betonen, daß überall die Frauen ihre politische Stimmkraft dazu benützt haben, um vor allem gegen den Alkoholismus tatkräftig vorzugehen. Man hat immer und immer wiederholt: Die Frau ist das Hauptopfer des Alkohols! Kein Wunder, daß sie darum von ihren

*) Der Gegenstand dieser Ansprache fällt aus dem vorliegenden Rahmen heraus, s. hierüber in Abs. 4.

neuen Rechten in erster Linie Gebrauch macht, um diesem ihrem Erzfeind entgegenzutreten. Leider finden wir dabei auch bei den Alkoholgegnern nicht überall das nötige Verständnis. Auch die internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus, denen ich seit 20 Jahren beiwohne, machen da leider keine Ausnahme. Das Organisationskomitee des Haager Kongresses hat mir auf mein Anerbieten, über den Einfluß des Frauenstimmrechts auf die Alkoholbekämpfung zu berichten, nicht einmal eine Antwort erteilt. Das Komitee des Mailänder Kongresses hat zwar mein Anerbieten eines Berichtes angenommen, hat mich aber, ohne mich zu befragen, unter die Erörterungsredner über den Gegenstand des Wirtshausersatzes eingereiht. Ich erhebe Einspruch gegen eine solche Hintansetzung der Frauensache. Im Haag war unter 36 Vortragenden eine einzige Frau. In Mailand soll es wieder gleich sein! Und doch, wer die Antialkoholbewegung in allen Ländern studiert hat, weiß, welch hervorragende Rolle in dieser Bewegung die Frauen gespielt haben; ich erinnere nur an die Namen von Frances Willard und Marie Hunt in Amerika, von Miß Gray in England, Frl. O. Hoffmann in Deutschland usw.

Da man mir das Recht, zu sprechen, vorenthält, bitte ich Sie, wenigstens Kenntnis zu nehmen von einigen Mitteilungen, welche der Frauenbund zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, den ich hier vertrete, Ihnen machen möchte:

Über die Arbeit der Frauen in Finnland berichtet uns Herr Urein folgendes: „Bezeichnend für die finnländische Antialkoholbewegung ist, daß sie von Anfang an Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen suchte, und daß die Frauen daran rege mitarbeiteten. Seit 1877 haben sich die Frauen unaufhörlich an die Regierung um Verbesserung der Alkoholgesetzgebung gewandt, und ihre Stimme ist schließlich nicht ungehört geblieben. Die Revolution von 1905 bildet für die Antialkoholbewegung den Beginn eines neuen Zeitalters. Der damalige Generalstreik wurde zu einer eindrucksvollen Massenkundgebung: alle Schänken blieben geschlossen, und die Folge war, daß der Ausstand ohne jede Ausschreitung verlief. Die alte Regierung wurde gestürzt; an ihre Stelle trat eine Volksvertretung, gewählt nach dem allgemeinen Wahlrecht, in gleicher Weise gültig für beide Geschlechter. Das Ergebnis war das am 31. Oktober 1909 erlassene Alkoholverbotsgesetz, dem leider der Zar seine Genehmigung versagt hat. Trotzdem hat dank der energischen Werbetätigkeit der Enthaltsamkeitsbewegung, in der Männer und Frauen gleich eifrig tätig sind, der Alkoholverbrauch in Finnland ganz erheblich abgenommen bis auf 1½ Liter auf den Kopf. Das finnische Volk ist also das nüchternste unter allen christlichen Völkern."

Die weiblichen Parlamentsmitglieder in Finnland, die ziemlich zahlreich sind, strengen sich sehr an, die Folgen des Eingriffs des Zaren auszugleichen.

Herr Broda, Herausgeber der „Dokumente des Fortschritts", schreibt über Neuseeland: „Dieses Land hat als erstes der Welt den Alkohol gänzlich aus seinen Grenzen gewiesen, wozu das Frauenstimmrecht sehr viel beigetragen hat, denn überall stimmen die Frauen gegen den Alkohol. In allen Distrikten, wo es keinen Alkoholverkauf mehr gibt, ist ein deutlicher Rückgang der Kriminalität, eine bedeutende Hebung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt zu erkennen."

Seit Herr Broda diese Zeilen veröffentlicht hat, haben sich die Verhältnisse noch deutlicher herausgestellt. Ein Vergleich einiger Verbrechenszahlen aus den Jahren 1909 und 1910, in welch letzterem Jahre das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, möge dies beweisen:

	1909	1910
Trunksuchtsfälle	287	41
Landstreicherei	26	3
Üble Nachrede	32	2
Diebstähle	42	8
Sittlichkeitsvergehen	3	0
Widerstand gegen die Staatsgewalt	12	2
	402 Fälle	56 Fälle.

Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars.

In England ist die Zahl der Frauen, die selbst mit Kindern auf dem Arm die Schänken besuchen, erschreckend groß. In Liverpool hat man im Zeitraum von 33 Stunden 1145 Frauen ins Wirtshaus eintreten sehen, davon trugen 50 ein Kind mit sich. Die Beobachtung einer bestimmten Wirtschaft in London ergab, daß sie im Zeitraum von 4 Wochen von 4175 Männern, 4215 Frauen und 1450 Kindern aufgesucht worden wär. Also mehr Frauen als Männer und beinahe 1500 Kinder!

Vergleichen Sie diese Verhältnisse mit denjenigen in den Ländern, wo man die Frauen befreit hat. Glauben Sie, daß eine ihrer selbst bewußte Frauenwelt solche Zustände weiter dulden würde? Die Frauen allein könnten hier Abhilfe schaffen, sie wissen das auch, aber man hindert sie am Handeln!

Das Bundesparlament von Australien hat denn auch eine Entschließung gutgeheißen, in der es der englischen Volksvertretung das Beispiel der australischen Kolonie empfiehlt, den Frauen politische Rechte zu gewähren.

Auch das Parlament von Wyoming hat schon vor 20 Jahren an alle Volksvertretungen eine ähnliche Eingabe gerichtet, in der es die ausgezeichneten Ergebnisse des Stimmrechts und der Wählbarkeit der Frauen darlegte. Wyoming besitzt diese Frauenrechte schon seit 1869. Die Erfolge sind, sagte jene Eingabe, daß die Gefängnisse, die Irrenhäuser und die Krankenhäuser beinahe leer sind. Das Frauenrecht, fügt sie bei, hat auch nichts geändert am schönen ehelichen Einvernehmen der Ehegatten, im Gegenteil. — Die Mehrzahl der Volksvertretungen, die diese Eingabe erhielten, haben sie keines Wortes gewürdigt.

Amerika besitzt 9 Verbotsstaaten mit zusammen rund 15 Millionen Einwohnern. Unter Gemeindebestimmungsrecht stehen außerdem eine Reihe anderer Staaten mit 26,6 Millionen Einwohnern. Amerika zählt insgesamt rund 88 Millionen Einwohner; somit erhellt, daß beinahe die Hälfte unter Alkoholschutzgesetzen leben. Und merkwürdig! Diese Staaten sind gerade diejenigen, die das Frauenstimmrecht besitzen!

Überall und immer bedeutet die Befreiung der Frau eine Verschärfung des Kampfes gegen den Alkohol. Wiederum ist es M. Broda, der sagt: „Neu-Seeland, Finnland, mehrere nordamerikanische Staaten, Norwegen und in ganz beschränktem Maße auch die Schweiz und England beweisen, daß überall die gleichen Folgen eintreten, und speziell das Beispiel Finnlands und Neu-Seelands zeigt, wie und warum gerade das Frauenstimmrecht solche Reformen hervorruft." — Den Frauen politische Rechte zu verleihen, ist das beste Mittel, den Alkoholismus zu bekämpfen.

Antialkoholische Ausstellungen.

Kurze Zusammenfassung des Vortrages von Dr. J. Flaig, Berlin.*)

I. Antialkoholische Ausstellungen sind eines der wirkungsvollsten, wenn nicht das wirkungsvollste Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus. Denn 1. die Anschauung ist noch wirksamer und macht nachhaltigeren Eindruck als das gehörte und gelesene Wort (intensiver Vorzug); 2. durch Ausstellungen können viel weitere Kreise erreicht und beeinflußt werden als durch Wort und Schrift (extensiver Vorzug). Vorläufige zahlenmäßige Andeutung: Die Wanderausstellung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zählte von September 1906 bis Ende 1912 in 81 Städten rund 800 000 Besucher. Besondere Bedeutung für die einfacheren Volksschichten. Daher die kräftige Heranziehung dieser neuen Waffe in verschiedenen Ländern sehr zu begrüßen.

II. Zunächst einiges Allgemeine und Grundsätzliche. Zweck: nicht unmittelbare Propaganda im Sinne der Werbung für Vereine, sondern Belehrung. Worin besteht die Ausstellung? Alles, was sich von den Alkoholschäden und vom Kampfe gegen sie veranschaulichen läßt: Statistiken in Form

---

*) Ausführlich wiedergegeben in „Die Alkoholfrage" (Berlin-Dahlem), 1914 H. 3, S. 240—255.

von graphischen Darstellungen, anatomische Präparate und Modelle, sonstige plastische Darstellungen, Bilder und Abbildungen, Plakate, Lichtbilder, Modelle von Reformeinrichtungen, Apparate, Literatur, Publizistisches, unter Umständen Ersatzgetränke usf. Im übrigen wird sich hinsichtlich der Art des Materials wie des Zuschnitts der Ausstellung die verschiedene Nationalität nicht verleugnen. Unumgänglich ist kritische Auswahl, da 1. wegen der Fülle des sich Darbietenden Beschränkung nötig, 2. grundsätzlich nur das Beste zu bieten ist. Anforderungen: Bezüglich des Materials: Objektivität, wissenschaftliche Zuverlässigkeit; gleiche Berücksichtigung der verschiedenen Antialkohol-Richtungen. Bezüglich des Materials und der Darstellung: möglichste Anordnung (logisch und ästhetisch). Die Leitung muß daher durch wissenschaftlich gebildete Persönlichkeiten erfolgen und in erfahrenen und geschickten Händen ruhen.

III. Kurzer geschichtlicher Überblick (Längsschnitt). Ursprünglich Ausstellungen kleineren Umfangs bei bestimmten alkoholgegnerischen Anlässen (Jahresversammlungen, Kongressen usf.), dann Beteiligung an sonstigen Ausstellungen. In Schweden wirkt seit seinem Bestehen (1901) der Zentralverband für Nüchternheitsunterricht durch Ausstellungen (große Ausstellung u. a. bei internationalen Antialkohol-Ausstellungen, wandernde Ausstellung bei zahlreichen Anlässen, seit 1906 als Dauerausstellung in Stockholm). Besonders reiche und charakteristische Entwicklung des Ausstellungswesens in Deutschland, insbesondere auf der Linie der Indienststellung des Ausstellungsgedankens für breiteste, planmäßige Massenaufklärung: Dr. Eggers'sche Ausstellung auf dem Bremer Internationalen Kongreß 1903, Einrichtung derselben als feste Ausstellung auf der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg (1904); aus dieser herausgewachsen die von Dr. Eggers in Verbindung mit dem Deutschen Verein g. d. M. g. G. inszenierte Wanderausstellung, 1906, die dann dieser Verband übernahm und seitdem ununterbrochen reisen läßt. Es folgte die Schaffung verschiedener anderer Wanderausstellungen in Deutschland (Allgemeiner deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, Schwäbischer Gauverband gegen den Alkoholismus — beide A. neuerdings verschmolzen; kleinere: Thüringer Enthaltsamkeitsbund, Distriktsloge Sachsen des I. O. G. T., Wohlfahrts-Wanderausstellung für die Provinz Sachsen mit Alkoholabteilung) und im Ausland (Schweiz, Niederlande u. a.).

IV. Überblick über die verschiedenen vorhandenen Ausstellungs-Arten und -Möglichkeiten (Querschnitt). Vorübergehende (kasuelle größere Ausstellungen; Schaufensterausstellungen) und dauernde (teils feste, teils wandernde). Praktisch besser wohl Scheidung zunächst nach der Ausdehnung:

A. Größere (Saalausstellungen usf.).

1. Selbständige:

a) Kasuelle: bei alkoholgegnerischen Kongressen, wissenschaftlichen Kursen zum Studium des Alkoholismus.

b) Wanderausstellungen. Die bedeutendste nach Dauer und Umfang der Wirksamkeit ist diejenige des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. Vereinigte Wanderausstellung des Schwäb. Gauverbandes und des Allgemeinen deutschen Zentralverbandes: in 3 Ausstellungen geteilt, teils mit, teils ohne Führer, vielfach Kurse für alkoholfreie Obstverwertung damit verbunden. Schweizerische Wanderausstellung usf.

c) Feste: Alkoholmuseum in St. Petersburg, durch die Mäßigkeitskuratorien der russischen Regierung geschaffen; des Volksbond tegen drankmisbruik zu Utrecht (mit besonderen Abteilungen für Wander- und Schaufensterausstellungen); ständige Ausstellung des Zentralverbandes für Nüchternheitsunterricht in Stockholm mit einem ausgedehnten eigenen Tafelwerk und Zentral-Bibliothek und -Archiv.

V. Beteiligung an fremden Ausstellungen, an hygienischen und sozialen, an allgemeinen und fachlichen Ausstellungen, sei es an festen, wandernden oder vorübergehenden. Dauernde Einrichtungen: In Deutschland: ständige Sonderausstellung auf der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, im Arbeitermuseum in München, Abteilungen in den verschiedenen Tuberkulose-

Museen und -Wandermuseen, in der sächsischen Wohlfahrts-Wanderschau. Vorzüge: starker Besuch vieler dieser Ausstellungen — in ihrem Rahmen Erreichung von Leuten, die sonst einer antialkoholischen Ausstellung aus dem Wege gehen — Kostenentlastung. Demgegenüber verschiedene Nachteile: die Alkoholausstellung tritt leicht in den Hintergrund.

Die großen Ausstellungen, vor allem die Wanderausstellungen, haben meist einen eigenen Führer (Führungsvorträge).

B. Kleinere:

1. Von örtlichen Vereinen oder verwandten Stellen (in Deutschland z. B. Trinkerfürsorgestellen) außer kleinen vorübergehenden auch ständige Ausstellungen bescheidenen Umfanges, die gelegentlich auch wandern (in Schulen, zu bestimmten Veranlassungen),
2. Schaufensterausstellungen, — zuweilen auch Ladenausstellungen,
3. Schaukästen (u. a.: großzügige Schaukästenagitation am Erweiterungsbau des Kaiser Wilhelm-Kanals) und schwarzes Brett (mit häufigem Wechsel der Gegenstände, wie auch bei Schaufensterausstellungen).

Anhangsweise: Mauer- und Säulenanschläge (Frankreich und Schweiz).

Besondere Vorzüge von 2 und 3: Billigkeit, leichte Einrichtbarkeit, bequeme Zugänglichkeit, Eignung auch für kleinere Plätze, wo größere Ausstellungen unmöglich. Im übrigen ist jedoch die große Wanderausstellung vorzuziehen. (Besondere Vorzüge der letzteren.)

VI. Erfolge und Schwierigkeiten. Das antialkoholische Ausstellungswesen ist von großem Erfolge gekrönt, insbesondere die Wanderausstellungen.

1. Unmittelbarer Erfolg: sehr starker Besuch (Proben aus den Statistiken mehrerer Wanderausstellungen). Dadurch breite, allgemeine Aufklärung, „öffentlicher Anschauungsunterricht für jung und alt.“ Die große Menge der Unwissenden und Gleichgültigen wird aufgerüttelt, bei Tausenden das Interesse geweckt, die Alkoholfrage wird Tagesgespräch.

2. Besonders starker Eindruck auf die Jugend.

3. Die Bedeutung der Ausstellung offenbart sich auch in der Mobilmachung der Gegner.

4. Weitere aufklärende Wirkung durch Schriftenverkauf, Flugblätterverbreitung und besondere Vorträge (neben regelmäßigen Führungsvorträgen) in Verbindung mit den Ausstellungen.

5. Sonstige Wirkungen: Werbende Kraft: Anspornung von einzelnen Behörden zur Mithilfe an den Bestrebungen; Veranlassung zu tätigem Sicheinstellen in die organisierte Bewegung; Belebung vorhandener alkoholgegnerischer Vereine, Veranlassung zur Gründung von neuen; durch die gemeinsame Ausstellungsarbeit Ausgleich der verschiedenen Richtungen in der Antialkoholbewegung.

Doch entstehen den Ausstellungen natürlich auch mancherlei Schwierigkeiten: abgesehen von den pekuniären usf. Widerstand und Gegenanstrengungen der Gegner (Beispiele davon). Abwehr durch die Führer und Veranstalter der Ausstellung. Übrigens haben jene Bemühungen meist von selbst schon gegenteilige Wirkung.

VII. Zur praktischen Methodik, vor allem der Wanderausstellungen:

1. Im Interesse der Wirkung möglichst selbständige Veranstaltung der Ausstellung!

2. Die größeren Ausstellungen kommen nur richtig zur Wirkung, wenn sie über einen Führer und Erklärer verfügen (zugleich Schriftenverkauf). Führungsvorträge, spezialisiert nach Gruppen. Als Unterstützung (oder notdürftiger Ersatz desselben) können gedruckte Führer dienen, etwa auch Legenden zu wissenschaftlichen Tafeln.

3. Gute, ausgiebige, möglichst frühzeitige Vorbereitung! Hierfür ein zweckentsprechend zusammengesetzter Ortsausschuß. Interessierung der Behörden. Einzelne wichtigere Fragen:

a) Kosten. Größere Ausstellungen verursachen erhebliche Ausgaben; die Aufbringung der Mittel ist aber meist ohne besondere Schwierigkeiten mög-

lich. (Meist freie Raumüberlassung; Staats- und Gemeindebehörden, sonstige öffentliche Einrichtungen, Vereine, private Beiträge, Sammelbüchse in der Ausstellung, Erlös aus Schriftenverkauf). Die Stellung zur Frage des Eintrittsgeldes ist verschieden, ebenso hinsichtlich der Zulassung von Firmen für alkoholfreie Getränke (Miete). In letzterer Beziehung ist Vorsicht und räumliche Abtrennung geboten.

b) Lokal. Erfordernisse: Zureichende Größe, Helligkeit, günstige Lage.

c) Genügende Zeitdauer.

d) Besonders wichtig eine möglichst intensive und vielseitige Agitation für den Besuch vor (und während) der Ausstellung. Vor allem sind für den Besuch gewisse Bevölkerungsgruppen ins Auge zu fassen (Schüler, Militär, Arbeiter — besondere Führungen).

VIII. Weitere Nutzbarmachung der Ausstellungen:

1. Unter Umständen Veranlassung zur Schaffung kleiner dauernder örtlicher Ausstellungen. — 2. Verwertung für die Organisation (s. oben): Gewinnung von Mitgliedern, Schaffung von alkoholgegnerischen Stützpunkten (Vereinen, Trinkerfürsorgestellen). — 3. Festhaltung und Fortsetzung der Wirkung der Ausstellung durch Bearbeitung der Alkoholfrage in der Presse, durch Verbreitung antialkoholischer Zeitschriften, Schriften, Anschauungsmittel.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist dringend zu wünschen, daß in allen Ländern das antialkoholische Ausstellungswesen eine möglichst nachdrückliche und reichhaltige Ausgestaltung, insbesondere auf der Linie umfassendster Wanderausstellungsarbeit erfahren möge.

Trinkerbehandlung.

a) Allgemeines.

Oberarzt Dr. Legrain, Villejuif bei Paris.

1. Die Gewohnheit des Genusses betäubender Mittel ist ein krankhafter Zustand.

2. Seine Behandlung ist dringend notwendig. Und die Erfahrung hat die Möglichkeit, ja selbst die Leichtigkeit der Heilung bewiesen.

3. Der Einfluß des Arztes spielt dabei eine Hauptrolle; er wird aber nichtig, wenn der Arzt nicht enthaltsam ist.

4. Die Art der Behandlung hängt von einer sehr genauen Kenntnis der Alkoholfrage im allgemeinen, sowie der näheren Umstände, die zum Alkoholismus geführt haben, ab. Eine besondere Prüfung ist für jeden einzelnen Fall notwendig.

5. Die Behandlung ist ohne persönliche Opfer nicht möglich, zu welchen man nicht allein den Arzt, sondern auch die Umgebung des Kranken gewinnen sollte.

6. Wenn es auch eine rein ärztliche Behandlung in psychotherapeutischem Sinne gibt, so sind doch andere Hilfen nicht ausgeschlossen, besonders die Beeinflussung des Gemütszustandes, ohne die eine ärztliche Behandlung unwirksam ist. Die Pflicht des Arztes, mit dem Beispiel voranzugehen, drängt sich hier auf: man kann nicht Enthaltsamkeit predigen, ohne sie selbst zu üben.

7. Die Hauptbedingung zur Heilung ist die strengste Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken. Die Entgiftung soll das erste in der Behandlung sein.

8. Sie soll radikal sein und sofort beginnen. Sie soll endgültig sein. Jeder Rückfall — selbst bei nur mäßigem Gebrauch der geistigen Getränke — verursacht ein neues Auflodern der Leidenschaft.

9. Die Absonderung des Kranken ist der Behandlung besonders günstig. Sie währe so lang wie möglich, mehrere Monate. Die Dauer hängt von der Schwere des Falles ab, die der Arzt zu beurteilen hat.

10. Nach, ja selbst schon während der Entgiftung müssen die seelischen Eigenschaften des Kranken neu beeinflußt werden (Psychotherapie).

11. Dabei sind vier Punkte zu beachten:
a) Das Gewissen wecken!
b) Die Kenntnisse über den Alkoholismus vertiefen!
c) Den Gemütszustand neu beleben!
d) Den Willen stärken!

Die Mittel dazu sind mannigfaltig: Suggestion, sittliche und religiöse Beeinflussung usw.

12. Die Behandlung darf den körperlichen Zustand nicht vernachlässigen (Ernährung, Leibesübungen, Arbeit usf.).

13. Die Hypnose darf nur als Hilfsmittel angewandt werden.

14. Die Kinder, besonders die der Trinker, müssen streng enthaltsam erzogen werden.

15. Die Enthaltsamkeit ist heutigen Tages für den Arzt eine Berufspflicht.

Dr. Joh. Danitsch, Belgrad (Erörterungsansprache).

Die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft haben die sonst so einfache und klarliegende Frage der Trinkerbehandlung merkwürdigerweise seit Jahren verkannt und sie nicht auf die richtige Grundlage stellen wollen. Der Grund dafür liegt wohl in vielen falschen Voraussetzungen, die sich ganz unbewußt jahrelang überliefert haben.

1. Die Frage, ob eine gänzliche Heilung der Trinker möglich sei, ist noch nicht endgültig gelöst. Meiner Erfahrung nach kann die Bejahung in der größeren Zahl der Fälle als Regel aufgestellt werden.

2. Ein Rückfall darf eher als eine günstige denn als ungünstige Erscheinung betrachtet werden, da er dem Trinker mehr Ansporn und aufrichtigen Willen auf Genesung gibt.

3. Plötzliche Entwöhnung soll immer als Regel betrachtet werden. Allmähliche Entwöhnung ist viel schwieriger und langwieriger. Es entspricht einfach nicht den Tatsachen, daß die plötzliche Enthaltung eine Gefahr in sich berge. Wenn es wahr ist, daß Todesfälle dabei beobachtet worden sind, so kommen solche nicht auf die Rechnung der plötzlichen Entwöhnung, sondern müssen als Nachwirkung der alkoholischen Entartung, welche auch bei allmählicher Entwöhnung nicht umgangen werden kann, betrachtet werden.

4. Es ist erwiesen, daß die Mehrzahl der verschiedenen krankhaften Erscheinungen bei den Gewohnheitstrinkern durch die glücklich durchgeführte Enthaltsamkeit zum Verschwinden gebracht werden. Natürlich muß auch eine besondere Behandlung gewisser Symptome durchgeführt werden. In sehr seltenen Fällen liegt eine derartig große Entartung vor, daß man nichts dagegen ausrichten kann.

5. Die landläufige Behandlung durch Versuche, den Alkohol dem Kranken widerlich und ekelhaft zu machen, hat gar keinen Wert.

6. Durch Arzneimittel, z. B. Zinkpräparate, Strychnin, Goldbichlorid, Veratrin usw. kann auch nichts erreicht werden. Solche Heilweise läuft jeder Logik zuwider.

7. Auf die Stärkung des Nervensystems und die Veränderung der Lebensbedingungen muß bei der Trinkerbehandlung das Hauptaugenmerk gerichtet sein. Das zweite Erfordernis ist manchmal sehr schwer durchzuführen, muß aber, wenn

man einen günstigen Erfolg erzielen will, immer mit größter Hartnäckigkeit und Ausdauer versucht werden. Wo man es durchaus nicht bewerkstelligen kann, muß unbedingt eine Überführung in eine Heilanstalt erfolgen.

8. Nur bei sorgfältiger individualisierender Behandlung kann man auf günstige Ergebnisse rechnen. In dieser Beziehung werden in den Trinkerheilstätten oft grobe Fehler begangen.

9. Man muß darnach trachten, auf die Gesetzgebung soviel als möglich in der Richtung der Erleichterung der Entmündigung und zwangsweisen Trinkerbehandlung einzuwirken. Die gesetzlichen Vorschriften im schweizerischen Kanton St. Gallen könnten uns in dieser Beziehung als Vorbild dienen.

10. Eine erfolgreiche Behandlung der Trinker kann nur von demjenigen Arzte, der in allen Verfahren der gesamten Psychotherapie gut bewandert ist, geleitet und ausgeführt werden.

b) Trinkerfürsorge.

1. Durch Vereine.

Pfarrer A. Monod, Paris.

In Paris gibt es noch keine Trinkerheilstätten, außer denen für geisteskranke Trinker. Die Anstalten, die vom Pfarrer Robin (La Ruche) und von Herrn und Frau Dr. Legrain (La Source) gegründet wurden, sind verschwunden. Der wirkliche Trinker oder der Sträfling infolge von Alkoholismus hat auf eine richtige Behandlung, die vor allem der Grundursache nachgeht, sehr wenig Aussicht.

An diesen Zuständen ist vor allem das Vorurteil schuld, das die Trinker für unheilbar erklärt, und die Feindseligkeit, die sich gegen eine Anstaltsbehandlung der Trinker richtet. Trinkerheilstätten haben nur in Gegenden bestehen können, wo eine starke alkoholgegnerische Aufklärungsarbeit den Boden vorbereitet hatte. Frankreich ist also ein Land, wo man die Wirksamkeit der Vereine in der Trinkerbehandlung am besten studieren kann.

Alle französischen Nüchternheitsvereine haben eine gewisse Anzahl früherer Trinker unter ihren Mitgliedern.

Die Ligue Nationale hat wohl in einigen ihrer Abteilungen („Sektionen“) Arbeiter, die auf den Genuß geistiger Getränke verzichtet haben, aber unseres Wissens keine eigentlichen Trinker, die vom unmäßigen Gebrauch zum mäßigen übergegangen sind. Sie hat dagegen einen Ausschuß für Trinkerfürsorge, der die Trinker nach ärztlicher Untersuchung nach Etagnières in der Schweiz sendet.

Der katholische Mäßigkeitsverein „Das Weiße Kreuz“ bekämpft ebenfalls mit Erfolg die Trinkgewohnheiten. Seine enthaltsame Abteilung, die sich letzthin unter dem Namen „Goldnes Kreuz“ gegründet hatte, wird sich sicherlich mit der Trinkerrettung befassen.

Der Eisenbahner-Alkoholgegnerverein hat ebenfalls unter seinen Mitgliedern eine Anzahl früherer Trinker, die jetzt vollenthaltsam sind.

Die Guttempler alten und neuen Stils haben gleichfalls eine große Anzahl früherer Trinker in ihren Reihen. Die Pariser Logen des I. O. G. T. unterhalten eine alkoholgegnerische Auskunftsstelle, 60, rue Grenette, die ursprünglich vom Verbande der französischen Enthaltsamen eingerichtet war. Sie hat dann gute Erfolge gezeitigt, wenn die Kranken sich dem Orden angeschlossen haben.

Nur das Blaue Kreuz, das seit 1883 in Frankreich besteht, bezweckt hauptsächlich Trinkerrettung. In der Geschichte seiner

30jährigen Arbeit findet sich eine reiche Auswahl von Tatsachen und erworbenen Erfahrungen niedergelegt. Die Methode des Blauen Kreuzes geht darauf aus, die Anstaltsbehandlung durch die Behandlung in der Familie zu ersetzen, soweit dieses möglich ist.

Eine der Hauptursachen, warum die ersten Anstalten in Frankreich eingegangen sind, war die, daß der Mindestpreis von 4 Fr. für den Arbeiter zu hoch war. Andererseits flossen die Geldmittel der Menschenfreunde spärlicher, als sie sahen, daß die Ausgaben zu den ersten Erfolgen in einem starken Mißverhältnis standen.

Die Methode des Blauen Kreuzes kann angewandt werden, ohne daß der Kranke der Familie entzogen wird, sie ist billig und den Geldmitteln der Enthaltsamkeitsvereine in Frankreich, die daran stets Mangel leiden, angepaßt. Sie hat drei Bedingungen zur Grundlage, soll der Erfolg ein steter sein:

1. Eine ärztliche Bedingung: die Vollenthaltsamkeit, die für die Entgiftung des Körpers unumgänglich notwendig ist. Der Trinker wird dahin gebracht, eine Verpflichtung zu unterschreiben, deren Dauer im umgekehrten Verhältnis zur Schwere des Falles steht. Es wird dem Kranken auseinandergesetzt, daß er sich von allen geistigen Getränken enthalten muß, selbst wenn sie noch so wenig Alkohol enthalten, wie die leichten gegorenen Getränke. Eine dementsprechende Ernährungsweise wird dem Kranken angegeben. Die Verpflichtung wird erneuert, selbst im Rückfalle, mit dem Bestreben, die Zeitdauer zu vergrößern, je nachdem der Wille des Kranken stärker wird.

2. Eine sittliche Bedingung: Die Erziehung zum Willen geschieht

a) durch den ersten Entschluß, enthaltsam zu leben; dann durch die darauf folgenden Verpflichtungen, die mit der Erneuerung des Gelübdes verbunden sind.

b) durch die Anrufung um Hilfe der Kraft des Guten und des Lebens, die allen hilft, die willens sind, sich aus den Klauen des Bösen und des Todes zu retten. Das Gelübde wird „mit der Hilfe Gottes“ abgelegt, oder, wenn der Trinker erklärt, diese Formel nicht annehmen zu können, „auf Ehrenwort“. Dem Trinker wird nahegelegt, sein Inneres zu erheben, daß die Anrufung einer höhern Gewalt, die stärker ist als die Sünde und die Vererbung, ihn in Stunden der Anfechtung den Sieg davontragen läßt. Dieser Versuch religiöser Art ist von fast allen Trinkern, die wir heute als geheilt betrachten können, zuerst in negativem, dann in positivem Sinne gemacht worden.

3. Eine soziale Bedingung: Der Trinker kann sich nicht selbst retten, er steht mit seiner Enthaltsamkeit in einer alkoholisierten Gesellschaft allein da. Er hat Hilfe, Zuspruch und Liebe nötig. Deshalb bemüht sich das Blaue Kreuz auch, die Familie und die Freunde des Trinkers für die Enthaltsamkeit zu gewinnen, wie auch nüchterne Leute, die durch ihr Beispiel mächtig auf den Kranken einwirken können. So bilden sich enthaltsame Gruppen, deren Hauptzweck es ist, dem Trinker einen brüderlichen alkoholfreien Kreis zu verschaffen. Zu diesen Erfolgen gelangt das Blaue Kreuz durch besondere Veranstaltungen, die sorgfältig vorbereitet werden, in denen früheren Trinkern das Wort erteilt wird und bei welchen die Verteilung von Zeitschriften und anderen alkoholgegnerischen Veröffentlichungen von Heilungen einen großen Platz einnimmt.

Erfolge. In der ältesten Gruppe, der von Montbéliard, zählt das Blaue Kreuz nach der letzten sehr gewissenhaften Zählung 663 Vollenthaltsame. Die Zahl der früheren Trinker (Männer und Frauen), die seit 10 Jahren und mehr ununterbrochen enthaltsam leben, ist 26, 5—10 Jahre 14, 1—5 Jahre 59; 58 Trinker sind seit weniger als einem Jahre in Behandlung. Gesamtsumme: 157, also mehr als 1/5.

Schlußfolgerung: Die Heilung von Trinkern, selbst in schweren Fällen, ist möglich, das Internationale Blaue Kreuz mit seinen 22 000 früheren Trinkern ist der Beweis dafür. Es ist nichtsdestoweniger dringend notwendig, daß Trinkerheilstätten in Frankreich bald begründet werden.

Pater Syring, Heidhausen (Ruhr) (Erörterungsansprache).

1. Die Trinkerrettung ist eine der vornehmsten Aufgaben der alkoholgegnerischen Vereine.
   a). Die Signatur und das Motiv in unserem Streit ist warmherzige Liebe; diese aber schließt kein Leid und keinen Leidenden aus ihrem Tätigkeitsbereich aus.
   b) Wenn die alkoholgegnerischen Vereine sich der Trinker nicht annehmen, wird diesen kaum Rettung zuteil, da sie sonst fast keine verständnisvolle Pflege finden.
2. Die Trinkerrettungsarbeit der alkoholgegnerischen Vereine ist eine Notwendigkeit wegen der Trinker:
   a) zu ihrer Heilung,
   b) zum Schutze vor dem Rückfalle.
3. Diese Vereine müssen unzweideutig auf dem Boden der Abstinenz stehen; das verlangt
   a) die Natur der Sache,
   b) die Erfahrung.
4. Die Trinkerrettungsarbeit der Vereine muß sein:
   a) intensiv,
   b) verständnisvoll,
   c) opferfreudig.

2. Durch Trinkerheilstätten.

Direktor Dr. A. Delbrück, Bremen-Ellen.

1. Die Errichtung von Trinkerheilstätten hat nicht in dem Umfange stattgefunden, wie man nach dem allgemein anerkannten Bedürfnis und dem allgemein verbreiteten Interesse dafür hätte erwarten sollen. Auch die vorhandenen Anstalten sind vielfach nicht voll besetzt.

2. Trotzdem empfiehlt es sich, die Errichtung und den Betrieb von offenen Trinkerheilstätten nach dem Muster der bereits bestehenden, insbesondere der von Ellikon (Schweiz), auch in Zukunft nach Möglichkeit zu fördern. Doch ist das Hauptaugenmerk hierbei mehr auf die Zuverlässigkeit als auf die Ausdehnung der bezüglichen Unternehmungen (sei es hinsichtlich der Zahl, sei es hinsichtlich der Größe der Anstalten) zu richten.

3. Außerdem scheint es geboten, baldmöglichst die Lösung der Frage der Versorgung unheilbarer Trinker zu versuchen. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Die Möglichkeit der Heilung, auch der vermutlich Unheilbaren, ist stets im Auge zu behalten und die bezüglichen Anstalten sind entsprechend einzurichten.

b) Andererseits sollte man versuchen, die Unheilbaren billiger zu versorgen, als es in den heute üblichen offenen kleinen Anstalten geschieht, deren Betrieb immer verhältnismäßig teuer ist.

c) Deshalb wird man manche an sich berechtigte Forderung zurückstellen müssen. Insbesondere können die Anstalten für Unheilbare größeren Umfang bekommen als die für Heilbare. Sie könnten aber auch als besondere Abteilungen anderen Anstalten angeschlossen werden, die ohnehin der Versorgung unsozialer Elemente dienen. Vor allem sollten diesbezügliche Versuche mit Arbeitshäusern gemacht werden.

3. Organisierte Trinkerfürsorge (insbesondere Trinkerfürsorgestellen).

Professor I. Gonser, Berlin.

1. Die Zahl der Trinker, d. h. der Personen, bei denen die Trinkgewohnheiten zur Trinkleidenschaft, zur k ankhaften Sucht geworden sind, ist viel größer, als man in der Regel annimmt (bei Männern und Frauen).

Viele Trinker tauchen auf in Krankenhäusern und Irrenanstalten, in Strafanstalten, bei den Armenverwaltungen — viele bleiben der weiteren Öffentlichkeit verborgen. (In Deutschland wird die Zahl geschätzt auf mindestens 300 000.)

2. Diese Trinker sind sich selbst, ihrer Umgebung und der Öffentlichkeit eine Last und eine Gefahr:

a) sie sind selbst unglücklich, weil sie mit schwindender körperlicher und sittlicher Kraft das Vertrauen zu sich selbst, die Hoffnung auf bessere Zeiten verloren haben, und weil sie sich von ihren Mitmenschen, auch von ihren Angehörigen und früheren Freunden verachtet und verstoßen fühlen;
b) sie machen andere unglücklich: sie erzeugen eine minderwertige Nachkommenschaft, sie gefährden ihre Umgebung (alkoholische Verbrecher), sie ziehen andere in den Sumpf, in dem sie selbst leben und leiden;
c) sie belasten die öffentlichen Kassen (der Gemeinden, des Staates, der Versicherungsorgane usw.);
d) sie entziehen — weil nicht mehr oder nicht mehr voll arbeitsfähig — der Gesamtheit produktive Kräfte;
e) sie schaffen einen günstigen Nährboden, auf dem die anderen großen Volksseuchen (insbesondere die Geschlechtskrankheiten und die Tuberkulose) ihr zerstörendes Werk treiben können.

3. Die bisherigen Bemühungen, die Trinker zu heilen und zu retten (Staat, Gemeinde, Kirchen, Trinkerrettungsvereine, Trinkerheilstätten, sonstige freiwillige Liebesarbeit) haben trotz vielen guten Willens, der da und dort vorhanden war, und trotz großer Opfer, die gebracht wurden, durchgreifende und dauerhafte Erfolge nicht erzielt.

4. Diese bedauerliche Tatsache hat mancherlei Gründe (in diesem Zusammenhang, ganz abgesehen von der verführerischen Macht der Trinksitten im gesamten öffentlichen Leben): die verschiedenen Erziehungs- und Fürsorgeeinwirkungen glichen zumeist Linien, die nebeneinander hergingen oder sich kreuzten — viele Trinker entzogen sich jeder Beeinflussung — der einzelne Trinker stand nicht unter geordneter Fürsorge und fester Aufsicht.

5. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Erziehungs-, Hilfs- und Heilfaktoren zusammenzufassen zu einheitlicher und planmäßiger Tätigkeit, d. h. zu organisierter Trinkerfürsorge — durch Einrichtung von Trinkerfürsorgestellen.

Die Trinkerfürsorgestelle hat und erfüllt die Aufgabe:

die Trinker ausfindig zu machen,

in jedem einzelnen Falle die nötigen Maßnahmen zu treffen, um den Trinker zur Abstinenz zu führen und in ihr zu halten, und um die Angehörigen des Trinkers zu beeinflussen und zu schützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind vor allem nötig: eine Geschäftsstelle (mit geordneter Geschäftsführung), öffentliche Sprechstunden und Hausbesuche.

7. Träger dieser Arbeit sind die alkoholgegnerischen Vereine, die zu diesem Zwecke sich zusammenschließen mit ärztlichen Beratern, mit den Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden, der Versicherungsorgane, der Kirchen und Schulen, mit den Leitern der Krankenhäuser, Irrenanstalten und Gefängnisse, mit Arbeitsnachweisen und mit solchen Persönlichkeiten, Männern und Frauen, welche bereit und befähigt sind, mit den Mitteln der Erziehung und mit praktischen Hilfeleistungen einzugreifen (Fürsorger und Fürsorgerinnen, Helfer und Helferinnen).

In den größeren Städten wird ein hauptberuflicher Trinkerürsorger nicht zu entbehren sein.

8. Die Mittel, welche bei der Ausübung der Trinkerfürsorge angewandt werden, sind:

gütliches Einwirken auf den Trinker mit dem Ziele, ihn zum Eintritt in einen Abstinenzverein zu veranlassen,

Arbeitsvermittlung,

Fürsorge, daß die nächste Umgebung des Trinkers alkoholfrei wird und ihn in seinem Aufwärtsstreben fördert und stützt,

Unterbringung in eine Trinkerheilstätte (in schweren Fällen),

Gewissensschärfung und Androhung von Zwangsmaßnahmen von seiten der Behörden,

diese Zwangsmaßnahmen selbst gegenüber sonst unverbesserlichen Trinkern: Entziehung der elterlichen Gewalt, Entmündigung, Einweisung in Arbeitshäuser oder Asyle.

9. Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland, wo der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Geschäftsstelle Berlin-Dahlem) diese Arbeit seit Jahren planmäßig in sein Programm aufgenommen hat und in Wort und Schrift, durch Organisationsbemühungen, durch besondere Konferenzen und Kurse, durch eine eigene Zeitschrift „Blätter für praktische Trinkerfürsorge," durch Eingaben an die Behörden, durch Sammlung des Tatsachen- und Zahlenmaterials gefördert hat, haben gezeigt, daß die Bedenken, welche gegen die Trinkerfürsorge erhoben werden können, nicht begründet sind; denn:

a) Die Trinker oder deren Angehörige machen von der Trinkerfürsorgestelle gern Gebrauch, wenn es gelingt, das Vertrauen zu dem Wohlfahrtscharakter der Stelle zu wecken;

b) die amtlichen Stellen, Vereine und sozial gesinnten Persönlichkeiten, deren Mithilfe erforderlich ist, stellen sich zu dieser ein, so daß es möglich war, in wenigen Jahren eine stattliche Zahl von Trinkerfürsorgestellen einzurichten (z. Zt. in Deutschland: 202);

c) die Geldmittel, welche nötig sind, werden gewonnen;
d) die Heilungs- und Besserungserfolge, die erzielt wurden, beweisen — trotz der kurzen Zeit des Bestehens dieser Fürsorgestellen —, daß der Einsatz an Kraft, Zeit und Geld sich reichlich lohnt.

10. Die organisierte Trinkerfürsorge ist für die weiteren Fortschritte und Erfolge der gesamten Antialkoholbewegung unentbehrlich; denn:
a) die Alkoholnot in ihrem ganzen Umfange wird durch sie aufgedeckt;
b) durch die erschütternden Tatsachen, welche die Trinkerfürsorgestellen zur öffentlichen Kenntnis bringen, wird das öffentliche Gewissen gegenüber der Alkoholfrage aufgerüttelt (dies wird erleichtert dadurch, daß die Presse gerade den Berichten über die Trinkerfürsorge willig ihre Spalten öffnet);
c) neue Kräfte, insbesondere die behördlichen Kreise, werden für das alkoholgegnerische Interesse gewonnen;
d) eine Fülle von Beobachtungs- und Erfahrungsmaterial wird gesammelt, welches wertvollste Unterlagen für die wissenschaftliche Erforschung des Alkoholismus, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung, bildet;
e) viele durch den Alkoholismus verursachte gesundheitliche, wirtschaftliche und sittliche Not wird beseitigt oder wenigstens eingedämmt — zum Besten der Familie, der Gemeinde und des gesamten Volkslebens.

11. Das Ziel muß deshalb sein, daß — analog den Tuberkulose-Fürsorgestellen, deren segensreiche Wirkungen längst erwiesen sind — jedes Land mit einem Netz von Trinkerfürsorgestellen, deren Tätigkeit sich auch auf die Landbevölkerung zu erstrecken hat, überzogen wird.

Dem Vorbild von Deutschland sind bereits in mehr oder minder großem Umfang gefolgt: Dänemark, Holland, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Schweden, die Schweiz.

12. Die Trinkerfürsorge muß und wird immer zu der Erkenntnis führen: Vorbeugen ist besser als Heilen!

Methoden und Maßnahmen zur Behandlung Trunksüchtiger in Schweden.

Redakteur G. von Koch, Stockholm (Erörterungsansprache).

Die Erfolge der nun ein Jahrhundert alten schwedischen Antialkoholbewegung haben dazu geführt, daß 1912 rund eine halbe Million Personen in Enthaltsamkeitsvereinen zusammengeschlossen waren, d. h. 9 v. H. der Bevölkerung. Erst in der letzten Zeit aber hat die organisierte Trinkerbehandlung bestimmte Formen angenommen. Zwar haben schon früher eifrige Mitglieder von Enthaltsamkeitsvereinen sich mit der Trinkerrettung viel Mühe gegeben; sie ließen aber stets zwei wichtige Punkte außer acht: die Unterstützung durch die Gesetzgebung und eine zweckmäßige Organisation ihrer Arbeit. Diese Versäumnisse werden nun aber durch Schritte, die in letzter Zeit getan worden sind, nachgeholt.

Zwangsweise Trinkerversorgung.

Schon seit dem Jahre 1889 wurden der schwedischen Volksvertretung, dem Reichstag, mehrmals Vorschläge zur gesetzlichen Trinkerversorgung vorgelegt. Schon aus Anlaß der Beratung des Armengesetzes zeigte sich die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen gegen die Trunksucht, und es ist der Beharrlichkeit der

Bearbeiter dieses Gesetzes zuzuschreiben, daß schließlich der Reichstag seinen grundsätzlichen Widerstand gegen die gesetzliche Trinkerversorgung aufgegeben hat. Auf Grund eingehender Untersuchungen und Studien wurde schließlich ein Entwurf zu der geplanten Reform dem Reichstag vorgelegt (1913). Dieser Entwurf wurde ohne besondere Änderungen angenommen. Wir geben im folgenden die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes über die Behandlung von Alkoholikern wieder:*)

In jeder Gemeinde soll ein Nüchternheitsausschuss ernannt werden, dem allein das Recht zusteht, Zwangsfürsorge für Gewohnheitstrinker auszuüben. Fehlt ein Nüchternheitsausschuß in einer Gemeinde, so tritt die Armenbehörde an seine Stelle. Voraussetzung für Anwendung des Gesetzes auf einen Trunksüchtigen ist, daß dieser „der persönlichen Sicherheit eines anderen oder seinem eigenen Leben gefährlich ist“, oder „daß er Weib oder Kind, für die zu sorgen er verpflichtet ist, der Not oder der offenbaren Verwahrlosung aussetzt“ oder „der Armenpflege oder seiner Familie zur Last fällt“. Bevor zur Unterbringung geschritten wird, soll alles versucht werden, den Trinker zu einem ordentlichen und nüchternen Leben zurückzuführen, z. B. durch Überweisung in einen Enthaltsamkeitsverein oder Unterstellung unter die Aufsicht von zu dieser Pflegearbeit besonders geeigneten Personen. Zu diesem Zweck kann der Nüchternheitsausschuß mit Vereinen oder Fürsorgeeinrichtungen in nähere Verbindungen treten. Auf einen an sie gerichteten Versorgungsantrag hin entscheidet die Provinzialregierung, als Bevollmächtigte des Königs, über die Zuweisung an eine Anstalt, nachdem sie dem zu Versorgenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat. Die Unterbringung erfolgt in eigens zu diesem Zweck errichteten staatlichen Anstalten oder in entsprechenden Gemeinde- oder Vereinsanstalten, welche die königliche Genehmigung erhalten haben. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt beträgt ein Jahr, bei Rückfälligen 2 Jahre. Eine frühere Entlassung ist jedoch möglich. Die notwendige Folge des Gesetzes ist, daß eine staatliche Anstalt errichtet wird für Aufnahme solcher Trunksüchtiger, die unter Zwangsfürsorge genommen werden müssen.

Die organisierte Trinkerfürsorge.

Schon seit einer Reihe von Jahren bestehen in Schweden eine Anzahl privater Trinkerheilanstalten, die sehr segensreich wirkten. Bis vor kurzem bestand aber keine unmittelbare Verbindung dieser Anstalten mit den die Trinkerrettung und -bewahrung ausübenden Vereinen zum Zweck planmäßiger Zusammenarbeit. Das Bedürfnis nach dieser Zusammenarbeit hatte sich freilich schon seit längerem fühlbar gemacht, insonderheit aber, seit im Jahre 1912 die „Vereinigung für soziale Schutzwehr“ (Skyddsvärnet) in Stockholm als neuen Zweig ihres Werks unter den Gefallenen eine Trinkerfürsorgestelle einrichtete. Wie die deutschen Trinkerfürsorgestellen will sie Trunksüchtigen mit Rat und Tat helfen, wieder zu einem ordentlichen Leben zurückzukehren, zugleich übernimmt sie auch den Schutz und die Fürsorge für die Angehörigen der Trinker. Diesem Zweck dienen persönliche Beeinflussung, Arbeitsvermittlung, Bewahrung vor Versuchungen, wenn nötig, Vermittlung einer Heilstätte. Hausbesuche durch Fürsorger, die für diese Arbeit gründlich ausgebildet sind, sind ein wesentliches Stück der Arbeit.

Diese neue Trinkerfürsorgetätigkeit hat das Interesse weiter Kreise auf sich gezogen und viel Unterstützung gefunden. Von der oben erwähnten Vereinigung ist dann die Anregung zu einem Zusammenschluß aller Trinkerheilstätten und Trinkerfürsorgestellen ausgegangen — — eine Zusammenfassung der Kräfte, wie sie in gleicher Weise noch nirgends erreicht wurde. Das Interesse weitester Kreise an diesem Werke wurde gefördert durch eine Schrift „Alkohol und Staat“, die von einer Reihe von Ärzten gemeinsam herausgegeben wurde, und in welcher besonders der Wert persönlicher Arbeit an den Opfern des Alkohols hervorgehoben und die Notwendigkeit weitgehender Änderungen auf dem Gebiete der Alkoholgesetzgebung betont wird.

---

*) Den Wortlaut des Gesetzes s. H. 2, 1916 der „Die Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem).

Die Aussichten für ausgiebige Besserung auf dem Nüchternheitsgebiet sind in Schweden sehr gute. Ein aus 11 Mitgliedern bestehender parlamentarischer Ausschuß, wovon 8 Enthaltsame und Verbotsfreunde, ist mit dem Studium des Gemeindebestimmungsrechtes und der Ausarbeitung einer neuen Alkoholgesetzgebung betraut. Als Beweis dafür, welchen Fortschritt die Nüchternheitssache in den schwedischen gesetzgebenden Kreisen macht, sei erwähnt, daß von 230 Mitgliedern der Zweiten Kammer des Reichstags nicht weniger als 120 Enthaltsame sind (die entsprechenden Zahlen in der Ersten Kammer sind 150 und 33).

Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten.*)

Prof. Dr. Trommershausen, Marburg.

Bei einer Neuordnung der gesamten Alkoholgesetzgebung müssen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Einführung der Bedürfnisfrage auf Grund eines Ortsstatuts muß durch ein Reichsgesetz allgemein obligatorisch gemacht werden und darf nicht der Gegenstand kommunalpolitischer Kämpfe bleiben und der Entscheidung zufälliger Mehrheiten überlassen werden.

2. Die Prüfung der Bedürfnisfrage darf nicht auf Schankstätten mit Branntweinausschank beschränkt bleiben, sondern muß auch auf den Ausschank von Bier und Wein, sowie auf den Ausschank alkoholfreier Getränke, auf Speise- und Gastwirtschaften und Fremdenpensionen ausgedehnt werden. Auch die Genehmigung für die Errichtung neuer Brauereien und Brennereien, sowie die Vergrößerung der bestehenden sollte von der Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

3. Im Interesse der Wirte und zur Bekämpfung des Alkoholismus in Haus und Familie ist auch der Flaschenbierhandel der Konzessionspflicht zu unterwerfen, und die Gewährung einer Konzession ist von dem Bedürfnis abhängig zu machen.

Der Verkauf von Flaschenbier sollte den Brauereien, sowie den Milchgeschäften und Kolonialwarenhandlungen verboten sein; desgleichen der Handel mit Flaschenbier auf den Straßen, auf Bauplätzen und sonstigen Arbeitsplätzen, sowie in und vor den Fabriken etc.

4. Durch Gesetz sollte festgelegt werden, nach welchen Gesichtspunkten und objektiven Merkmalen das Bedürfnis in Stadt und Land geprüft und abgemessen werden soll. Dabei ist nicht nur die Einwohnerzahl der Städte und Dörfer zu berücksichtigen, sondern auch die Verkehrsverhältnisse, der Charakter der Bevölkerung, die Entfernung von Kirchen, Schulen, Krankenanstalten etc. und anderen Schankstätten. Besonders aber sind zur Hebung des Wirtestandes strengere Anforderungen an die Person des Wirtes zu stellen. (Wirtschaftliche Selbständigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und Nachweis der Befähigung.)

5. Konzessionen sind nur für eine bestimmte Zeit (in der Regel nicht unter 5 Jahren), nicht aber auf Lebensdauer zu erteilen, und zwar nur physischen Personen oder gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften, resp. der Gemeinde selbst, nicht aber Aktiengesellschaften, Brauerei- oder Brennerei-Gesellschaften oder deren Stellvertretern.

6. Konzessionen und der Verkauf geistiger Getränke dürfen nur unter der Bedingung und Voraussetzung mit Abgaben oder Gebühren belegt werden, daß die dadurch erzielten Summen nur zur direkten oder indirekten Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden, nicht aber zur Erleichterung der Steuern.

7. Jeder Antrag auf Gewährung einer Schankkonzession ist öffentlich bekannt zumachen, damit in der Weise, wie Herr Senatspräsident D. Dr. Dr. von Strauss und Torney vorgeschlagen hat, (Alkoholfrage, Mäßigkeits-Verlag Berlin. 1912, H. 2, S. 102—108), jedem, auch den alkoholgegnerischen Vereinen

*) Ausführliche Wiedergabe in „Die Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem), H. 1, 1914).

Gelegenheit gegeben ist, in Wort und Schrift Einspruch dagegen zu erheben bis zur richterlichen Entscheidung. Dabei würden auch die Ansichten der Frauen und der Frauenvereine, sowie ihr Eifer und ihre Agitationskraft wirksam zur Geltung kommen können, auch ohne politisches Frauenstimmrecht.

8. In den Kollegien und Ausschüssen der Gemeinden aber, die über die Gewährung von Konzessionen zu entscheiden haben, ist auch (ebenso wie im Armen- und Waisenamt, in der Schulverwaltung und der Jugendpflege etc.) eine angemessene Vertretung und Mitwirkung der Fragen mit vollem Stimmrecht vorzusehen.

9. Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast-Schank- und Speisewirtschaften und Fremdenpensionen zu erlassen, muß den Gemeinden, bezw. den Kreisen oder Provinzen übertragen werden, damit der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen genügend Rechnung getragen werden kann.

10. Der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an Trinker muß verboten werden; ebenso der Verkauf auf Borg. Trinkschulden sollten nicht klagbar sein.

11. Falls eine Konzession nicht wieder erneuert wird, darf eine Entschädigung nicht gezahlt werden.

12. Jeder Gemeinde muß das Recht zustehen, die Verkaufsstunden für alkoholische Getränke in den Schankstätten an Werktagen und besonders an Sonn- und Festtagen einzuschränken.

Die Einschränkung der Zahl der Schankstätten und die Schankstättenordnung in Frankreich.

M. Jules Siegfried, Abg., Paris (Erörterungsansprache).

Niemand bestreitet heute die Gefahren des Alkoholismus; sein Einfluß auf alle sozialen Mißstände ist bekannt. Man braucht nur an die zahlreichen Feststellungen der letzten Jahre zu erinnern, die den engen Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus und allen die Lebenskraft der Völker bedrohenden Umständen aufgedeckt haben, um auch diejenigen, die noch Zweifel haben könnten, zu überzeugen. — In bezug auf die Straffälligkeit kann ganz allgemein festgestellt werden, daß eine veralkoholisierte Bevölkerung bedeutend mehr Straftäter liefert als eine gesunde. — Der Einfluß des Alkoholismus auf die Vermehrung der Geisteskrankheiten ist allgemein bekannt. Auch der Geburtenrückgang und die Zunahme der Sterblichkeit stehen in unmittelbarer Beziehung zum Alkoholismus. Wenn die Tuberkulose trotz aller Abwehrmaßnahmen immer noch so gewaltige Opfer fordert, so spielt der die Widerstandskraft des Körpers herabsetzende Alkoholgenuß stark mit.

Dank der unermüdlichen Tätigkeit der alkoholgegnerischen Vereine und Tagungen dringt die Kenntnis dieser Tatsachen in immer weitere Kreise ein. Gewiß sind diese Bemühungen nicht umsonst, und man kann sie nicht genug fördern; aber bei der Lösung von Fragen so ernster Natur genügt private Arbeit nicht, hier ist das Einschreiten des Gesetzgebers notwendig.

Der Gedanke, den Alkoholverbrauch durch eine Verminderung der Zahl der Schankstätten einzuschränken, entspringt der Überlegung, daß die Verführung zum Trinken durch die große Zahl der Trinkgelegenheiten gefördert wird. Zu allen Zeiten haben die Regierungen versucht, durch Regelung des Schankwesens, sowie durch allgemeine Polizei- und Fiskalmaßnahmen den Alkoholverbrauch einzuschränken. In Frankreich ist durch das Gesetz vom 17. Juli 1880 der Alkoholhandel freigegeben worden, während in fast allen übrigen Staaten die Eröffnung der Schankstätten von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist, so in Deutschland, Österreich, England, Amerika, Italien, Rußland, in der Schweiz, in Schweden, Norwegen und in Holland. In einigen ist sogar die Zahl der Verkaufsstellen eine

beschränkte, ja mehrere der amerikanischen Staaten haben den Alkoholverkauf überhaupt gänzlich verboten.

Auch in Frankreich ist schon zu wiederholten Malen versucht worden, diesem System des völlig freien Alkoholhandels gegenüber einschränkende Maßnahmen einzuführen. Sowohl aus der Volksvertretung als aus der Regierung heraus sind bemerkenswerte Vorschläge zur Einschränkung der Wirtschaftszahl hervorgegangen. Die erste Kundgebung in dieser Richtung rührt aus dem Jahre 1895 her; sie ist in einem Zusatz zu dem Finanzgesetz von Joseph Reinach enthalten. I. J. 1899 haben sodann J. Siegfried und mehrere seiner Kollegen dem Senat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Eröffnung einer Schankstelle von der behördlichen Genehmigung abhängig macht und als Voraussetzung für diese Genehmigung eine vorausgehende Verminderung der Zahl der Schankstätten auf eine für 3000 Einwohner verlangt. Dieser Entwurf ist i. J. 1905 von M. Berenger neu aufgegriffen worden und hat in erster Lesung am 5. Dezember 1907 und in zweiter Lesung am 17. Januar 1911 den Senat durchlaufen und ist im gleichen Jahre noch der Abgeordnetenkammer vorgelegt worden. — Dieses Gesetz zielt also auf die Verminderung der Zahl aller Wirtschaften, Bars und sonstigen Alkohol-Verkaufsstellen zum Genuß an Ort und Stelle hin, welche Branntwein, Liköre und Apéritifs, die nicht aus Wein hergestellt werden und mehr als 23 v. H. Alkohol enthalten, ausschänken. Die Zahl dieser Schankstellen wird festgesetzt auf 3 für 600 Einwohner und darunter in einer Gemeinde; auf je 600 weitere Einwohner kann eine weitere Schankstelle kommen. Solange diese Verminderung nicht durchgeführt ist, darf keine neue Schankerlaubnis erteilt werden. Obwohl hier nach ganz gerechten Grundsätzen vorgegangen werden soll, hat sich doch Widerstand erhoben. Man wirft dem System vor allem vor, daß es unwirksam sein werde. Seinen Anhängern wird geantwortet, daß die Zahl der Schankstätten, auf Grund wirtschaftlicher Gesetze, immer im Verhältnis zu dem Bedürfnis der Bevölkerung stehen werde, daß die Zunahme dieser Zahl nur ein Zeichen, nicht aber eine Ursache der Alkoholisierung der Massen sei, und daß die Beschränkung überall, wo man einen Versuch mit ihr gemacht hat, den Alkoholverbrauch nur sehr wenig verringert hat.

Dem widerspricht jedoch nicht nur die logische Überlegung, daß, je größer die Versuchung zum Alkoholgenuß ist, desto stärker der Alkoholismus sich entwickeln wird, sondern auch die praktische Erfahrung: in allen Ländern, in welchen die Wirtschaftszahl eingeschränkt worden ist, ist auch der Alkoholverbrauch zurückgegangen; umgekehrt ist der Alkoholverbrauch gestiegen, wo die Schankstättenzahl sich vermehrt hat. Nachdem z. B. der Bürgermeister von Lyon durch eine strenge Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1880, die die Eröffnung von Wirtschaften in nahem Umkreise von Schulen, Kirchen und Kirchhöfen verbieten, die Schankstättenzahl um 800 vermindert hatte, zeigte sich trotz einer Vermehrung der Bevölkerung um 50 000 ein Rückgang des Alkoholverbrauchs seit 1899 um 20 000 hl auf 16 000, der seither 17 000 hl nicht mehr überschritten hat. In Schweden und Norwegen, die vor 50 Jahren noch zu den am meisten veralkoholisierten Ländern gehörten, hat seither eine ganz energische, planmäßige Verminderung der Wirtschaften eingesetzt. Während früher in Schweden 1 Schankstelle auf 100 Einwohner kam, trifft jetzt nur noch eine auf 5000, und der Verbrauch an Reinalkohol ist in dieser Zeit von 6,7 l je Kopf und Jahr auf 5,3 l gefallen. In Norwegen, wo eine Wirtschaft auf 9000 Einwohner kommt, ist der jährliche Alkoholverbrauch bis auf 1,3 l pro Kopf gesunken. Die gleichen auffallenden Erfahrungen sind auch in den Vereinigten Staaten, in Holland und in Algier mit der Verminderung der Wirtschaftszahl gemacht worden.

Im Gegensatz dazu ist in Frankreich die Alkoholerzeugung von 1 791 000 hl i. J. 1881 auf 2 272 000 hl i. J. 1911 gestiegen; gleichzeitig hat sich die Zahl der Schankwirtschaften von 355 000 auf 480 000 und der Kopfverbrauch an reinem Alkohol von 4,4 auf 5,6 l jährlich erhöht. Daraus erhellt deutlich der Zusammenhang zwischen der Zunahme der Zahl der Schankwirtschaften und der Ausbreitung des Alkoholismus.

Auch der Grundsatz der Handelsfreiheit ist gegen das neue Gesetz ins Feld geführt worden. So berechtigt derselbe unter anderen Umständen ist, so muß er eben überall da, wo es sich um höhere Interessen, um das Wohl des Staates, um die Zukunft des Volkes handelt, zurücktreten. Gewisse andere Handelszweige,

so der Verkauf von Giften und arzneilichen Erzeugnissen haben im Interesse der öffentlichen Ordnung sich auch bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen müssen. Ein seiner Pflichten sich bewußter Staat darf darum auch den Alkohol, dieses gefährliche Gift, nicht dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen. Zudem muß betont werden, daß der neue Gesetzentwurf keine rückwirkende Kraft haben soll, die bestehenden Rechte bleiben gewahrt; nur die Erteilung neuer Schankerlaubnisse soll verweigert werden, solange nicht durch das natürliche Erlöschen von Rechten die Zahl unter eine bestimmte Grenze gesunken ist.

Von anderer Seite wurde der Einwand geltend gemacht, daß eine Verminderung des Alkoholgenusses nur eine Steigerung des Verbrauchs anderer betäubender Gifte, des Äthers, des Kokains, des Opiums und Morphiums zur Folge haben werde. Wieder andere sehen Gefahren in den monopolartigen Rechten, die den bestehenden Schankgerechtsamen durch das Gesetz eingeräumt werden sollen. Schließlich haben sich auch Stimmen erhoben, die das Gesetz als zu schwächlich und wirkungslos bezeichnen und eine starke Besteuerung der Schankerlaubnis, die auf den Verbraucher rückwirken würde, für wirksamer halten. Alle diese Einwände widerlegen aber die zugunsten der Beschränkung der Schankstellenzahl ins Feld geführten Gründe nicht.

Es ist darum zu hoffen, daß die Abgeordnetenkammer dem vom Senat angenommenen Entwurf zustimmen wird. Ein erstes Mal hat sie ihn an den Ausschuß für Volksgesundheitspflege zurückverwiesen; dieser aber hat nach einem ergänzenden Bericht von J. Siegfried den Entwurf mit leichten Abänderungen aufrechterhalten und will die baldige Behandlung der Vorlage fordern.

Schankgesetzgebung in England.

Ihre Notwendigkeit. Verminderung der Schankstätten.

L. Stileman Gibbard, M. A. D. L., Sharnbrook, Vorsitz. des Vereinigten Nüchternheitsausschusses von Bedfordshire (Erörterungsansprache).

Geschichtliches.

Die Regelung des Alkoholhandels ist nicht theoretischen Erwägungen, sondern praktischen Notwendigkeiten im Interesse des Staates entsprungen. Denn der freie Verbrauch der geistigen Getränke beeinträchtigt nicht nur die Leistungsfähigkeit und Gesundheit aller Bevölkerungsschichten, sondern erzeugt bei den unteren Volksklassen auch Zuchtlosigkeit, Verbrechen gegen Personen und Güter, ja selbst Aufruhr und Meuterei. Ein völliges Verbot der Erzeugung und des Verkaufs erscheint in Anbetracht der leichten Herstellbarkeit und der Unmöglichkeit genügender Beaufsichtigung unmöglich. Außerdem galt das Bier stets als eine Lebensnotwendigkeit, es durfte bei keiner Mahlzeit fehlen; mit Ausnahme einer kleinen Minderheit beherrschte die Trinksitte alle Kreise. Andererseits waren die Übel des Alkoholmißbrauchs von jeher so in die Augen springend, daß die jeweilige Regierung stets versuchte, etwas Wirksameres zu tun als immer nur die Verbrechen, welche die Trunksucht erzeugte, zu ahnden. Schon vor 300 Jahren ist die Herstellung und der Verkauf geistiger Getränke unter staatliche Aufsicht gestellt worden. Diese früheste Gesetzgebung richtete sich in erster Linie auf die Verhütung öffentlicher Unordnung durch übermäßiges Trinken, und die Gesetzgeber suchten darum den freien Verkauf an einzelne einzuschränken. Dieser Absicht stellten sich jedoch nicht selten zwei wichtige Erwägungen entgegen: einmal die Entdeckung der Behörden, daß die Alkoholsteuern eine ausgiebig und leicht fließende Einnahmequelle für die Staatskasse bilden, sodann der Wunsch, die einheimische Branntweinindustrie zu fördern. Sowohl die Zentralbehörde wie die Gemeindeverwaltungen wurden von diesen widersprechenden Erwägungen bewegt.

Das Recht der Schankstättenregelung, wie es vom Parlament den richterlichen Behörden übertragen war, wurde in dreifacher Form ausgeübt: 1. als Recht der Zuweisung, 2. als Recht der Entziehung, 3. als Recht der Auflage besonderer Bestimmungen. Der Erlaß 5 und 6, c. 25, Eduards VI. (1552) umschreibt diese den Friedensrichtern zustehenden Aufgaben des näheren: Sie waren befugt, nach eigenem Ermessen die Leute zu bestimmen, denen allein die Bewilligung zur Führung eines öffentlichen Bierhauses erteilt werden sollte. Diese Schankbewilligung bildete ein persönliches Vorrecht, auf welches niemand ein Recht zustand. Den Richtern war bei dieser Erlaubnisgewährung, was die Personenfrage anbetraf, völlige Freiheit gelassen, das Parlament begnügte sich mit der Forderung gewisser unbedeutender Förmlichkeiten. Wichtig war jedoch die vom Parlament aufgestellte Richtschnur, daß die Zahl der Schankstätten so niedrig gehalten werden sollte, daß sie gerade noch den berechtigten Wünschen der Einwohnerschaft entsprach. Auf diese Weise wurde den Inhabern eine eigentliche Monopolstellung gewährt. Dieses Vorzugsrecht wurde nun aber durchaus nicht etwa dem Meistbietenden zugesprochen; es war im Gegenteil den Richtern untersagt, Bezahlung für die Schankerlaubnis anzunehmen. Sie hatten also tatsächlich die Macht, bedeutende wirtschaftliche Vorzugsstellungen nach freier Wahl zuteilen zu können. Das Recht, die Schankerlaubnis mit besonderen Bestimmungen zu verbinden, war nicht eigentlich festgelegt worden, es ergab sich als Folge aus den zustehenden Rechten der Wahl und der Entziehung.

Von 1587—1631 wurde dieser wie auch andere Zweige der Gemeindeverwaltung in den vom „Privy Council" (Geheimen Staatsrat) eingeführten „Bestimmungsbüchern" ausführlich geordnet, welche auf diese Weise ein charakteristisches, wertvolles Quellenmaterial jener Zeit darstellen. Ständig wurde auf die Behörden ein Druck ausgeübt, die Zahl der Schankstätten möglichst zu beschränken, und es ist klar, daß in dieser Hinsicht oft recht willkürlich vorgegangen wurde.

In den Jahren 1599, 1604 und 1608 wurden die Gerichte aufs neue angewiesen, mit der Erteilung von Schankbewilligungen zurückzuhalten, denn „die Zahl der Bier- und Speisehäuser", sagt ein Erlaß des Privy Council von 1604, „soll nur dem Bedürfnis der Reisenden und der armen Bevölkerung genügen, die nicht imstande sind, sich selbst mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen, und unter keinen Umständen dürfen diese Häuser zu Stätten der Trunksucht, zu Schlupfwinkeln für Landstreicher und Faulenzer werden" (B. u. S. Webb: Geschichte der Schankgesetzgebung in England, hauptsächlich von 1700—1830). — Das Jahr 1618 brachte eine Neuordnung der Verhältnisse. Ein Königl. Gesetz ordnete das bisher den Gerichten überlassene Schankerlaubniswesen einheitlich. Eine Erlaubnis wurde von da ab nur noch auf Jahresfrist erteilt; eine Reihe der von den Zivilbehörden früher erlassenen Bestimmungen wurden übernommen. — Die Zustände, die dem Bürgerkrieg und der englischen Revolution folgten, änderten jedoch diese Verhältnisse völlig. Das Gesetz wurde äußerst lax gehandhabt; der Handel mit einheimischem Gin (Wacholderschnaps) wurde vom Parlament begünstigt als eine Maßnahme gegen die Einfuhr fremder Branntweine und als eine willkommene Steuerquelle. Die öffentliche Trunksucht nahm beängstigende Formen an. Smollett berichtet, daß die Schnapsverkäufer in ihren Lokalen Plakate aufhängten, auf denen zu lesen war: „Für einen Penny einen Rausch, für zwei Penny einen Mordsrausch, Strohlager umsonst." Durch allerlei unwirksame Maßnahmen suchte das Parlament vergeblich Abhilfe zu schaffen, bis i. J. 1743 dann eine Gesetzgebung eingeführt wurde, deren Grundlinien bis heute Geltung behalten haben, und die die Besteuerung der Herstellung geistiger Getränke mit der Schankstättenordnung und einer mäßigen jährlichen Belastung des Verkäufers verband — alles unter der Oberaufsicht der Zivilbehörden. Während der folgenden zehn Jahre wurden diese Bestimmungen noch verschiedentlich verschärft, bis von 1753 ab den Behörden eine sozusagen unbeschränkte Machtbefugnis in der Erteilung und der Wegnahme der Bewilligungen zum Verkauf von Ale, Bier und Spirituosen zugestanden wurde. Doch wurde damit in der Beschränkung des Ausschanks wenig ausgerichtet, da die Steuerinteressen überall im Vordergrund standen. „Die Nachlässigkeit der Behörden in der Ausübung ihrer Aufsichtsrechte war ebenso groß wie ihre Weitherzigkeit im Erteilen neuer Bewilligungen" (Webb).

Mit der Zeit trat doch eine Änderung ein. Im Zusammenhang mit einer mächtigen Bewegung zur sittlichen Hebung der unteren Volksschichten, die in den Jahren 1786—1787 durch Zouch und Wilberforce eingeleitet wurde, und mit einer Königl. Proklamation an alle Behörden i. J. 1787 schwenkten die Behörden von ihrer bisherigen Lässigkeit ab und entwickelten plötzlich einen großen Eifer in der Überwachung des Schankwesens, schlossen zu Hunderten die Schankstätten, die sie als überflüssig erachteten, ohne an irgendwelche Entschädigung zu denken, und unterstellten die verbleibenden strengen Bestimmungen. Das Ergebnis davon war, daß i. J. 1825 kaum mehr Schankstätten bestanden als i. J. 1798, trotzdem die Bevölkerung unterdessen um ein Drittel gewachsen war. — Aber auch diesem günstigen Umschwung machten leider neue politische Verhältnisse wieder ein Ende. Eine rückwärtsstrebende Gesetzgebung erleichterte den Verkauf von Bieren und Spirituosen. Die schlimmen Folgen ließen auch nicht lange auf sich warten, die öffentliche Trunksucht nahm allgemein zu. Gegen dieses Übel geschah sehr wenig, bis i. J. 1869 —— in schonender Weise zwar —— alle im Alkoholhandel beschäftigten Personen wieder der staatlichen Aufsicht und der Abhängigkeit von der Bewilligungsbehörde unterstellt wurden. I. J. 1854 schon war in Schottland der sonntägliche Wirtschaftsschluß mit bestem Erfolg durchgeführt worden; 1878 wurde er teilweise auch in Irland, 1881 in Wales eingeführt.

Eine Königliche Kommission.

Im April 1896 setzte Königin Viktoria eine Kommission ein „zur Prüfung der Gesetze über den Alkoholhandel und zur Berichterstattung über den Ausbau dieser Gesetze im Interesse des Volkswohles mit Berücksichtigung der persönlichen Rechte.“ Diese Kommission amtete während drei Jahren, hielt 134 Beratungen ab, befragte 259 Sachverständige, darunter den Schreiber dieser Ausführungen, und legte ihren Bericht i. J. 1899 vor, ein umfangreiches Werk von mehr als 10 Bänden mit zahlreichen Erklärungen und Beilagen. Der Bericht schied sich in einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht; beide befürworteten, wenn auch in bedeutend voneinander abweichender Form, ein System der Verminderung der Schankbewilligungen.

Fünf Punkte sollten nach dem Kommissionsbericht für die Verminderung der Schankerlaubnisse beachtet werden:

1. Verminderung der Trinkgelegenheiten,
2. Erleichterung der öffentlichen Beaufsichtigung,
3. Verminderung der Rechte der Erlaubnisinhaber,
4. Verbesserung der Beaufsichtigung der weiterbestehenden Schankstätten,
5. Anpassung der Schankstättenzahl an Bevölkerungsrückgang.

Der Einreichung dieses Berichtes folgten drei Jahre eifriger Tätigkeit, um die Aufnahme einiger der Vorschläge in das Gesetzbuch zu erreichen, namentlich derjenigen des Minderheitsberichtes, mit dem Erfolg, daß i. J. 1902 der Minister des Innern Ritchie in der Verwaltung der Union eine Vorlage einbrachte und auch ihre Annahme durchsetzte, die sich auf drei verschiedene Punkte bezog. Es waren Zusätze zu den Gesetzen über 1. Trunksucht, 2. Schankerlaubniswesen, 3. Klubs. — Das Gesetz über die Trunksucht bestimmt, daß eine offensichtlich betrunkene, unzurechnungsfähige Person auf der Stelle verhaftet werden kann, ebenso jede betrunkene Person, der die Sorge für ein unter 7 Jahre altes Kind zusteht; daß ferner jede verhaftete Person, bei deren Vergehen Trunkenheit Mitursache war, Gewähr der Besserung in dieser Richtung bieten soll; daß außerdem jeder, der einem Betrunkenen zu trinken verabreicht, strafbar ist. Außerdem wird der Begriff der „grausamen Behandlung“, gegen die eine Ehefrau zu schützen ist, auch auf Mißhandlung durch den trinkenden Ehemann ausgedehnt. Ferner legt das Gesetz jedem Wirte, auf dessen Grundstück Betrunkene getroffen werden, den Beweiszwang auf, daß er das mögliche zur Verhütung der Trunkenheit getan habe. —— Das an zweiter Stelle genannte Gesetz räumt den Behörden vermehrte Aufsichtsgewalt über die Schankgerechtsame ein; wer sich um eine dauernde oder vorübergehende Schankbewilligung bewirbt, hat besonders Förmlichkeiten zu erfüllen und Gewähr zu bieten. Bei Erlaubnisübertragungen müssen stets beide Parteien vor den Behörden sich stellen, welche sowohl die Gründe für die Übertragung, wie die Verhältnisse des neuen Besitzers genau zu prüfen haben. Die

Bewilligungsbehörden sind dagegen geschützt, die Kosten zu tragen, die aus der Berufungseinlegung gegen ihre Entscheidungen entstehen. — — Drittens bestimmt das Gesetz die Eintragung der Klubs. Sie werden aus dem Register gestrichen, sobald Ungesetzlichkeiten vorkommen. Der Ausschank geistiger Getränke in einem nichteingetragenen Klub ist strafbar.

Dieses Dreiergesetz in Gemeinschaft mit drei weiteren Erlassen, bekannt unter den Namen „Sharpe v. Wakefield", „Reg. v. Farnham Justices" und „Boulter v. Kent Justices", hatten einen ungeheuren Umschwung in der Verwaltung zur Folge und berechtigten zu der Hoffnung auf die Wiederkehr der Verhältnisse, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden. Im „Sharpe v. Wakefield" entschied das Reichsgericht, daß die Behörden das Recht besitzen, die Erneuerung einer Schankbewilligung zu versagen, wo sie keinem Bedürfnis entspricht, oder wenn die Lage des betreffenden Grundstücks der polizeilichen Überwachung Schwierigkeiten bietet. Der Erlaß „Boulter v. the Kent Justices" bestimmt, daß die Bevölkerung freien Zutritt zu den Bewilligungsverhandlungen und das Recht der Einsprache gegen die Erteilung einer Erlaubnis haben soll, ohne die Kosten einer Berufung an die „Quarter Sessions" tragen zu müssen; während in „Reg. v. the Farnham Justices" den Behörden das Recht zugestanden wird, ihrer eigenen Kenntnis der Bedürfnisse nach einer neuen Schankstätte entsprechend zu handeln und selbst das Nötige zur Beseitigung überflüssiger Schankstätten einzuleiten. So schien bei den Behörden das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Öffentlichkeit wieder zu erwachen; sie standen wieder, wie Lord Watson sich ausdrückte, „zwischen dem Wirt und dem Publikum zum Schutze des letzteren." Die Anforderungen der Umgebung, namentlich in den großen Städten, wurden sorgfältiger berücksichtigt, die Führung der Wirtschaft wurde genauer überwacht, überflüssige Schankstätten wurden beseitigt.

Bekämpfung der Mißstände durch Anwendung der Gesetze.

Das beste Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus ist die Anwendung der Gesetze. „Die bloße Beschränkung der Schankstättenzahl," sagte W. E. Gladstone, „das Ideal des Parlaments in den letzten 20 Jahren, ist nicht viel besser als ein Selbstbetrug." Das Wiedererwachen des Verantwortlichkeitsgefühls der Behörden vor etlichen zehn Jahren hatte, wie wir gesehen hatten, die Beschränkung der Zahl der Schankstätten zur sofortigen Folge. Die Behörden blieben aber dabei nicht stehen; sie begannen — was noch mehr ist —, mit der Durchführung der bestehenden Gesetze Ernst zu machen.

Liverpool.

Die Stadt Liverpool hatte z. B. seit langer Zeit als der „dunkle Punkt am Mersey" gegolten; beliefen sich doch dort die Verurteilungen wegen Trunkenheit i. J. 1889 auf 16 042. I. J. 1901 war diese Zahl auf 4327 gefallen. Im gleichen Zeitraum war die Zahl der Schankstätten um 338 vermindert worden. I. J. 1895 konnte das Polizeikorps der Stadt um 100 Mann verringert werden und i. J. 1901 nochmals um 100, was einer jährlichen Ersparnis von 160 000 *M* gleichkommt. Was hatte diese gewaltige Veränderung herbeigeführt? Zum erstenmal erfuhr man darüber Näheres in einer Schrift von A. T. Davies, betitelt: „Was lehrt uns ein Überblick über Liverpools 144 eingezogene Schankstätten?" und später veröffentlichte das durch das „Liverpooler Überwachungskomitee" ins Leben gerufene „Auskunftsbüro über die Schankstättengesetzgebung" weitere Mitteilungen. Die ganze Veränderung war durch strenge, unerbittliche Anwendung der Gesetze erreicht worden. Eine Reihe angesehener Bürger, die die Mißstände sahen, und die der schlechte Ruf ihrer Stadt bedrückte, hatten sich zusammengetan und sich das Wort gegeben, nicht zu ruhen, bis Besserung geschaffen sei. Sie erkannten mit klarem Blick, daß auch die bestehende Gesetzgebung Handhaben genug bot zur Gesundung der Verhältnisse. Sie bildeten das „Überwachungskomitee" und entfalteten eine unermüdliche, angestrengte Tätigkeit: sie rüttelten die öffentliche Meinung auf und übten einen unausgesetzten Druck auf die Behörden und die Polizei aus, bis es ihnen gelang, Hunderte von Hintertüren zu schließen, zuerst um 6 Uhr abends und dann gänzlich. Ferner wurde erreicht: Verbot der Verab-

reichung geistiger Getränke an Kinder, die Entziehung von 137 Erlaubnissen für Musik-, Gesang- und Tanzveranstaltungen, Unterdrückung ungesetzlicher Erlaubnisschiebereien, Aufhebung unerlaubter Beziehungen der behördlichen Überwachungsorgane zu dem Alkoholhandel und Verbesserung der Überwachungspolizei, Beseitigung vieler Bordelle und A imierkneipen und ein gewaltig gesteigertes Interesse der Behörden selbst an einer besseren Handhabung der Gesetze zur Verhütung der Trunksucht.

Folgerung:

Es drängt sich die Erkenntnis auf, daß da, wo die öffentliche Meinung dafür reif ist, die gesetzgebende Behörde die Ortsbehörden darin unterstützen, ja bei ihnen darauf dringen sollte, die Schankstellenzahl herabzusetzen, daß aber eine strenge behördliche Überwachung und Handhabung der Gesetze das wirksamste Mittel zur Wirtshausreform ist. Es wäre zu begrüßen, wenn das Parlament auf der Linie, die durch das Gesetz von 1902 eingeschlagen worden ist, die Ortsbehörden weiter stärken und vom lähmenden Einfluß der richterlichen Bezirksbehörden unabhängiger machen würde, und wenn es der Einwohnerschaft eines Ortes die Möglichkeit der Aufhebung, Verminderung und Beaufsichtigung der Schankstätten geben würde.

Sonntagsschluß der Wirtschaften in Großbritannien.

Robert A. Batty, Manchester (Erörterungsansprache).

Versuche mit dem sonntäglichen Wirtshausschluß, wie sie bis auf die Regierungszeit Eduards VI. (1552) zurückgehen, haben nie schlechte Erfahrungen gezeitigt. Jede Milderung des Sonntagsschlusses jedoch war von unangenehmen Folgen begleitet.

I. J. 1854 hat Schottland den gänzlichen Sonntagsschluß eingeführt, und kein Staatsmann hat je daran gedacht, ihn rückgängig zu machen. I. J. 1860 berichtete eine Königliche Kommission in günstiger Weise darüber, und keine der parlamentarischen Untersuchungskommissionen zur Prüfung der verschiedenen im Gebiet der Vereinigten Königreiche bestehenden Sonntagseinschränkungen des Wirtsgewerbes hat jemals einen dieser Sache ungünstigen Bericht erstattet.

Der Sonntagsschluß brachte Schottland einen gewaltigen Rückgang der Trunkenheitsfälle, machte den Sonntag zum ruhigsten Tag der Woche und trug viel zum Rückgang des Alkoholverbrauchs bei.

In England setzte die Schankgesetzgebung von 1872—74 die Ausschankzeiten so fest, wie sie heute bestehen: an Werktagen auf 17 Stunden täglich in Städten und sonstigen starkbevölkerten Orten, auf 16 Stunden für ländliche Gegenden und auf 19¼ Stunden für London, an Sonntagen hingegen auf 6 Stunden, in London auf 7 Stunden.

In Irland wurde der völlige Sonntagsschluß i. J. 1878 eingeführt mit Ausnahme der 5 größten Städte, wo nur eine Beschränkung der Ausschankzeit eintrat. Auch der irische Sonntagsschluß hatte einen gewaltigen Rückgang der Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit am Sonntag und eine wesentliche Verminderung des Schnapsverbrauchs zur Folge und förderte, wie allgemein anerkannt, die Nüchternheit des Volkes.

Wales führte 1880 den gänzlichen Sonntagsschluß durch. Nach zehnjähriger Probezeit stellte eine Königl. Sonderkommission den Erfolg der Maßnahme fest, und die spätere Schankerlaubnis-Kommission empfahl ihre Ausdehnung auch auf die große anstoßende Grafschaft Monmouth.

Die Befürchtung, daß der Sonntagsschluß eine Steigerung des unerlaubten Trinkens in geschlossenen Gesellschaften und Klubs bringen werde, hat sich nicht bewahrheitet.

Auch für England zeigen die Zahlenzusammenstellungen den wohltätigen Einfluß der verkürzten Ausschankzeiten an den Sonntagen. Obwohl der Sonntag inmitten der Tage liegt, die die meisten Trinkausschreitungen aufweisen, da die Arbeiter noch ihren Lohn in der Tasche und die meiste Zeit, ihn auszugeben, haben, ist doch die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit am Sonntag am geringsten von allen Wochentagen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache: Je kürzer die Ausschankzeit, desto geringer die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit; die Einschränkung der Ausschankzeit hat eine wesentliche Einschränkung der Trunksucht zur Folge.

Jeder weise Gesetzgeber wird die Gesetze den verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen Länder anpassen; der unzweifelhafte Erfolg des sonntäglichen Wirtschaftsschlusses in Großbritannien sollte aber die Nüchternheitsreformer aller Länder ermuntern, ähnliche Maßnahmen anzustreben.

Alkoholgegnerische Jugenderziehung.

In Amerika:

Miß M. Brehm, Pittsburg (Ver. Staaten).

Alle unsere Bemühungen, die Frage des Alkoholismus zu lösen, bleiben erfolglos, wenn es uns nicht gelingt, die Kinder über die Gefahren des Alkohols aufzuklären, bevor sie den ersten Tropfen über ihre Lippen gebracht haben.

Es kommt vor allem der öffentlichen Schule, der die meisten Kinder angehören, zu, ihnen eine vertiefte Kenntnis über die Alkoholfrage zu verschaffen. Wissenschaftliche und gesundheitliche Gründe müssen die Grundlage dieses Unterrichts sein. Er ist ein Teil der allgemeinen Gesundheitslehre und der Physiologie, die den Verstand der Kinder wecken sollen. Die Physiologie und die Gesundheitslehre sind Wissenschaften und sollten als solche einen bestimmten Platz mit einer genügenden Anzahl Lehrstunden im Lehrplan einnehmen.

Die Erfahrung in den Vereinigten Staaten hat gezeigt, daß 3 oder 4 wöchentliche Stunden während zehn Wochen im Jahr, vom ersten Schuljahr an mit Einschluß eines Jahres der Sekundarschule, genügen, diese beiden Fächer vollständig und von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln. Dadurch wurde die den andern Gegenständen gewidmete Zeit wenig beschränkt.

In den ersten Schuljahren ist der Unterricht notwendigerweise nur mündlich; der Lehrer muß dagegen ein gutes Lehrbuch haben, damit er weiß, was und wie er lehren soll. Vom vierten Schuljahr an gibt man dem Schüler, wie für die andern Fächer, ein Lehrbuch in die Hand. Dadurch werden die gewonnenen Kenntnisse durch das Auge und das Ohr zu gleicher Zeit aufgenommen.

Vor 33 Jahren haben wir in den Vereinigten Staaten damit begonnen, uns der Schule als des Mittels zu bedienen, die Wahrheit über den Wert einer guten Gesundheitspflege, eines gesunden Volkes zu verbreiten. 20 Jahre angestrengter Arbeit hat es bedurft, in den verschiedenen Staaten die notwendige Gesetzgebung zu erlangen, und noch manches Jahr hat es gedauert, bis wir die Vorurteile der örtlichen Schulbehörden und in verschiedenen Fällen die der Lehrer selbst überwunden hatten. Wir haben aber auch verschiedene gute Ergebnisse erzielt. Der amerikanische Arbeiter wird immer nüchterner, und

seine Arbeitskraft nimmt stetig zu. Die Arbeitgeber selbst haben den Nutzen der Nüchternheit bei ihren Angestellten eingesehen und verlangen sie mehr und mehr.

Aber nicht allein die öffentliche Schule in den Vereinigten Staaten beschäftigt sich mit dem Gesundheits- und Antialkoholunterricht; es haben auch verschiedene alkoholgegnerische Vereine diese Frage auf ihre Tagesordnung gesetzt. So veranstaltet der Enthaltsamkeitsverein der Gymnasien und Hochschulen Vorträge über die Alkoholfrage (oratorical contests). Diese Veranstaltungen geben den jungen Leuten nicht nur Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu vertiefen, sondern sie ermöglichen es ihnen auch, später bei wichtigen Gelegenheiten ihren Einfluß im Sinne der Nüchternheit geltend zu machen.

Der Enthaltsamkeitsausschuß der presbyterianischen Kirche, den die Berichterstatterin zu vertreten die Ehre hat, verleiht Preise für die besten alkoholgegnerischen Arbeiten an den Mittelschulen, die die Kirche unterhält. Ähnliche Ausschüsse anderer religiöser Gemeinschaften tun dasselbe.

Auch die Sonntagsschulen streuen den guten Samen aus, seitdem der Internationale Verband der Sonntagsschulen den Antialkoholunterricht in seinen Lehrplan aufgenommen hat.

Die Anstrengungen werden in manchen Fällen unterstützt von der Presse, die gleichfalls ein wertvoller Bundesgenosse in der Erziehung des Volkes zur Nüchternheit ist.

Antialkoholunterricht in englischen Schulen.

Charles Wakely, Schriftführer der United Kingdom Band of Hope Union (Hoffnungsbund), London (Erörterungsansprache).

Die Notwendigkeit eines Nüchternheitsunterrichts ist in England frühzeitig erkannt worden. Im Lauf der Jahre sind große Anstrengungen gemacht worden, um einen regel- und planmäßigen Nüchternheitsunterricht in den englischen Volksschulen durchzuführen. I. J. 1904 hat die Britische Ärzte-Gesellschaft der Regierung eine von 14 718 Ärzten unterzeichnete Eingabe, die die Einführung des Gesundheits- und Antialkoholunterrichts in den Tagesschulen forderte, eingereicht. In vielen englischen Schulen waren diese Bestrebungen schon freiwillig gefördert worden, und in den letzten Jahren hat das englische Unterrichtsministerium wiederholt die Erteilung dieses Unterrichts als besonderes Fach empfohlen. Eine große Zahl von Lehrern haben passende Anlässe dazu benützt, Antialkoholbelehrung zu treiben; andere dagegen haben folgende Schwierigkeiten geltend gemacht: 1. die sowieso schon große Überlastung des Lehrplans, 2. die Schwierigkeit der Behandlung des Gegenstands und 3. die Voreingenommenheit des Lehrers für oder gegen die Sache. Diesen Einwänden wurde entgegengehalten, daß es Erziehern möglich sein sollte, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden angesichts der dringenden Notwendigkeit dieser Sache. Die Erkenntnis aber, daß diese Schwierigkeiten viele Lehrer und Schulbehörden abhielten, überhaupt etwas zu tun, bewog die Vereinigung der Hoffnungsbünde, eine Anzahl von Wanderlehrern zur Erteilung von Anschauungsunterricht über den Alkohol und seine Wirkungen auf den menschlichen Körper an den Volksschulen zur Verfügung zu stellen. Die Wanderlehrer wurden in ihrer Tätigkeit von den Bezirks-Hoffnungsbünden warm unterstützt. So wurde es möglich, 24 Jahre lang durchschnittlich 3597 Schulen jährlich zu besuchen. Im ganzen wurden 91 593 Lektionen vor 9 495 205 Schülern und ihren Lehrern gehalten. 52 v. H. der Schüler

haben über diese Stunden schriftliche Berichte abgeliefert, von denen 30 v. H durch Preise ausgezeichnet werden konnten.

Der Erfolg dieser Einrichtung („School Scheme“) hat die in sie gesetzten Erwartungen weit übertroffen. Lehrer, Schulaufseher und Kommissionen erkannten mit wachsender Überzeugung die Wichtigkeit der Frage, und die Erziehungsbehörde bekundete ihr Interesse durch Herausgabe eines amtlichen „Leitfadens für den Nüchternheitsunterricht für Volksschüler“. Dieser Leitfaden wurde allen Hauptlehrern im ganzen Königreich mit einer Einführung zugestellt, welcher wir im folgenden einiges entnehmen:

Einführung.

1. Antialkoholbelehrung sollte einen Bestandteil des Gesundheitsunterrichts, der in den Lehrplan jeder Volksschule aufgenommen sein sollte, bilden.

2. In Anbetracht der Tatsache, daß viele Lehrer über die nötigen Vorkenntnisse zur Erteilung eines Antialkoholunterrichts nicht verfügen, haben eine Reihe von Vereinen die Dienste von Wanderlehrern angeboten, die in vielen Fällen von Schulbehörden und Schulleitern gerne angenommen worden sind. Aus diesem Grunde hat sich die Behörde entschlossen, den vorliegenden Leitfaden herauszugeben und dadurch den Antialkoholunterricht, ob er nun von Wanderlehrern oder Angehörigen des regelmäßigen Lehrkörpers erteilt wird, einheitlich zu gestalten.

3. Der vorliegende Leitfaden ist als „Musterlehrbuch“ für den Gebrauch des Lehrers in Volksschulen geschaffen worden. Mindestens drei Stunden sollten jährlich dem Antialkoholunterricht gewidmet sein.

4. Zur Erläuterung der in dem Leitfaden notwendigerweise kurz zusammengefaßten Leitsätze sind einige Bemerkungen für den Lehrer angefügt. . . . Die im Leitfaden und im Anhang aufgestellten Tatsachen beruhen auf sorgfältigen Untersuchungen und stützen sich auf streng wissenschaftliche Erkenntnisse.

Der erste Abschnitt des Leitfadens behandelt den verhältnismäßigen Nährwert verschiedener Nahrungsmittel und Getränke und stellt fest, daß Bier, Wein und Branntwein wenig oder gar keinen Nährwert enthalten, daß sie, unmäßig genossen, großen Schaden anrichten, und daß Kinder und Jugendliche sich ihrer, wenn sie nicht ausdrücklich vom Arzt verordnet sind, vollständig enthalten sollten. — — Der zweite Abschnitt handelt von den Eigenschaften und Wirkungen des Alkohols und von den Ursachen seiner schädlichen Einwirkung auf Körper und Geist. — — Der dritte zeigt die üblen Folgen der Unmäßigkeit für den einzelnen, die Familie und den Staat: Geldvergeudung durch das Trinken — Wert der Sparsamkeit; Verlust der Selbstachtung; Verminderung der Arbeitskraft, Beschäftigungslosigkeit, Armut; Krankheit, Geisteskrankheit; Pflichtvergessenheit, sittliche Entartung, Verbrechen; Zerrüttung des Familienlebens, Unglück und Leiden für Männer, Frauen und Kinder. —— Im 4. Abschnitt sind die üblen sozialen und nationalen Folgen des Alkoholismus dargestellt.

Da der Gebrauch dieses Antialkohollehrbuchs nur freiwillig, nicht pflichtmäßig ist, wandten sich kürzlich — um festzustellen, inwieweit der Nüchternheitsunterricht tatsächlich erteilt wird — die beiden Verbände: United Kingdom Band of Hope Union und Church of England Temperance Society mit einem Rundschreiben an sämtliche Schulbehörden in England (344), das folgende Fragen enthielt:

1. Hat die Schulbehörde den Antialkohol-Leitfaden in ihren Schulen eingeführt?

2. Ist dieser Unterricht pflichtmäßig?

3. Wieviele Stunden jährlich werden der Behandlung des Leitfadens gewidmet?

4. Welche Anweisungen sind den Lehrern in bezug auf den Antialkoholunterricht in Verbindung mit den übrigen Schulfächern gegeben?

Auf die Frage 1 antworteten 141 Schulbehörden in bejahendem, 119 in verneinendem Sinne.

Auf Frage 2: 107 bejahende, 135 verneinende Antworten. Immerhin zeigt sich in diesen Antworten eine verschiedene Auslegung des Begriffs „pflicht-

mäßig“; dem Lehrer ist in der Behandlung des Gegenstands große Freiheit gelassen; eine Prüfung erfolgt nicht in diesem Fach.

Auf Frage 3 schwanken die Antworten zwischen: „dreimal im Jahre“ und „eine halbe Stunde täglich“.

Auf Frage 4 sind die Antworten sehr verschieden. Im allgemeinen sind die Lehrer angewiesen, der Frage in Verbindung mit dem Unterricht in Biblischer Geschichte, Sittenlehre, Lesen, Gesundheitslehre und Hauswirtschaftslehre gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Rundfrage wurde eine Abordnung beim Minister für Unterrichtsangelegenheiten vorstellig und legte folgendes dar: Der Leitfaden wurde seinerzeit herausgegeben in der Hoffnung, daß künftig in allen Schulen durch das Lehrpersonal antialkoholische Unterweisung erteilt werden würde, daß der Antialkoholunterricht außerdem als regelmäßiges Fach in den zweijährigen Lehrerseminaren eingeführt und unter die Prüfungsfächer aufgenommen würde. Keine dieser Hoffnungen ist bis jetzt befriedigend verwirklicht worden. Zahlreiche Schulbehörden kannten den Leitfaden überhaupt nicht. Es wurde darum der Wunsch ausgesprochen, daß der Gegenstand in allen Schulen pflichtmäßig gemacht, die Zöglinge der Lehrerseminare darin unterrichtet und geprüft und daß die Königl. Schulaufseher veranlaßt werden sollten, über die Durchführung des Nüchternheitsunterrichts in den Schulen Bericht zu erstatten. Der Minister antwortete der Abordnung in dem Sinne, daß er gewillt sei, alles zu tun, um die Schulbehörden und die Lehrerschaft zum Gebrauch des Leitfadens zu ermuntern, daß er aber den Versuch, den Nüchternheitsunterricht zwangsweise einzuführen, nicht empfehlen könne. Er gab anheim, bei den örtlichen Schulbehörden auf eine Aufnahme des Gesundheits- und Antialkohol-Unterrichts in den Lehrplan hinzuwirken, da diese Behörden für die Zusammenstellung des Lehrplans an ihren Schulen verantwortlich sind. Zum Schluß empfahl der Minister der Abordnung, die örtlichen Schulbehörden dem Erteilen des Antialkoholunterrichts durch ihre besonderen Wanderlehrer geneigt zu erhalten, wodurch bisher so gute Erfolge gezeitigt wurden.

Der Ausschuß der Band of Hope Union ist nun, um den Nüchternheitsunterricht auf eine festere, einheitliche und wirksame Grundlage zu stellen, bei der Regierung vorstellig geworden, daß in dem bevorstehenden neuen Erziehungsgesetz der Nüchternheitsunterricht, wie er in dem „Leitfaden für den Nüchternheitsunterricht“ vorgesehen ist, für alle Volksschulen des Landes verbindlich erklärt werden möchte.

Über die Tätigkeit des Moskauer Vereins gegen den Schüleralkoholismus.

Rechtsanwalt Alexey Schilow, Moskau (Erörterungsansprache).

I. Die Antialkoholbewegung nimmt seit den letzten 5—6 Jahren in Rußland immer mehr zu.

II. Von der Reichsduma wurde ein sehr wichtiger Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Trunksucht angenommen, und es wurden zwei allrussische Kongresse, die denselben Zweck verfolgten, einberufen. Das Verkehrsministerium kämpft energisch gegen den Alkoholismus unter dem Eisenbahnpersonal. Die Heilige Synode regt die Geistlichkeit zum Kampf gegen dieses Laster an. Die Alkoholfrage wird sowohl in der allgemeinen Presse als auch in Fachblättern lebhaft besprochen. Es bilden sich in großer Anzahl Nüchternheitsvereine sowie Verbände zur Bekämpfung der Trunksucht.

III. Unter den letztgenannten nimmt der Moskauer Verein gegen den Schüleralkoholismus eine hervorragende Stellung ein. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Der Genuß geistiger Getränke ist unter den Schulkindern eine weitverbreitete Erscheinung.

2. Es ist bewiesen, daß der Alkoholismus der Erwachsenen seinen Anfang und seine weitere Entwicklung im Schul- und Jünglingsalter nimmt.

3. Die vorbeugenden Mittel sind für die Bekämpfung einer Krankheit immer wichtiger und führen eher zum Ziel als die zur Heilung angewandten; der Kampf gegen den Schüleralkoholismus trägt also reichere Früchte als der Kampf gegen den vollkommen ausgebildeten Alkoholismus Erwachsener.

4. Eine der wichtigsten Maßregeln im Kampf gegen den Alkoholismus ist die Belehrung der Schulkinder über die Eigenschaften des Alkohols und über die Folgen des Genusses desselben.

5. Es wird die Einführung pflichtmäßiger antialkoholischer Belehrung für die Schüler und von Vorlesungen über den Alkoholismus für die Lehrer in den Schulen für notwendig angesehen.

6. Notwendig erscheint ferner die Verbreitung richtiger Begriffe über den Alkoholismus unter den Erwachsenen auf anschauliche Weise.

7. Ebenso die ärztliche Behandlung der Trinker 1) weil ein jeder von ihnen eine Ansteckungsquelle für seine Umgebung bildet, und 2) weil eine jede Heilstätte ihrem Wesen nach ein Lehrstuhl ist, der zur Verbreitung von Enthaltsamkeitsgedanken und Idealen dient.

IV. Behufs Erreichung der oben genannten Zwecke hat der Verein mit Hilfe des Moskauer Kuratoriums zur Bekämpfung der Trunksucht ein antialkoholisches Museum gegründet, wo von Fachmännern Erklärungen gegeben werden, und ein Ambulatorium zur ärztlichen Behandlung der Trinker. Der Verein veranstaltet planmäßige Lehrgänge über den Alkoholismus und eigene Vorträge zur Erklärung der Alkoholfrage von irgendeiner besonderen Seite. Er besitzt eine reichhaltige Bücherei von Werken über die Alkoholfrage in russischer und anderen Sprachen. Er hat einen ausführlichen Plan für die antialkoholische Belehrung sowie eine Reihe von Fragen über die Mittel und Wege einer solchen Belehrung ausgearbeitet.

V. Die ärztliche Behandlung der Trinker im Ambulatorium durch den Arzt des Vereins Dr. N. A. Jliorow geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Behandlung des Kranken im Ambulatorium ist nicht nur gegen den Alkoholismus, sondern zugleich gegen alle anderen etwaigen Krankheiten desselben gerichtet, gleichviel, ob diese Folgen der Trunksucht oder nur eine zufällige Erscheinung sind.

2. Die Behandlung beginnt damit, daß durch Arznei- oder andere Mittel die krankhaften Empfindungen beseitigt werden, welche bei einem nervösen und ungeduldigen Menschen ihrerseits der Anlaß zum Gebrauch von Betäubungsmitteln sein können.

3. Damit der Kranke auch in der Folge, wenn er sich wohl fühlt, keine geistigen Getränke genieße, wird ihm eingeprägt, daß diese niemand und in keinem Fall nützen, sondern nur schaden können.

4. Dasselbe prägt man auch den Hausgenossen, besonders der Frau des Kranken ein, die meist, wenn sich die Gelegenheit bietet, gern mittrinkt, oder sich wenigstens nicht weigert, wenn auch nur etwas Wein zu genießen. Man verlangt von ihr, daß sie ein für allemal allen geistigen Getränken, in welchen Mengen und bei welchen Gelegenheiten es auch sei, entsage, da sie sonst ihren Mann in Versuchung führt.

5. Es wird dem Kranken eingeprägt, daß er bislang nicht deshalb getrunken hatte, weil sein Wille schwach gewesen war, sondern aus Unwissenheit, daß es ihm an einem Gegengewicht in Gestalt einer richtigen Ansicht über den Alkohol gefehlt hatte. Auf diese Weise gewinnt der Kranke sogleich Vertrauen zu sich selbst und Hoffnung auf vollständige Genesung. Es ist ungleich leichter, die Ansicht über einen einzelnen Gegenstand (den Alkohol) als den Willen, ein unklares, schwer verständliches Element der Seele, umzuwandeln.

6. Dem Kranken wird die sittliche Pflicht auferlegt, nicht nur selbst keine geistigen Getränke zu genießen, sondern auch seinen Gästen keine vorzusetzen.

7. Je nach dem einzelnen Fall werden obige Verhaltungsmaßregeln dem Kranken sowohl im wachen Zustande eingeprägt, als auch im hypnotischen suggeriert.

8. Mit der ärztlichen Behandlung wird auch dann begonnen, wenn der Kranke sich im Ambulatorium betrunken einstellt.

9. Bei der Behandlung werden auch Elektrizität und Wasserheilverfahren (das Brausezimmer ist sehr gut eingerichtet) angewandt.

10. Um dem Arzt an die Hand zu gehen, sind zwei ärztlich geschulte Personen tätig: die eine als Feldscherin, die andere als barmherzige Schwester. Letztere besucht den Trinker in seinem Heim, wiederholt ihm die vom Arzte gegebenen Vorschriften, achtet auf die Erfüllung derselben und erklärt dem Kranken und seinen Hausgenossen die Notwendigkeit eines regelmäßigen Besuchs des Ambulatoriums, wie wohl der Kranke sich auch fühlen möge (die Umwandlung der Gedanken erfordert Zeit), und lädt den Kranken, falls er die vom Arzt angegebene Zeit versäumt hat, zum Besuch des Ambulatoriums ein.

11. Einen sehr guten Einfluß auf die Genesung der Kranken hat der Besuch des antialkoholischen Museums während der Erklärung der Ausstellungsgegenstände, sowie der Vorlesungen über den Alkoholismus.

VI. Die Ergebnisse einer solchen Behandlung sind gut.

1. Wie aus dem Rechenschaftsbericht des Ambulatoriums des Vereins ersichtlich ist, haben unter 875 Männern, welche dieses besuchten, 636 nach sicheren Zeugnissen dem Genuß geistiger Getränke ganz entsagt; darunter haben

während 12—17 Monaten	. . . .	93 Männer
„ 9—12 „	. . . .	135 „
„ 2— 6 „	. . . .	319 „
		536=63,4 v.H.*)

nicht getrunken.

2. Unter dem starken Eindruck der Propaganda des Arztes und seiner Gehilfinnen befleißigen sich die Kranken ihrerseits einer eifrigen antialkoholischen Propaganda in ihrer Umgebung: sie führen dem Ambulatorium neue Kranke zu, bringen ihm etwaige Rückfällige wieder, die sich schämen, sich aufs neue an den Arzt zu wenden, und schlagen ihren Gästen ab, sie mit geistigen Getränken zu bewirten.

Vorbereitung des Lehrpersonals zum Antialkoholunterricht.

Prof. Dr. Ponickau, Leipzig.

Die gerade auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung durch vielerlei Mißerfolge immer wieder aufs neue erhärtete psychologische Erfahrungstatsache, daß die Abnahme der Reaktionsfähigkeit der Zunahme des Lebensalters parallel geht, hat in Verbindung mit der stärkeren Betonung der Jugendpflege mehr und mehr dazu geführt, den Schwerpunkt der alkoholgegnerischen Taktik in die Jugend zu verlegen. Alkoholfreie Jugenderziehung ist die Losung des Tages geworden. Wie sie aber verwirklichen?

Am wenigsten ist zurzeit vom Elternhause zu erwarten, am meisten noch von der Schule, die in ihrer wissenschaftlichen Geschlossenheit ihre Erziehungsgrundsätze am ehesten im Sinne der Einheitlichkeit gestalten und durchführen kann, obwohl ihr gerade das wichtigste Erziehungsmittel, die Gewöhnung, nur in bescheidenem Maße zur Verfügung steht und sie sich in der Hauptsache auf den Unterricht beschränken muß.

---

*) Hier liegt eine kleine Unstimmigkeit vor, die nicht aufgeklärt werden konnte. Sind die drei Zahlen 93, 135 und 319 richtig, so würde ihre Summe 547 betragen; = etwas über 62,5 v. H. D. Schriftl.

Die Wichtigkeit alkoholgegnerischer Unterweisung ist in vielen Kulturländern in mehr oder weniger ausführlichen Verordnungen der Schulbehörden anerkannt worden. Da aber für die richtige Durchführung dieser Verordnungen von ausschlaggebender Bedeutung die Haltung der Lehrerschaft ist, der überwiegende Teil derselben aber zurzeit noch auf dem Standpunkte kühler Zurückhaltung, ja feindseligen Widerstrebens steht, so gilt es zunächst, in ihr die Überzeugung von der Notwendigkeit des alkoholgegnerischen Unterrichts zum Durchbruch zu bringen. Das ist aber nur möglich, wenn sie mit der Alkoholfrage so gründlich wie möglich vertraut gemacht wird. Die Erreichung dieses Ziels verbürgt einen zweifachen Vorteil:

1. Es wird ein Stamm interessierter Lehrkräfte herangebildet, der zur Erteilung eines verbindlichen (dem nur gelegentlichen weit vorzuziehenden) Antialkoholunterrichts befähigt ist.

2. Der Teil der Lehrerschaft, der seiner ganzen Veranlagung nach sich nicht dazu berufen fühlt und daher auch nicht zwangsweise herangezogen werden darf, wird wenigstens leichter zur Wahrung einer wohlwollenden Neutralität bereit sein.

Wie kann dieses Ziel erreicht werden? Der Schwerpunkt ist auch hier in die Jugend, d. h. in den Nachwuchs der Lehrerschaft zu verlegen. Die verhältnismäßig geringsten Schwierigkeiten bietet die Unterweisung der zukünftigen Elementarlehrer (und -Lehrerinnen), die in besonderen Fachschulen für ihren Beruf vorgebildet werden.

In den Lehrerbildungsanstalten muß die Alkoholfrage in den oberen Klassen methodisch als ein zur Berufsausrüstung gehöriger Lehrstoff behandelt werden. Sehr wertvoll ist der Besuch von Schwachsinnigenschulen, Kranken-, Arbeits-, Irrenhäusern, Gefängnissen.

Eine wichtige Ergänzung des fachmännischen Unterrichts bilden Vereine, deren Mitglieder in ihrer späteren Amtstätigkeit die berufenen Vertreter des alkoholgegnerischen Unterrichts sind.

Den zukünftigen Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten ist der Besuch alkohologischer Vorlesungen und Kurse, deren Abhaltung an allen Universitäten anzustreben ist, zur Pflicht zu machen. Der weiteren Ausbildung sind die pädagogischen Seminare der Studierenden und Kandidaten des höheren Lehramts dienstbar zu machen.

Schwerer ist es, an die im Amt befindlichen Lehrer heranzukommen, soweit sie wenigstens der älteren Generation angehören, die zur Zeit ihrer beruflichen Ausbildung zum Studium des Gegenstandes noch nicht angeregt worden sind. Zu den Anregungsmitteln dieser Gruppe gehören: Behandlung des Themas in kleineren und größeren Lehrerkonferenzen, in allgemeinen Lehrerversammlungen, der Besuch von wissenschaftlichen Kursen zum Studium des Alkoholismus, von Antialkoholausstellungen, Einstellung einschlägiger Literatur in den Schulbüchereien, Auslegung alkoholgegnerischer Zeitschriften in den Lehrerzimmern usw.

Direktor A. Ljunggren, Stockholm (Erörterungsansprache).

Laut Verordnung vom 4. November 1892 muß in Schweden ein Unterricht über die Natur und die Wirkungen der geistigen Getränke an den Lehranstalten und Volksschulen des Königreichs gegeben werden. Auf Grund dieser Verordnung hat die Regierung den Antialkoholunterricht in die Lehrpläne der Realschulen und Gymnasien vom 2. März 1906 und vom 30. April 1909 aufgenommen. In dem

Lehrplan für die Lehrerseminarien, der in diesem Jahr vom Reichstag aufgestellt wurde, ist der Beschreibung der Wirkungen des Alkohols auf den einzelnen und die Gesellschaft gleichfalls ein großer Raum gewidmet.

In dem Normalplan der Volksschulen finden sich keine besonderen Vorschriften betreffend den Antialkoholunterricht; aber in den Lehrplänen, die in den letzten Jahren von den Schulkommissionen ausgearbeitet wurden, sind in den meisten Fällen Maßnahmen getroffen worden, die eine regelrechte Behandlung dieses Gegenstandes sichern.

Was die Ausbildung der Lehrer in den Seminaren anbelangt, so war es, da keine Prüfung über den Alkohol und seine Wirkungen verlangt wurde, notwendig, besondere Vorschriften aufzustellen, um diese Lücke auszufüllen. Schon die Verordnung vom 4. November 1892 ordnete die Verteilung einer Schrift über die geistigen Getränke an die Lehrer an, die Professor Tigerstedt, jetzt Lehrer an der Universität in Helsingfors, zum Verfasser hatte. Man empfahl ferner, bei der Herausgabe oder Neuauflage von Lehrbüchern über die Naturkunde darauf zu achten, wie die Alkoholfrage in diesen Büchern behandelt war.

In der Belehrung über die Wirkungen des Schnapses und über die Trunksucht, die den Generaldirektor Magnus Huß zum Verfasser hatte und nach einem amtlichen Rundschreiben vom 10. Februar 1888 in allen Schulklassen aufgehängt werden sollte, finden sich wertvolle Ratschläge betreffend den Unterricht in diesen Fächern.

Seit mehr als zehn Jahren arbeiten einerseits die Regierung und die Schulbehörden, andererseits die Zentralstelle für alkoholgegnerischen Unterricht, ein Verband der schwedischen Enthaltsamkeitsvereine auf dem Gebiete des Unterrichts, zusammen.

Vor allem müssen die wissenschaftlichen Volkskurse erwähnt werden, die gewöhnlich eine Woche dauern und seit 1901 durch die Zentralstelle in den verschiedenen Gegenden des Landes veranstaltet werden. Schon 65 solcher Lehrgänge wurden abgehalten. Die Beteiligung ist freiwillig; aber den Volksschullehrern, die daran teilnehmen, werden diese Tage nicht als Ferientage angerechnet, sie zählen wie gewöhnliche Diensttage. Die Schulbehörden, die Provinziallandtage, die Gemeinden geben Unterstützungen, die es ermöglichen, die besten Kräfte als Redner zu gewinnen, sei es vom wissenschaftlichen oder praktischen Standpunkt aus. Einige dieser Lehrgänge waren von ungefähr 1500 Teilnehmern besucht.

Ferner veranstaltet die Zentralstelle unter der Aufsicht der Regierung zwei Reihen wissenschaftlicher Kurse: seit 1908 für Seminarlehrer, seit 1910 für die Volksschullehrer. Der eine dauert neun, der andere sechs Wochen. Man wiederholt kurz die Grundlagen der Chemie, Anatomie und Physiologie, um dann gründlich die Gesundheitslehre und die Alkoholfrage zu behandeln. Die Höchstzahl der Teilnehmer, die von den Erziehungsleitungen, den Provinziallandtagen und der Zentralstelle ernannt werden, beträgt für den ersten Lehrgang 20, für den zweiten 100. Die Reisekosten werden vergütet, außerdem erhalten die Teilnehmer noch eine tägliche Entschädigung. Der Staat zahlt eine jährliche Unterstützung von 23 000 Kronen für den ersten, 33 000 Kronen für den zweiten Kurs und die Provinziallandtage noch dazu ungefähr 9000 Kronen.

Gute Unterlagen sind für den Unterricht unerläßlich. Die Zentralstelle hat den Lehrern alles, was ihnen dienlich sein konnte: Lehrproben, anatomische Präparate, Literatur usf., zur Verfügung gestellt. Sie hat auch, um diese Hilfsmittel bekanntzumachen, verschiedene Ausstellungen während der Lehrgänge, an Lehrerkonferenzen, Gewerbeausstellungen veranstaltet. Durch die Herausgabe einer besonderen für Lehrer bestimmten Zeitschrift, die vom Staat unterstützt wird, des „Tirfing", die Programme, Lehrpläne, Mitteilungen über Unterlagen und Schrifttum bringt, sucht die Zentralstelle das Interesse für diesen Teil des Unterrichts wachzuhalten und die Kenntnisse, die die Lehrer für dieses Fach schon haben, zu vertiefen.

Außerhalb der Zentralstelle haben die Lehrer selbst, im besonderen der schwedische Verein enthaltsamer Lehrer, in der letzten Zeit große Anstrengungen gemacht, den Lehrkörper für die Alkoholfrage zu interessieren.

Der Verein der enthaltsamen Schuljugend arbeitet in derselben Richtung; er hat Ortsgruppen an den Hochschulen und den Lehrerseminaren.

Was die Ausbildung des Lehrkörpers anbelangt, so sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, im besonderen der, eine Prüfung oder ein Fähigkeitszeugnis von den Lehrern zu verlangen. Man hat ferner Sonderlehrgänge an der Universität usw. verlangt. Alle diese Vorschläge werden wahrscheinlich in dem Bericht über die beste Art und Weise, einen mehr methodischen Antialkoholunterricht einzurichten, behandelt werden, den der Reichstag auf meinem Antrag hin beschlossen hat. Man hofft, daß dieser Beschluß des Reichstags uns nützliche Vorschriften für eine ausgedehntere und vertieftere alkoholgegnerische Volkserziehung bringen wird. —

Der Schluß des Berichtes setzt auseinander, wie eine Erziehung in der geschilderten Art die Grundlage für eine radikale alkoholgegnerische Gesetzgebzng sein muß.

Prof. Aubert, Paris (Desgleichen).

Zwei Mittel bieten sich dar, um in einem Lande den Alkoholismus zu bekämpfen: Das eine, unmittelbar wirksame, sind gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit, für Frankreich also: Beschränkung der Zahl der Schankstätten für Spirituosen, das Absinthverbot und Aufhebung der Freibrennerei. Das andere, langsamer wirkende Mittel, das Volk zur Nüchternheit zu führen, ist Erziehung und Belehrung.

I. Volkserziehung. Die Erziehung des Volkes in Dingen der sozialen Gesundheitspflege ist eine Arbeit von langer Dauer; sie muß unaufhörlich und in allen Lebenslagen wirksam sein. Ihr müssen sich außer den Erziehern von Beruf auch alle diejenigen widmen, die dazu durch ihre Bildung und ihre private oder öffentliche Stellung befähigt sind. Diese Arbeit muß sich auf die Volksschulen, die Fortbildungs- und höheren Schulen, die Kasernen und auf öffentliche Vorträge erstrecken. In erster Linie muß der Kampf gegen den Alkoholismus bei der Jugend und durch die Jugend einsetzen. Die antialkoholische Beeinflussung setzt aber die entsprechende Vorbereitung der Lehrer voraus.

II. Die Vorbereitung der Lehrer. Sie wird in Frankreich heute in den Volksschullehrer-Seminaren geboten. Die antialkoholische Erziehung im Seminar erfolgt durch den Unterricht und durch besondere Beeinflussung.

A. Unterricht. Die Unterrichtsmaßnahmen, die zukünftigen Lehrer für den Antialkoholismus zu gewinnen, sind folgende:

1. Antialkoholbelehrung durch den Anstaltslehrer oder die Lehrer nach einem vorgeschriebenen Plan;

2. eigene Lehrproben in der Übungsschule unter Aufsicht des Anstaltsleiters;

3. einige der wöchentlichen Vortragsübungen vor Lehrern und Mitschülern mit nachfolgender Besprechung;

4. öffentliche oder private Vorträge von angesehenen Fachmännern in den Seminaren.

B. Erziehung. Die Erziehung der Seminaristen zur Enthaltsamkeit oder Mäßigkeit wird gefördert:

1. durch private Aussprache der Schüler unter sich oder mit ihren Lehrern über die Verheerungen des Alkohols an Hand neuerer Vorfälle;

2. durch Lesen geeigneter Schriften während des dreijährigen Aufenthalts im Seminar;

3. durch die Betonung der Vorteile gegenseitiger Hilfeleistung in diesem schwierigen Kampfe gegen menschliche Leidenschaften, gegen wirtschaftliche (oft sehr mächtige) Interessen und unentschuldbare Schwachheit (namentlich von seiten von Abgeordneten des Volkes).

Zu A. Antialkoholunterricht.

1. Der Antialkoholunterricht in den Seminaren ist nach dem Lehrplan verteilt auf: Naturgeschichte, Gesundheitslehre, Chemie, Psychologie, Sittenlehre, Volkswirtschaft; er erstreckt sich über alle drei Jahre, so daß das Interesse der Schüler für die Frage ständig wachgehalten wird.

2. Die Probelektionen in den Übungsschulen werden ebenfalls nach bestimmtem Plane durchgeführt. Der erziehliche Einfluß dieser Lektionen ist ebenso wichtig für die Kinder, vor denen sie gehalten werden, wie für die jungen Lehrer, die sie unter Aufsicht des Anstaltsleiters zu erteilen haben.

3. Von den pädagogischen Vorträgen, die jeden Donnerstag von den Zöglingen der obersten Klasse der Reihe nach vor versammeltem Seminar gehalten werden, behandeln stets zwei die Alkoholfrage. Die anschließende Kritik, die sich auf die Mängel in der Auswahl, Ausarbeitung und Darbietung des Stoffes und des Anschauungsmaterials (Bilder, Karten, statistische und graphische Tafeln usw.) erstreckt, kann ebenfalls nur von bester Wirkung sein.

4. Vorträge von Professoren höherer Lehranstalten, von Ärzten und Anstaltsleitern über pädagogische, wirtschaftliche, ärztliche und gesundheitliche Fragen bieten den Seminaristen reiche stoffliche und vortragstechnische Anregungen.

Zu B. Erziehung.

Diese wird angestrebt:

1. vor allem durch die sorgfältige Durcharbeitung passenden Stoffes durch die Seminaristen;

2. durch ein Sichvertrautmachen mit den Schwierigkeiten, die den jungen Lehrer beim Antialkoholkampf in der Öffentlichkeit erwarten; durch Anleitung zur Ausnützung aller vorhandenen Hilfskräfte, zur Zusammenfassung der zum Kampf Bereiten und zum Anschluß der neuen Gruppen an schon bestehende ähnliche Vereinigungen, vor allem an die Nationalvereinigung gegen den Alkoholismus.

Die internationale Bewegung gegen den Alkohol.

Kurze Übersicht über die neuzeit iche Antialkoholbewegung.

Dr. J. Bergman, Stockholm, Vorsitz. des Intern. Büros z. Bek. des Alkoholismus.

In einem Lande, wo die organisierte Antialkoholbewegung eine neue Erscheinung ist, mag es vielleicht von Interesse sein, eine kurze Übersicht über ihre Entwicklung in andern Ländern zu erhalten.

Obwohl eine alkoholbekämpfende Betätigung festgestellt werden kann, seitdem der Alkohol unter den Menschen Übel angestiftet hat — auch aus dem alten Italien haben klassische Stimmen die Wahrheit in dieser Richtung in die Welt hinausgerufen, z. B. der Philosoph Seneca —, so ist doch die organisierte Antialkoholbewegung eine ganz und gar neuzeitliche Erscheinung, dem 19. und 20. Jahrhundert zugehörig. Sie ist eine der Kulturaufgaben des neuen Amerikas. Die Amerikaner begingen 1908 die Hundertjahrfeier dieser Bewegung. In Fluß kam sie jedoch erst, als i. J. 1826 The american temperance society gestiftet wurde — die erste in der langen Reihe der in großem Stil arbeitenden Propaganda-Gesellschaften zur Bekämpfung der Trinksitten.

„Trinksitten" — in diesem Wort entschleiert sich der neue Grundzug der amerikanischen Bewegung. Frühere Zeiten hatten wohl gegen die „Unmäßigkeit" sich zur Wehr gesetzt, aber die gesellschaftliche Sitte, weingeisthaltige Flüssigkeiten als Genußmittel zu benutzen, wurde im allgemeinen nicht angetastet. Das Wesen der American temperance society dagegen war eben der Kampf gegen

diese Sitte: man sollte keinen Tropfen genießen, um dadurch — ein echt amerikanischer Gedank — einen großzügigen „Boykott" des ganzen Alkoholgeschäfts ins Werk zu setzen.

Es ist ein Mißverständnis, wenn man den Grundsatz der vollen Enthaltsamkeit aus der angenommenen Giftwirkung jeden Tropfens herleitet. Es handelt sich nicht darum, — die Giftwirkung zeigt sich natürlich erst bei einer gewissen Menge —, sondern um das praktische Mittel zur Bewältigung des sozialen Übels: den ganzen Stoff zu boykottieren. Auch diese Kampfweise wäre verfehlt, wenn der Alkohol als Genußmittel in irgendeiner Weise notwendig oder auch nur allgemein nützlich wäre. Das ist aber praktisch genommen — von seltenen Ausnahmen abgesehen — nicht der Fall. Und somit zeigt sich der amerikanische Vollenthaltsamkeits-Grundsatz als ein wohltätiger und segensreicher Versuch — der praktischste von allen bisherigen Versuchen —, den Alkoholismus zu bekämpfen.

Dank dem Anstoß und Vorgehen der American temperance society ging eine erste Bewegungswelle über Nordamerika, die britischen Inseln (insbesondere wirkte der berühmte Pater Matthew auf Irland, vielleicht der gewaltigste aller Enthaltsamkeitsredner, und weiter über Skandinavien und Norddeutschland in den 1830er—40er Jahren.

Die Wirkung in der Gesetzgebung war aber ziemlich gering in Europa, mit Ausnahme von Schweden und Norwegen, wo die Hausbrennerei verboten und im Zusammenhang mit starker Besteuerung der Herstellung und des Verkaufs das sogenannte Gotenburger System eingeführt wurde (in den 60er—70er Jahren) Der Grundgedanke dieses Systems ist die Ausschaltung des privaten Gewinnes und Einführung eines Monopoles für genehmigte Gesellschaften, deren Gewinne hauptsächlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. (Dieses System umfaßte jedoch nur Branntwein, nicht Bier und Wein.)

In Amerika reiften die gesetzgeberischen Früchte schneller. Schon 1851 trat das erste vollständige Verbotsgesetz in Kraft im Staate Maine (Verbot der Herstellung und des Verkaufs aller berauschenden Getränke — auch Bier und Wein). Allmählich wurden in mehreren Staaten ähnliche Verbotsgesetze eingeführt. In den 80er Jahren konnte man jedoch einen Rückschlag wahrnehmen; nur 3 Verbotsstaaten waren bei Beginn unseres Jahrhunderts noch übrig (Maine, Kansas und Nord-Dakota). Aber seit dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ging eine neue gewaltige Verbotswelle über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten, insbesondere die südlichen und westlichen Staaten. Man beabsichtigt, womöglich bis in die 1920er Jahre durch eine neue, zielbewußte Zusammenfassung aller verbotsfreundlichen Kräfte religiöser und wirtschaftlicher Art eine vollständige „Trockenlegung" des ganzen Gebietes herbeizuführen. Schon sind 10 neue Verbotsstaaten zu den 3 früheren hinzugekommen, und der Kongreß hat das Einfuhrverbot für die betreffenden Staaten bestätigt.

Auch östlich des Atlantischen Ozeans hat eine neue rührige Tätigkeit eingesetzt. Nach einer Zeit des Rückschlags von wenigstens zwei Jahrzehnten bekam die europäische Nüchternheitsbewegung einen neuen kräftigen Anstoß durch die aus Amerika über England weg überpflanzten Volksorganisationen: den Guttemplerorden gegründet in Amerika 1850, aber erst in den 70er Jahren zu größerer Bedeutung in der englisch-amerikanischen Welt gekommen, seit den 80er Jahren in noch stärkerer Entwicklung in Skandinavien und Norddeutschland begriffen — zurzeit (1912) etwa 600 000 Mitglieder

in der Welt zählend). Das Blaue Band bezw. Blaue Kreuz (1877 in Amerika, bezw. in der Schweiz gestiftet), und nicht am wenigsten durch die antialkoholische Frauenbewegung, die W. W. C. T. U. (Worlds Women Christian Temperance Union; schon 1874 in Amerika als nationaler Bund gestiftet, in den 80er Jahren zum Weltbund erweitert).

Die neuzeitliche Bewegung steht fast immer im Zeichen der völligen Verpönung aller berauschenden Getränke. Noch hat sie in Europa erst wenig Erfolg gehabt; doch ist immerhin in Norwegen das Ortsverbotsrecht (Abstimmungsrecht der Männer und Frauen gegen den Verkauf von geistigen Getränken) schon eingeführt und hat die meisten Schankgesellschaften niedergestimmt. Finnland hatte das völlige Verbot im Landtag (Parlament) schon 1mal (1907 und 1909) mit großer Stimmenmehrheit beschlossen; der russische Zar hatte es aber abgelehnt. Island hat die Herstellung und Einfuhr (1912) verboten. In Schweden scheint man nicht weit vom Verbot zu sein, wenigstens hofft man bald das Ortsverbotsrecht zu erhalten, welches 9913 für Schottland eingeführt wurde (in Wirkung wird es dort erst 1120 treten).

Schlußansprache von Prof. I. Gonser, Berlin-Dahlem, bei der Abschlußfeier am 27. September.

Hochverehrte Damen und Herren! Der höchste Wert des Lebens, die höchste Befriedigung des Lebens besteht darin, daß Arbeit geleistet wird, welche sittliche Werte, Kulturwerte, unzerstörbare und unvergängliche Werte erz ugt, schützt und stärkt und daß wir mit Menschen zusammengeführt werden, welche mit uns dieselben Ideale im Herzen tragen und für ihre Verwirklichung ihr Bestes einsetzen.

An diesem Maßstabe gemessen, sind die Kongresstage, die jetzt ihren Abschluß gefunden, Tage gewesen, auf welche wir mit Freude und Dankbarkeit zurückschauen können.

Der Kongreß bot eine Fülle von wertvollsten Mitteilungen und Anregungen, deren Wirkungen sich auf alle Länder erstrecken werden, und — wir haben alte, liebe Bekannte und Freunde aus allen Ländern wiedergesehen und neue Freunde hinzugewonnen.

Wenn jetzt die Abschiedsstunde naht, so bewegt uns das Gefühl herzlichen Dankes, dem ich namens der deutschen Gäste des Kongresses Ausdruck geben darf.

Wir danken der italienischen Regierung, welche uns auf dem Boden dieses schönen Landes willkommen hieß; wir danken der Stadt Mailand, die uns eine gastliche Stätte bereitet hat. Wir danken unseren italienischen Gesinnungsgenossen und Mitkämpfern, die uns so freundschaftlich aufgenommen haben. Wir danken vor allem dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Generalsekretär, welche nach Monaten und Wochen arbeitsreicher Vorbereitungen in diesen Tagen des Kongresses selbst sich so eifrig bemüht haben, alle Arbeiten zu fördern, alle Wünsche zu erfüllen, alle Teilnehmer zu befriedigen.

Wir wünschen — dies ist sicher der beste Dank — eine reiche Ernte für die reiche Aussaat dieser Tage.

Chronik

über die Zeit von Juni bis September 1919.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Internationales.

Auf dem diesjährigen Kongreß der „Anti-Saloon-League“ zu Neuyork (im Juni) ist ein Weltbund gegen den Alkoholismus gestiftet worden. Unter den Vizepräsidenten befinden sich Dr. Hercod von Lausanne und Minister Vandervelde aus Brüssel. Im Weltbund sind Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Mexiko, Neuseeland, die Schweiz, die Tschechoslowakei (in einem anderen Bericht heißt es: Jugoslavien) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika vertreten („Le Soir“, „Berner Tageblatt“).

Eine Weltprohibitionskonferenz wurde am 24. Mai zu Toronto gehalten und vom Premierminister von Kanada Sir Thomas White begrüßt. Es waren außer 2000 kanadischen Abgeordneten Vertreter von Australien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika anwesend. Auf Vorschlag des Gesetzgebungsausschusses wurde eine Entschließung angenommen, welche für das ganze Land Alkoholverbot („dominionweise Prohibition“) und entsprechende gesetzliche Maßnahmen von der Regierung forderte „ The Times“).

In Neuyork ist eine Schutzgesellschaft für die eingeborene Bevölkerung („Native Races Anti-Liquor Committee“) begründet worden. Der chinesische Konsul hat seiner Regierung drahtlich die Unterstützung der Arbeit dieser Gesellschaft in China empfohlen. („Christ. Science Mon.“).

Dr. Gandier, der Vorsteher der Anti-Saloon-League von Kalifornien, hat San Francisco verlassen, um in Japan, China, den Philippinen, den Straits Settlements und in Australien den Machenschaften der Alkoholinteressenten entgegenzuarbeiten; das Vorbild der Vereinigten Staaten werde die ganze Welt wach rütteln. („Christ. Sci. Mon.“)

Für den Weltfeldzug der Anti-Saloon-League sind 41 Vertreter alkoholgegnerischer Organisationen in 41 Ländern zu „Vizepräsidenten“ ernannt. Die Vereinigten Staaten sollen nach den Ausführungen des Generalsekretärs der presbyterianischen Temperenzgesellschaft Rev. Dr. Scanlon auf vierfache Weise helfen: 1. Durch Verbreitung einschlägiger Literatur und Orientierung über die Fortschritte in den Vereinigten Staaten, 2. durch Einladung von Vertretern verschiedener Länder nach den Vereinigten Staaten, dort die amerikanischen Methoden zu studieren (Regierungsbeamte, Geschäftsleute, Wissenschaftler, Erzieher), 3. durch Entsendung von „Propagandisten“ nach den verschiedenen Ländern, um über die Frage Vorträge zu halten und von den Erfolgen zu zeugen, 4. durch Geldbeiträge für die Länder, wo der Kampf einsetzt („Christ. Sci. Mon.“)

Nach einer Arbeit von Mark R. Shaw, dem Ostbezirksschriftführer des Hochschulverbotsvereins (Intercollegiate Prohibition Association), — auf Grund der amtlichen Quellen des amerikanischen Handelsdepartements — hat sich die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an geistigen Getränken und Wein von 1914 auf 1917 mehr als verzehnfacht: 59 443 000 gegen 5 790 000 Gallonen (4,34 Liter). Ursachen nach Shaw wohl hauptsächlich verminderte Erzeugung in anderen Ländern infolge der Kriegsverhältnisse und Bestreben der Brenner und Brauer der Vereinigten Staaten, ihre Vorräte vor Inkrafttreten des Staatsverbots abzusetzen. 1917 wurden z. B. nach Afrika 1 215 000 Gallonen geistige Getränke ausgeführt, nach Asien 1 079 000, nach Ozeanien 337 000. Von den 1 184 000 Gallonen gebrannter Getränke, die 1917 nach Afrika gingen, waren 966 000 Gallonen Rum für Britisch-Westafrika, 88 000 Gallonen Branntweine für Britisch-Westindien. „Im April 1918, wo in Belgisch-Kongo weder Mehl noch Zucker zu kaufen war, und Frachtgut, einschließlich eine Menge notwendigen Lebensbedarfs, in Neuyork für Monate wegen der Kriegsbedürfnisse aufgehalten wurde,

lief ein amerikanisches Schiff nach dem Kongo aus, das in den dortigen Häfen seine fast ganz aus amerikanischem Bier bestehende Ladung löschte. Im August 1918, wo mehr als 70 Missionare verschiedener Gesellschaften, die sehnlich ihrer Rückkehr nach Afrika und anderen ausländischen Missionsländern entgegensahen, in Neuyork für mehrere Monate hingehalten wurden, weil die Regierung alle Dampfer für Kriegsbedarf brauchte, lief ein Dampfschiff für Liberia und Sierra Leone, Westafrika, von Neuyork aus. Nur neun von den Missionaren, die auf ihre Beförderung nach dem Sudan warteten, bekamen die Erlaubnis, auf diesem Schiff mitzufahren, weil aller Raum für eine Fracht benötigt wurde, die ganz aus Whisky für Westafrika, einschließlich 30 000 Gallonen einer hervorragenden Marke, bestand. („Tägl. Rundschau" nach „Christ. Sci. Mon.")

Die „Frankfurter Zeitung" (10. Sept.) berichtet, daß die Kaffeepreise ihren „in den letzten Monaten erreichten gewaltig überteuerten Stand" nicht haben behaupten können, immerhin aber noch das Dreifache des Preises vom Frühjahr 1918 betragen Rio Nr. 9 koste jetzt 14 150 Reis, Java-Robasta jetzt das Pikul 69,50 M). Der Preis des Javakaffees dürfte durch das zeitweilige, den Holländern sehr unangenehme deutsche Einfuhrverbot beeinflußt sein. — Die Dunringsche Statistik der Weltvorräte an Kaffee zeigt in der Gesamtschätzung der Vorräte nur geringe Änderungen. Die Weltvorräte werden für 1. September auf 10 248 000 Ballen (à 60 kg) angegeben (am 1. August 1919 waren es 10 225 000, 1. Sept. 1918 10 891 000, 1. Sept. 1917 9 231 000, 1. Sept. 1916 8 757 000 Ballen).

„Das Gasthaus" (6. Sept.) teilt mit, daß ein Verband europäischer Weinhändler gebildet werde. (Es scheint also, daß da, wo es sich um das internationale Alkoholkapital handelt, die „Boches" gut genug sind.)

A. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Bedeutsam war der Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. Mai, der die Schulen und die Lehrerwelt kräftig (möglichst im Zusammenarbeiten mit den alkoholgegnerischen Verbänden) zum Kampfe gegen den Alkoholismus heranziehen möchte. — Die Unterrichtsverwaltungen von Anhalt und Lippe haben sich angeschlossen.

Die Knappheit an Spirituosen verleitet Trunksüchtige (wie man es ähnlich aus Rußland oder aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört hat) leider dazu, gelegentlich zu den schlimmsten „Ersatzmitteln" zu greifen. Die Zeitungskorrespondenz des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke berichtet aus Mitteldeutschland den Gebrauch von Hoffmannstropfen, Hienfongessenz. Hin und wieder schreibt die Tagespresse von Vergiftung durch Methylalkohol. Auch der reine Brennspiritus wird getrunken, z. B. wie die „Flensburger Nachrichten" berichten in Nordschleswig als Zusatz zum Kaffee (als „Kaffeepunsch"), in Kiel (laut „Kieler Neuesten Nachrichten") als „Schuß" zur Brauselimonade oder als Grundstoff zu „Likören". Aus Hagen wird (10. Sept.) mitgeteilt, daß dort vom Arbeiterrat über 21 Wirtschaften die Sperre verhängt wurde, weil die Wirte durch Verabreichung von Schnaps, der aus Brennspiritus hergestellt war, das Leben ihrer Mitmenschen gefährdeten.

Die seit dem Niedergange Deutschlands (gleich nervösen Zuckungen in einem zusammengebrochenen Körper) immer wiederauftretenden Unruhen haben zeitweise zu örtlichen Herabsetzungen der Polizeistunde geführt. In Berlin dagegen, schreibt die „Große Glocke" „gibt es keine Polizeistunde mehr." Die „Nachtlokale" und zweifelhaften Wirtschaften kümmern sich einfach nicht darum.

Die Berliner Gastwirte haben sich um allgemeine Verlängerung der Polizeistunde bemüht, jedoch — trotz ihres Hinweises auf die Nachtlokale — bei dem Polizeipräsidium keine Gegenliebe gefunden. In Rücksicht auf die Kohlennot ist angeordnet, daß gemäß Verordnung vom 20. März d. J. Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe nur 70 v. H. der zum Verbrauch für den Monat Dezember 1918 zugelassenen Menge Gas und Elektrizität zu Beleuchtungszwecken entnehmen dürfen.

Die Bekämpfung des Obstwuchers auf den Märkten der Großstädte ist, wie die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin meldet, Anfang Juli mit gutem Erfolg von dem organisierten Handel aufgenommen. Innerhalb 4 Tage wurden die Preise für Kirschen und Erdbeeren um 100 Prozent gesenkt (sind allerdings noch sehr hoch geblieben, etwa 1,70 und 2,50 ℳ das Pfund).

Verschiedene Handelsabkommen nach Friedensschluß sichern Deutschland schätzenswerte Zufuhren. Z. B. werden (gegen Kohlen) aus der Schweiz

kondensierte Milch und Schokolade geliefert. Dänemark hat (im Juli) das Ausfuhrverbot für Tee und Kaffee aufgehoben. — Das Einfuhrverbot für Kakaobohnen ist vom Deutschen Reiche (im September) außer Kraft gesetzt.

Die am Tage der Einwilligung zur Unterzeichnung aus der Gegend von Frankfurt a. M. zurückgehenden französischen Truppen haben, wie die „Alld. Blätter" schreiben, dort „wie die Wilden gehaust"; zum Siegestaumel „kam noch der Rausch übermäßig genossenen Alkohols, der die Franzosen zu Taten anreizte, die aus demselben Geiste entsprossen, wie vor 200 Jahren die sinnlose Zerstörung des Heidelberger Schlosses."

Das französische Oberkommando der Pfalz hat die Ausfuhr von Wein in das rechtsrheinische Deutschland gestattet, dagegen ist die Einfuhr von Alkohol aus dem Reich für das besetzte Gebiet verboten.

2 Millionen L. Walliser Weißwein (à 1,35 Fr.) wurden nach Deutschland eingeführt („Gasthaus"). Wie die „Freiheit" schreibt, ist Kartoffelsprit aus Pommern nach Böhmen ausgeführt. Ja, „Geschäft ist Geschäft!"

Die „Tägliche Rundschau" (vom 28. August) bringt einen „Münchener Brief": Finanzminister Erzberger plane Verdoppelung der Biersteuer; das Präsidium des Brauerbundes und der Bayerische Gastwirteverband habe „den denkbar schärfsten Protest" erhoben. „E. und seine Steuerhintermänner," schreibt die T. R., „sollten doch endlich wissen, daß das Bier in Bayern nicht Genuß-, sondern vornehmlich Nahrungsmittel ist. Für 1 L. Bier 80 Pf. zu zahlen, das ist in Bayern undenkbar."

Die Bestrebungen auf eine vermehrte Freigabe von Gerste, um eine „Verbesserung des Biers" zu erzielen, werden unerfüllt bleiben; auch für das kommende Winterhalbjahr soll die Verwendung von Gerste zu Bier möglichst eingeschränkt werden; die Hergabe von Gerste zu Bier ist in Bayern auf 10, im linksrheinischen Bayern auf 15, im übrigen Reich auf 5 v. H. der Friedensbearbeitung beschränkt worden.

Die schweizerischen Bierbrauer erheben dagegen Einspruch, daß Münchener Biere in die Schweiz eingeführt werden. In einer von den schweizerischen Brauereien veröffentlichten Anzeige heißt es: „In dem Augenblick, in dem Deutschland immer noch über seine Lebensmittelnot klagt, und wo die Schweiz die unschuldigen Opfer des Krieges, die unterernährten Kinder, aufnimmt, erhalten die bayrischen Brauereien Gerste, ein hochwertiges Nahrungsmittel, um Exportbier nach der Schweiz zu schicken und damit der schwer mitgenommenen schweizerischen Brauerei-Industrie ihren Absatz zu schmälern."

Die Einschnitte in das Deutsche Reich bei dem „Weltfrieden" berühren auch die Alkoholerzeugung. Durch den Verlust der Gebiete im Osten gehen für den Kartoffelbau und die Brennerei wichtige Provinzen und Absatzgebiete fort, fast ein Drittel der bisherigen Spirituserzeugung. Im Westen verschwindet mit Elsaß-Lothringen ein Viertel der deutschen Weinbaufläche (gegen 27 000 ha). Von den 27 000 ha Hopfenland, die das Reich besitzt, fallen auf die Reichslande über 4000 und von der Hopfenernte (106 000 dz.) rund 16 000.

Mehrere wichtige „Anfragen" sind an die Nationalversammlung gerichtet, so vom deutsch-nationalen Abgeordneten D. Mumm („Deutsche Warte" 26. Juni):

„Trinkbranntwein und Bier sind in weitestem Umfang erhältlich, während nach den Mitteilungen des Reichsernährungsministeriums Nr. 22, schwerste Sorgen für unsere künftige Ernährung bestehen. Die „Branntwein-Sicherungs-Gesellschaft" will nach Nr. 17 der „Gastwirtszeitung" aus den Heeresbeständen 2 Millionen Liter Trinkbranntwein, 30—35 Prozent, an die Angehörigen des Destillationsgewerbes abgeben. Nach Nr. 16 des „Deutschen Reichsanzeigers" sind vom Oktober 1918 bis März 1919 im Branntweinsteuergebiet 51 065 Hektoliter nach Versteuerung in den freien Handel gesetzt worden. Uns droht nach der „New Tribune„ vom 13. März 1919 starke Alkoholeinfuhr aus Nord-Amerika. Uns droht Verwendung des eingeführten Getreides für Brennereien. Dabei hat Nord-Amerika seit Dezember 1918 die Bierbrauerei völlig eingestellt und ein völliges Verbot von Herstellung und Verkauf geistiger Getränke beschlossen. Während des Aushungerungskrieges ist den Brauereien 50 Millionen Zentner Gerste überlassen worden, fast 100 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung. 1917/18 wurden 129 000 Doppelzentner Zucker zur Weinverbesserung abgegeben. Gegenwärtig steigern die Keltereien ihre Most- und Zuckerforderungen ins Ungemessene. Zum Beispiel fordern die deutschen Obst-Keltereien zum Herbst 1919 24 000 Zentner Zucker. Eine Denkschrift von Heinrich Heßner-Hain an die Nationalversammlung fordert für die Wiederbelebung des freien Gewerbes neue Mengen Nahrungsmittel.

Wieviel Nahrungsmittel sind seit November 1918 zur Herstellung alkoholischer Getränke freigegeben worden? Hat die Regierung Maßnahmen getroffen, um die Nahrungsmittel künftig der Volksernährung zu sichern? Ich erwarte eine schriftliche Antwort.“

Desgleichen von dem unabhängigen Sozialdemokraten Kuhnert: Am 1. August verlangte er Maßnahmen von der Regierung, wodurch alles in Frage kommende Obst, auch Wildfrüchte, ausschließlich zur Volksernährung verteilt werden sollen und erwartete ferner die Unterlassung der Bewilligung von Zucker zur Mostherstellung und Verbot der Vergärung des diesjährigen Obstes und der Wildfrüchte. Geheimrat Dr. Beyerlein antwortete namens der Regierung: Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Obsternte solle für die Marmeladenindustrie verwandt werden. Für die Mostherstellung werde kein Zucker zur Verfügung gestellt werden. An Weinen aus Beeren und Kirschen dürfen nur 30 Proz. des Durchschnitts von 1914—16 an Apfel- und Birnenweinen 40 Proz. des Durchschnitts von 1914—15 hergestellt, inländischer Zucker darf nur für den medizinisch notwendigen Heidelbeerwein (bis zu 5000 dz.) hergegeben werden; für andere Beerenweine wird nur die beim Heidelbeerwein ersparte Menge ausländischen Zuckers verwandt. Die Vergärung des Obstes zur Herstellung von Branntwein ist grundsätzlich verboten.

Das zweite Mal (am 8. August) fragte der Abg. Kuhnert, ob der Regierung als erwiesen bekannt sei, daß in den fünf Jahren seit Kriegsausbruch der Volksernährung weit über 60 Millionen Zentner Gerste durch den Brauereibetrieb entzogen worden sind, und ob sie bereit sei, der Vergeudung der diesjährigen Gerstenernte durch ein völliges Verbot des Brauens und Brennens anzustreben. Geheimrat Dr. Beyerlein erwiderte: Nach den statistischen Unterlagen der Regierung sind seit $4^1/_2$ Jahren nur rund 25 Millionen Zentner Gerste für die Brauereien verwendet worden. Gegenwärtig beträgt die den Brennbetrieben zugewiesene Menge nur noch etwa $1^1/_4$ v. H. In der für den Konsum der Bevölkerung reservierten Gerstenmenge, auch für das neue Wirtschaftsjahr, wird wieder eine weitere wesentliche Einschränkung erfolgen. In welchem Umfange kann erst bestimmt werden, wenn der Ausfall der Gerstenernte zu übersehen ist.

Zur Ergänzung stellte Abg. Kuhnert die weitere Frage, ob die Reichsregierung bereit ist, auch diese eingeschränkte Verwendung im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung zu verbieten. Geheimrat Dr. Beyerlein meinte: Darüber könne er eine bestimmte Zusage nicht machen; es handele sich ja bloß noch um 1 v. H.; gegen ein völliges Verbot sprechen doch erhebliche Brauerei-Interessen.

Bei der Beratung des Haushaltsplanes für das Ministerium für Volkswohlfahrt in der Preußischen Landesversammlung am 23. September erklärte ein Vertreter der Medizinalabteilung: In der Trunksucht hat eine Feststellung ergeben, daß die Verdünnung der Biere und die Verteuerung der Weine wohltuend auf die Volksgesundheit gewirkt haben. Die Erkrankungen durch Alkohol sind auf ein Mindestmaß herabgesunken.

Statistisches.

Aus dem Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1918, H. 4: Hopfenernte im Jahre 1918. Zum letztenmal wird über Elsaß-Lothringen berichtet. 276 „Hopfengemeinden“ sind gezählt, i. g. 2199 ha Anbaufläche, Gesamtertrag 2 378 Doppelzentner Hopfen, im Durchschnitt 1,1 dz. der ha (1917: 10,5 dz!). Die Gesamtanbaufläche betrug im Reiche 1918 11090 (1917: 13 550, 1909: 28 964) ha, der Gesamtertrag 1918 8 313 (1917: 93 535, 1909: 60 584 dz), die Ernte vom ha 1918 0,7 (1917: 6,9, 1909 2,1) dz. Die Anbaufläche des Hopfens hat 1915—18 (in der Kriegszeit) eine ganz erhebliche Minderung erfahren. Der diesjährige Hektardurchschnittsertrag steht in der 10jährigen Reihe an letzter Stelle.

Deutsches Reich, Roheinnahme auf Grund der Rechnungen des Jahres 1914 Schaumweinsteuer 11 918 400 M., Brausteuer und Übergangsabgaben 165 030 800 (einschließlich der Ausgleichungsbeträge von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen); Weinsteuer in Württemberg 1 386 300 M., in Baden 1 121 000 M., in Elsaß-Lothringen 465 200 M. — Biersteuer in Bayern 56 925 800 M., in Württemberg 12 286 500 M., in Baden 12 735 400 M., in Großherzogtum Sachsen 15 000 M., in Anhalt 9400 M., in Lübeck 149 800 M., in Bremen 149 300 M., in Elsaß-Lothringen 8 838 400 M.

Aus 1919, H. 1. Weinmosternte im Jahre 1918. Bereits kann der Anteil Elsaß-Lothringens nicht mehr berücksichtigt werden, und dieser war sehr erheblich (er betrug 1917 26,5 v. H. der gesamten Weinbaufläche des Reichs). In Preußen sind 218 Weinbaugemeinden (mit mindestens 20 ha. Rebfläche) = 89,4 v. H. in Bayern 289 (mindestens 5 ha) = 98,3 v. H. der gesamten Rebfläche nachgewiesen. In Württemberg wurden 363, in Baden 279, in Hessen 196 Weinbaugemeinden gezählt. Die gesamte Weinbaufläche des Reiches betrug 1918 68 937 ha, Weinmostertrag 2 250 765 hl, Wert 655 200 000 M.; Durchschnittsertrag des ha 32,6 hl. = 9 504 M.; durchschnittlicher Wert des hl Weinmost 291,1 M. Während des Krieges sind die Werte ungeheuer gestiegen. Die Zahlen von 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, lauten (nach Abzug Elsaß-Lothringens): 79 040 ha Erntefläche; 826 111 hl Gesamtertrag. 42 000 000 M. Wert des Mostes; durchschnittlicher ha-ertrag 10,5 hl, Wert 532 M. Durchschnittlicher Wert des hl Weinmost 50,9 M.

Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1918. Brauereien und Mälzereien sind neu gegründet 2, Nominalkapital 450 000 M., Ausgabekurs desgl., in Liquidation getreten 9, Nominalkapital 7 250 000 M., Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften 1, Nominalkapital 658 000 M., ohne Konkurs oder Liquidation gelöschte Gesellschaften 13, Nominalkapital 21 325 000 M.; also i. gz. Verminderung von 19 Gesellschaften und 27 467 000 M. Nominalkapital — Gast- und Schankwirtschaft, neugegründete Gesellschaften 1, Nominalkapital und Ausgabekurs 250 000 M. In Konkurs geraten oder ohne Liquidation aufgelöst: keine.

Ihr Kapital änderten die Aktiengesellschaften: Brauereien und Mälzereien 44, 22 reine Kapitalerhöhungen, 3 reine Kapitalherabsetzungen; Betrag der Kapitalerhöhungen nominal 23 400 000 M., Ausgabekurs 24 193 000 M.; Betrag der Kapitalherabsetzungen 1 661 000 M., darunter durch Rückzahlung oder Ankauf von Aktien 106 000 M.; i. gz. also Mehrbetrag der Erhöhungen 21 739 000 M. — 3 Gast- und Schankwirtschaften änderten ihr Grundkapital, 2 mit reinen Kapitalerhöhungen, 1 mit Herabsetzung; Betrag der Kapitalerhöhungen nominal 605 000 M. (Ausgabekurs 618 000 M.), der Herabsetzungen 340 000 M.; also Mehrbetrag der Erhöhungen 265 000 M.

Vereinswesen.

Die „Vereinigung abstinenter Offiziere der Marine“ hat nach dem Untergang der Marine sich am 1. Juli aufgelöst; den Mitgliedern ist empfohlen, dem Alkoholgegnerbund beizutreten. Das bescheidene Vereinsvermögen ist der Zeitschrift „Abstinenz“ überwiesen. Auch die „Vereinigung abstinenter Offiziere der Armee“ erwog („Abstinenz“ Nr. 8) ihre Auflösung; etwaige Arbeit in der neuen Reichswehr könne auch von den bürgerlichen Vereinen aufgenommen werden. Es haben sich jedoch gewichtige Stimmen für den Fortbestand ausgesprochen.

Der „deutsche Verein für Gasthausreform“ hat mit dem 1. Vierteljahr 1919 wieder „Mitteilungen“ erscheinen lassen; die Vereinszeitschrift „Gasthausreform“ war mit Kriegsbeginn eingegangen. Festgestellt wird, daß eine Benachteiligung der Vereinsbestrebungen durch die Staatsumwälzung nicht eingetreten sei; der Minister des Innern habe erklärt, die Gasthausreform solle in Angriff genommen werden, sobald aktuellere Fragen zurücktreten.

Die alkoholgegnerischen Vereinigungen Groß-Berlins haben eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, an deren Spitze Geheimrat Dr. Weymann steht (Schrift- und Kassenführer Dr. Burckhardt).

Der „deutsche Verein abstinenter Lehrerinnen“ hielt Pfingsten seine Hauptversammlung in Hannover. Einen Vortrag hielt Berta Duensing über „Einheitsschule und Enthaltsamkeit“; den Bericht über die Vereinsarbeit 1916-19 erstattete die Vorsitzende Wilhelmine Lohmann. In allen Jahren hat Frl. Lohmann sich eifrig durch Vorträge betätigt. 1918 wurde eine Schrift von Felicitas Hunger über das russische Alkoholverbot herausgegeben. Beziehungen zu verwandten Vereinen wurden gepflegt. Die Mitgliederzahl ist auf 450 gestiegen; Kassenbestand 290,92 M.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hielt am 19. August unter Vorsitz Se. Exzellenz Senatspräsident D. Dr. med. et. jur. von Strauß und Torney eine Sitzung seines Verwaltungs-Ausschusses ab. — Der Verein hat unter dem Krieg schwer gelitten. In den verlorenen Gebieten (Elsaß-Lothringen, Westpreußen, Teilen Ostpreußens, Posens, Schlesiens) wie in den besetzten und Abstimmungsgebieten (Nordschleswig, Oberschlesien, Saarbrücken

Pfalz, Rheinland) ist die Vereinsorganisation zertrümmert oder doch lahmgelegt. Auch sonst ist die Vereinsarbeit schwer geschädigt. Andererseits haben wohlhabende Gönner dem Verein durch außerordentliche Zuwendungen geholfen. Ein eigenes Vereinshaus ist erworben (147568 M. wurden dafür dem D. V. geschenkt). Die Vereinszeitschriften sind durchgehalten, haben aber an Abnehmern verloren. Der literarische Vertrieb des Vereins leidet unter der Papierknappheit. Die Denkschrift „Welche alkoholgegnerische Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich"? beginnt, ihre Mission zu erfüllen. Die Vereinsarbeit ist auf die neue Zeit eingestellt als wichtiges Glied der Wohlfahrtspflege und harrt eines Anteils an den Erträgen des Branntweinmonopols. Eine neue Trinkerfürsorgekonferenz, ein Trinkerpflegekursus und ein Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung werden (in Gemeinschaft mit anderen alkoholgegnerischen Verbänden) vorbereitet. In Baden ist ein Landesverband gegen den Alkoholismus entstanden, in Schleswig-Holstein ein Provinzialverband G. d. M. g. G. und dem D. V. g. d. M. g. G. eingegliedert. Gestreift werden die internationalen Beziehungen der Alkoholgegner. Erstrebt soll werden eine einheitliche Stellungnahme der deutschen Organisationen, weiter gepflegt werden die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem internationalen Abstinenzsekretariat in Lausanne. — Der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Oberbürgermeister D. Dr. Struckmann in Hildesheim, welcher in Rücksicht auf sein hohes Alter aus der Vereinsleitung ausscheidet, wurde zum Ehrenmitgliede des Vorstandes ernannt. — Der Jahresetat 1918 betrug 220 675,57 M.

Bald nach dieser Sitzung traf den D. V. g. d. M. g. G. der Schmerz, daß (am 28. August) Exzellenz von Strauß und Torney durch einen Schlaganfall abberufen wurde. Seit 1902 leitete er den Verein, der unter seinem Vorsitz sich reich entfaltete und eine große Bedeutung gewann. Von Strauß hat seine Kraft stets auch gern für allgemeine alkoholgegnerische Bestrebungen eingesetzt (Zentralverband zum Studium des Alkoholismus in Berlin, Trinkerfürsorgekonferenzen ebenda, Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung). Er war von Anfang an Vorsitzender der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus und gehörte zum sog. Permanenzkomitee der Internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus. In Scheveningen (1911) hielt er einen Vortrag. Von seinen Schriften führt der Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, „Der Alkohol im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch" und „Der Alkohol, sein Mißbrauch und seine Folgen". Die Trauerfeier am 1. Sept. legte Zeugnis ab von der reichen Verehrung, welcher sich der Heimgegangene erfreute. Sein Name gehört der Geschichte der deutschen, ja der allgemeinen Nüchternheitsbewegung an.

Am 4. Juni 1918 wurde aus den Kreisen des Kreuzbündnisses in Freiburg i. Br. eine gemeinnützige Genossenschaft „Gartenkelter Freiburg", G. m. b. H., begründet mit dem Hauptzweck, gärungslose Früchteverwertung und Beerenobstbau, sowie Gartenbau zu fördern. Mit dem seit 5 Jahren bestehenden „Gemeinnützigen Verein für gärungslose Früchteverwertung" ist das Abkommen getroffen, daß dieser die Propaganda, die neue Genossenschaft das Geschäftliche betreibt. In Buchenbach ist ein Musterbetrieb eingerichtet.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege veranstaltete am 15. und 16. August eine besondere Konferenz für Beratung der Alkoholfrage im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege in den „Meistersälen" zu Berlin unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Exz. Dr. v. Lindequist. Über den gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage sprach Prof. Gonser, über polizeiliche und gesetzliche Maßnahmen Dr. Flaig, über Enthaltsamkeits- und Mäßigkeitsbestrebungen P. Dr. Stubbe, über Gemeindegasthäuser Dr. Schmitz, über das Reformgasthaus Freiherr von Dörnberg, über Volks- und Jugendheime Domvikar Vahn, über Gemeindehäuser P. a. D. Schultz, über Volkshochschule und Volkshochschulkurse Pastor Schmidt, über Lichtbild und Film Ökonomierat Lembke.

Auf einer Konferenz im Herrenhause zu Berlin wurde von Vertretern der Magistrate Groß-Berlins, mehrerer Reichsbehörden und Wohlfahrtsvereine nach Vortrag von dem bisherigen Geschäftsführer der Mittelstandsküchen Faerber und dem Referenten im Demobilmachungsamte Dr. Lange am 15. August beschlossen, die Gründung einer gemeinnützigen Gaststättengesellschaft in die Wege zu leiten, da die Schließung der Mittelstands- und Beamtenküchen, sowie der Volkskaffee- und Speisehallen bevorsteht.

Auf der Tagung des großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes am 28. Juni zu Berlin stand als erster Punkt auf der Tagesordnung: „Übergriffe der

Abstinenzbewegung." Der amtliche Bericht in der „Tageszeitung für Brauerei" sagt darüber: „In einem ausführlichen Referat wurde dargelegt, daß die Abstinenz-Organisationen gegenwärtig zum Schaden des Braugewerbes eine lebhaftere Tätigkeit denn je entfalten. Die Versammlung war übereinstimmend der Meinung, daß unverzüglich Maßnahmen getroffen werden müßten, um die Öffentlichkeit vor einer Irreführung durch unrichtige und übertriebene Darstellungen seitens der Abstinenz-Organisationen zu bewahren." — Bis jetzt hat der „Abwehrbund gegen Übergriffe" wenig Glück gehabt!

Die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H., klagt in ihrem Jahresbericht über 1918-19, daß die Kartoffelernte geringer ausgefallen sei, und Beschlagnahme von Kartoffeln und dgl. den auf 90 v. H. festgesetzten Brand bis auf 22½ v. H., ja darunter verkürzt habe. Sonstige Hemmnisse kämen hinzu. Das führte „zu einem Rückgang der Erzeugung auf rund 800 000 hl, ein Tiefstand, wie ihn das landwirtschaftliche Brennereigewerbe noch zu keiner Zeit erlebt hat". Gemahnt wird, nach dem Eingehen der Spiritus-Zentrale sich desto fester in dem Verwertungsverband zusammenzuschließen.

Der Zentralverband der Gast- und Schankwirtschaften von Groß-Hamburg tagte am 21. Juli. Kräftig wurde gegen die vom Beamtenrat vorgeschlagene Auflösung der Behörde für das Schankkonzessionswesen protestiert und gegen die Erteilung von Schankkonzessionen an große Warenhäuser und Kinos Stellung genommen.

Kirchliches.

Katholisch. Fürst Alois Löwenstein (Wertheim) hat die Burg Rothenfels am Main am 23. Februar als Deutsches Quickbornhaus dem Geschäftsführer des Quickborn Benefiziat Koch unter billigen Bedingungen verkauft.

Das Ortskartell Essen des Kreuzbündnisses veranstaltete einen Lehrgang über die Alkoholfrage (darin 5 Vorträge von P. Syring).

Bischof Wilhelm von Osnabrück erklärt: Schon wurden einzelne Alkoholunsitten, die vor dem Kriege im Schwange waren, wieder lebendig, deshalb: „mehr als je ist das Kreuzbündnis in unserer Zeit notwendig." („Volksfreund", H. 7.)

Evangelisch. Auf der außerordentlichen Provinzialsynode der Provinz Sachsen wurde anläßlich der Anträge, die von 8 Kreissynoden betr. Geburtenrückgang und damit zusammenhängende Fragen gestellt waren, mehrere Entschließungen gefaßt, — u. a. (5) die Provinzialsynode wünscht, „daß schleunigst gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholmißbrauchs getroffen werden."

Niebergall. „Unsere Aufgaben gegenüber der Revolution („Ev. Freiheit", H. 6) mahnt: „Abstinenz als Voraussetzung feineren Seelenlebens sollte immer mehr selbstverständlich werden."

Im Blaukreuzverlag, Berlin W 15, erschienen von Dr. R. Burckhardt: „Die Seelsorge im Blaukreuzverein, Gute Freunde, getreue Nachbarn," (32 S., 25 Pf.), „Was der Blaukreuzler vom Blauen Kreuze wissen muß." I. Allg. Teil (88 S., 80 Pf.). Wir entnehmen den Schlußausführungen: „Suchte das Blaue Kreuz.... zunächst eine enge Verbindung mit den Mäßigkeitsvereinen...., so ist es mit der fortschreitenden Entwickelung an mehr und mehr auch den Enthaltsamkeitsorganisationen strengerer Richtung nahe getreten und geht mit ihnen zur Entfaltung größerer Werbekraft nach Möglichkeit Hand in Hand..."

In den „Monatsheften des Gustav-Adolf-Vereins" (August-September-Heft) schreibt Max Brunau über die Verhältnisse in Preußisch-Litauen S. 110 f.): Das Gemeinschaftschristentum ist hier fest eingewurzelt. Bauernprediger, „Sakytojei", reisen durch das Land. Bekehrung ist das Ziel, Rührung das Mittel der Rede. „Gegen die Sünden der Welt, gegen Branntwein und Tanzen wird mit Donnerton geeifert." „Sie fordern vom Pfarrer Bartlosigkeit, Abstinenz gegen Alkohol und Tabak."

Sonstiges.

Prof. Heinrich Sohnrey in Berlin, der bekannte Vorkämpfer ländlicher Volkswohlfahrt, feierte am 19. Juni seinen 60. Geburtstag. — Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände auf dem Lande, Pflege des Geistes- und Gemütslebens und Förderung der inneren Kolonisation hat er sich als hohe Ziele vorgesetzt und dabei auch die hemmende Wirkung des Alkoholismus nicht übersehen. Erinnert sei an seine Schrift „Das Wirtshaus auf dem Lande" (Berlin-Dahlem, Mäßigkeits-Verlag). Wir wünschen dem wackeren Volksfreund eine noch lange gesegnete Tätigkeit! Gerade für den Neuaufbau deutschen Volks-

tums, welches einer innerlich und äußerlich gesunden Landbevölkerung dringend bedarf, ist er berufen, wertvollste Dienste zu tun.

Stadtmissionsinspektor Johannes Schröder zu Kiel, der Gründer des Heims für Trinkerkinder, Leiter der Trinkerfürsorge und Vorsitzender des kirchlichen Blaukreuzverbandes daselbst, ist infolge der Überanstrengung in der Kriegszeit zusammengebrochen und, 41 Jahre alt, am 11. Juli gestorben.

Sanitätsrat Dr. Georg Bonne in Kleinflottbeck wurde am 12. August 60 Jahre alt. B. ist eine sehr vielseitige Persönlichkeit: Dichter (vgl. die alkoholgegnerische weitverbreitete Erzählung „Im Kampf um die Ideale"), Bodenreformer (vgl. „Heimstätten für unsere Helden"), vor allem Alkoholgegner (vgl. z. B. „Die Bedeutung der Alkoholfrage für den deutschen Kaufmannsstand", „Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für die ärztliche Praxis„ „Unsere Trinksitte, Eisenbahner und reisendes Publikum", „Die Trinksitte in ihrer Bedeutung für die Sittlichkeit", „Mäßigkeit, Enthaltsamkeit und Christentum —" und aus der Kriegszeit: „Mehr Nahrungsmittel!") Ein herzlich Glückauf für die kommenden Jahre! — Das Geburtstagskind hat selber (so zu sagen) uns ein Geburtstagsgeschenk gebracht. Veröffentlicht ist jetzt von ihm eine Schrift „Über die Ursachen unseres Niedergangs und die Wege zu neuem Aufstieg". (Verlag von Fritz Wurtz, Berlin, Riga, Leipzig. — 40 S.), in der die Wohnungs- und die Alkoholfrage kräftig berücksichtigt sind.

Der frühere Tübinger Universitätsprofessor Paul von Grützner starb im Alter von 72 Jahren in Bern. Er gehörte dem Vorstande des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an und war Vorsitzender von dessen Württembergischen Landesverband, bis er 1916 Tübingen verließ. Liebenswürdig und eifrig, wie er war, hat er dem D. V. manchen guten Dienst getan.

Wieder eine neue Zeitschrift! „Zeitschrift für soziale Hygiene, Fürsorge und Krankenhauswesen," herausgegeben von Dr. Chajes und Geheimrat Dr. Rabnow (Verlag: Gesellschaft und Erziehung, G. b. H., Berlin SW 48, — 12 H., 30 M.) erscheint vom 1. Juli an. Im Prospekt heißt es: „Auf das Fürsorgewesen, das in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, wird besonders Wert gelegt; alle Fragen und Einrichtungen auf dem Gebiete der..... Alkoholikerpflege... sollen in der neuen Zeitschrift ausgiebig behandelt werden."

Dr. Scheuring berichtet in der „Allg. Fischereizeitung", daß sich aus der Schilfwurzel ein hellrotbraunes Pulver „Branco" gewinnen lasse, an Geruch, Farbe, Geschmack und Verwendbarkeit dem Kakao ähnlich, 2) ein Kraftfuttermittel „Fragmit", 3) Alkohol. Die Alkoholgewinnung erfolge unter einem kleinen Zusatz von Gerste; die Gärung verlaufe stürmisch; 1 Zentner Rohrwurzeln liefern 2—2¼ l 100prozentigen Alkohol. Dieser sei sehr aromatisch; es werde versucht, ein dem Rum und Arrak ähnliches Getränk herzustellen; auch die Bereitung eines starken, porterähnlichen Bieres sei möglich.

Die „Preußischen Jahrbücher" 1919, Mai-Heft, bringen einen Aufsatz von Reetz über „die Gasthausreform in Deutschland". Als Kern der Reform wird aufgezeigt „Umwandlung der Gast- und Schankwirtschaften in Zentren der Wohlfahrtspflege für das Gemeindeleben."

Heinz Potthoff behandelt „Hilfe" Nr. 31 die Trinkgeldfrage: „Weg mit dem Trinkgeld!" Die Schwierigkeit liege nicht so sehr im Wirte und im Kellner, sondern im Publikum (Mangel an Verständnis und Gemeinsinn). Gelinge die Ablösung, so sei eine Kulturtat vollbracht. „Das Trinkgeld ist eine Säule für die Herrschaft des Kapitalismus im übelsten Sinne, des Mammonismus, des Sichbeugens vor dem Geldprotzentum."

Dr. Fischer-Defoy fordert im „Tag" die Gründung einer Zentrale für hygienische Aufklärung, welche s. E. auch die Alkoholfrage berücksichtigen, aber den Widerstreit der verschiedenen Richtungen vermeiden soll. „Die Aufklärungszentrale könnte ausgleichend wirken und behördliche Anordnungen oft erübrigen."

Bei Weinsberge (nahe Mainz) sind für 1166 Klafter Weinberg 128 630 M. bezahlt worden („Gasthaus").

Eine besondere Konferenz ist in Berlin wegen der Hotelnot am 10. Okt. gehalten; täglich müssen Hunderte von Gästen abgewiesen werden. Gefordert wird vor allem, daß die Kriegsgesellschaften und die fremdländischen „Missionen" die von ihnen in Gebrauch genommenen Gasthäuser räumen und anderweitig untergebracht werden.

B. Aus anderen Ländern.

Afrika. Nach der „Freiheit" erzielte der Schnapshandel in dem dem englischen Protektorate unterstellten Ost-Afrika für 1916-17 eine Einnahme von 162 384 Pfund Sterling (gegen das Vorjahr eine Steigerung um 97 340, also um 2 Drittel); 9 Zehntel der Gesamtmenge kamen von England, ein Zehntel von Holland; unter den Einfuhrartikeln nahm er die dritte Stelle ein. — In der französischen Elfenbeinküste beträgt der jährliche Verbrauch an reinem Alkohol 5 l. auf den Kopf.

Australien. In Melbourne wurden 6 große Gasthäuser, danach weitere 8 Hotels wegen unerlaubten Ausschanks von Spirituosen an Heeresangehörige geschlossen. („The British Australian.")

Pater Lockington S. J. erklärt, Australien habe rund 5 Millionen Einwohner, dabei jährlich rund 57 000 Verhaftungen wegen Trunkenheit und eine Trinkrechnung von fast 300 000 Pfund Sterl. wöchentlich. („Christ. Sci. Mon.")

Die Anglikanische Synode zu Aucland faßte eine Entschließung zugunsten eines Referendums betr. nationale Prohibition. (Chr. Sc. Mon.")

Belgien. Das „Journal de la ligue patriotique contre l'alcoolisme" erscheint jetzt wieder.

Etwa 1½ Millionen l Alkohol blieben nach Einführung des Alkoholverbots in Belgien unverwertet; es ist die Genehmigung erteilt, sie in das besetzte rheinische Gebiet auszuführen!! („La Gazette.")

Der „Bund katholischer Frauen" hat sich lebhaft des Kampfes gegen den Alkoholismus angenommen. („La Métropole.")

In Antwerpen erscheint jetzt ein eigenes Blatt für die Jugendarbeit der Guttempler: „de jonge Tempelier." („neutr. goede Temp.")

„Sobrietas" vermerkt, daß bei dem offiziellen Besuch Wilsons bei Kardinal Mercier der Ehrentrunk in Tee gereicht sei.

Canada. Die Regierung will kein „Referendum" über die Prohibition herbeiführen, sondern die Aufsicht über den Alkoholhandel den Provinzen überlassen. („The Times.")

Der Senat hat es abgelehnt, den Beschluß von Regierung und Unterhaus zu sanktionieren, wonach die Prohibition 12 Monate bis nach Kriegsschluß bestehen bleiben solle. Die Kirchen und die Prohibitionsgesellschaften protestierten kräftig, insonderheit sprach das „Nationalkonzil der Frauen" seine Entrüstung aus. („The Times.")

Englische Blätter melden, daß ein „trockener" Distrikt von Canada 40 000 Gallonen Wein für Medizinalzwecke in Sydney bestellt habe!

Dänemark. Die dänischen Guttempler haben ihre Mitglieder aufgefordert, deutsche Kinder als Feriengäste aufzunehmen.

Auf der Jahresversammlung von „Danmarks Afholdsforening" zu Aarhus wurde Klaus Johannsen zum Vorsitzenden gewählt; die Jahresversammlung 1920 soll in einem Orte „Südjütlands" stattfinden, falls die „Südjüten" das wünschen!

Ein Getränk „Radium" ist in der Kriegszeit aufgekommen; es besteht aus einem Deziliter Brennspiritus vermischt mit 1 Flasche Brauselimonade oder Sodawasser oder mit gesüßtem Bier. Es wirkt stark berauschend. Die Augenärzte haben festgestellt, daß es in hohem Maße die Sehkraft schädigt.

In Island werden die Lücken ausgefüllt, welche das Verbotsgesetz gelassen hat. Der Alting behandelte im August ein Verbot der Einfuhr von Parfüms und Haarwassern und die Regierungsüberwachung des Brennspiritusverkaufs. Die Strafen für Trunkenheit werden auf 500 Kr. erhöht und weitere 500 Kr., wenn der Betreffende nicht angeben kann, wo er die Trunkenheit geholt hat. Angebot oder Verkauf alkoholischer Getränke wird mit Strafe bis 2000 Kr., im Wiederholungsfall bis 5000 Kr. bestraft. Strenge Strafen sind für Apotheken, die ohne Rezept Alkoholisches verabfolgen, vorgesehen.

Deutsch-Österreich. Eine „Gemeinnützige Deutsch-Österreichische Gartenbau-Gesellschaft" ist zu Wien begründet. Sie erklärt, auf ihrem Gebiet jedwede Erzeugung und Ausschank von Alkohol ausschalten zu wollen. („Der Abstinent.")

Die Reichskonferenz der sozialdemokratischen Partei Deutsch-Österreichs überwies dem Parteivorstand eine Entschließung, welche die Forderung

der Arbeiterabstinenten nach einem allgemeinen Alkoholverbot „begrüßt". („Der Abstinent.")

„Der Abst." registriert, daß 3 Gastwirte und 1 Branntweinschänker am 4. Mai in Wien zu sozialdemokratischen Bezirksräten gewählt seien.

Die neuen Getränkesteuern sind am 6. Februar erledigt. Die Biersteuer wird nach der Bierwürze berechnet (2 Kr. Erhöhung auf jeden Hektolitergrad; bei weniger als 8 Sacharometergrad 8 Kr. fürs hl). Kleine Brauereien genießen bedeutende Ermäßigung. Die Weinsteuer beträgt 40 K. fürs hl. Trauben-, 8 K. fürs hl Obst- und Beerenwein, die Schaumweinsteuer je nach dem Wert 1,40 K. bis 12 K. die Flasche, die Branntweinsteuer (unter Widerspruch des sozialdemokratischen Wortführers!) das Vierfache der bisherigen Abgabe; die für alkoholfreie Getränke kommen der Biersteuer gleich (für 1 l Sodawasser 8 h, Limonade 12 h, natürliches Mineralwasser 16 h). Nach „Österreichs Kreuzfahrer."

Das Gesetz über Kinderarbeit, welches am 1. Jan. in Kraft trat, nennt unter den für Kinderarbeit verbotenen Betriebsstätten und Beschäftigungen an erster Stelle Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, Brennereien, Kellereien und Brauereien. Die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder als Entgelt für Arbeit ist untersagt. Gebraute geistige Getränke und Tabak dürfen anläßlich oder während der Arbeit an Kinder nicht verabfolgt werden. Schutzalter: 14 Jahre. („Alkoholgegner.")

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Reichsvereins des Kreuzbündnisses am 26. April wurde ein vom Vorsitzenden Dr. Metzger ausgearbeitetes politisches Programm angenommen. Verlangt wird ein Verbot der Umwandlung von Nahrungsmitteln in geistige Getränke, Verbot der Einfuhr geistiger Getränke aus dem Ausland (Rücksicht auf die Valuta!), Enteignung der Brauereien und Brennereien und Überführung ihrer Betriebe in die Nahrungsmittelerzeugung, Kommunalisierung der heutigen Gastwirtschaften oder Übernahme derselben durch gemeinnützige Gesellschaften und Überführung der Betriebe in alkoholfreie Speisehäuser und Volksheime, Förderung des Obstgenusses und der gärungslosen Früchteverwertung, alkoholfreie Jugenderziehung, Trinkerfürsorge, Verbot der Animierkneipen, Beschränkung der Konzessionszeit (auch für Flaschenbierhandel) auf 5 Jahre, Verbot von Konzessionierungen eines Alkoholausschanks in einem Umkreis von 200 m bei Kirchen und Schulen, frühe Polizeistunde, Verbot des Spirituosenausschanks an Sonn- und Feiertagen nebst Vorabenden, Lohnzahlungstagen, Wahltagen nebst den beiden zuvorgehenden Tagen, Konzessionsentziehung, wo der Völlerei Vorschub geleistet wird, Gemeindebestimmungsrecht, jährliche länderweise Abstimmung betr. Alkoholverbot (nach „Kreuzzug.")

Für die Wirtschaften im Prater ist die Sperrstunde auf 11 Uhr festgesetzt, für die übrigen Gast- und Kaffeehäuser jedoch eine Differenzierung von 1 Stunde aufrechterhalten, so daß die Kaffees um 1 Stunde später schließen als die Gastwirtschaften. („Reichspost.")

„Österreichs Kreuzfahrer" (Bl. 4—6) schildert „die Kriegsgewinne der österreichischen Brauereien". Obenan steht die 1. Pilsener Aktien-Brauerei, die 1913—14 23 Proz., 1914—15 gar 30 Proz., in den 2 folgenden Jahren 23 und 13 Proz. Dividende zahlte. Gößer Brauerei: 1913—14 6, 1914—15 und 15—16 9, 1916—17 8½ Prozent, Moravia-Brauerei: 1913—14 6, 1914—15 7, 1915—16 9, 1916—17 8 Proz., Kuffnersche Brauerei: 1913—14 3, 1914—15 5, 1915—16 6, 1916—17 7 Proz., Liesinger Brauerei: in den gleichen Jahren 9, 10, 9 und 7½ Proz., Reininghaus A.G. in Graz: 6, 9, 9, 8 Proz., Erste Grazer Aktienbrauerei (Schreiner): 5, 7, 7, 7 und 1917—18 gar 9 Proz. Dividende (dazu kommen Abschreibungen, Rücklagen und Reserven verschiedener Art).

In seinem katholischen Religionslehrbuch „Der Weg zum Leben" (Wien, St. Norbertus-Verlag) behandelt Pfarrer J. E. Pichler beim 5. Gebote ausführlich die Alkoholfrage („Oe. Kreuzfahrer").

Konzessionierte Spirituosenschänker haben sich als Fachgruppe des Verbandes der sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute konstituiert. („Der Abstinent.")

Der Präsident der Nationalversammlung Karl Seitz ist Abstinent.

In der Kärntner Landesversammlung wurde einstimmig ein Antrag Dr. Strobls angenommen: „Die Landesregierung wird beauftragt, eine Amtsstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus zu errichten. Mit deren Leitung ist eine eigens hierfür geeignete und interessierte abstinente Persönlichkeit zu betrauen. Diese Amtsstelle hätte sofort mit der Sammlung des nötigen statistischen Materials

zu beginnen und im weiteren Verlaufe alle die Alkoholfrage betreffenden Angelegenheiten amtlich zu bearbeiten und zu fördern." („Alkoholgegner.")

Finnland. Nachdem es schon einige Zeit provisorisch bestand, ist das Alkoholverbotsgesetz am 1. Juni endgiltig in Kraft getreten. („Freiheit", Schweiz.)

Die Heimbrennerei versucht, dem Alkoholverbot ein Schnippchen zu schlagen. Nach der „Nordd. Allg. Ztg." vom 4. Mai werden allein in der Landschaft Oesterbotten in den letzten 3 Monaten 341 heimliche Brennereien aufgedeckt und 12 000 l Branntwein, sowie 25 000 l Schlempe beschlagnahmt. Von den Gesetzesübertretern waren 173 Bauern, 148 Kätner, 37 Parzellisten und 472 „Unbemittelte".

Frankreich. Der Direktor im Handelsministerium Fighiera fordert in einem öffentlichen Briefe die Weinbergbesitzer und Alkoholinteressenten auf, einen Propagandafonds gegen die Abstinenzbewegung zu gründen. („Freiheit.")

Das Institut Rockefeller entsendet Medizinintanks durch ganz Frankreich, die eine Wanderausstellung zur Bekämpfung der Tuberkulose bringen. Unter den Bildern, die dort, wo sie einkehren, in den Straßen der Städte ausgehängt werden, spielt der Alkoholismus als Ursache der Tuberkulose eine Rolle. Abends gibt es Kinovorstellungen. Der Trinker und seine Lächerlichkeit bilden ein Hauptthema. („Volksfreund.")

Die „Union des Françaises contre l'alcool" hat auf den französischen Bahnhöfen 2 Plakate in einer Auflage von 25 000 Stück anbringen lassen: 1. Die Familie des Trinkers (Ach, wann wird man den Alkohol unterdrücken). 2. Ein Besiegter; der Sieger (Ein Soldat gegenüber einem Trinker). Lebhaft und mit Erfolg werden Unterschriften für eine Bittschrift zur Unterdrückung des Trinkalkohols gesammelt. („Evangile et Liberté.")

„Nouvelliste de Bordeaux" schätzt die Jahresausfuhr französischer Weine und Spirituosen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf durchschnittlich 50 Millionen Fr. „In dem Augenblick, wo wir den Ausbau unseres Exports so nötig haben, ist die Temperenz ein wahres Unheil für uns."

„France-Association nationale pour l'organisation de la Démocratie" hat in ihrem Programm auch Beschränkung des Alkoholismus durch Verbotsvorschriften." („Petit Marsaillais.")

Der Bund der Lehrer und Lehrerinnen von La Manche wendet sich gegen das herrschende Alkoholregime, fordert ein gesundes, billiges Getränk fürs Volk, wendet sich gegen die gebrannten alkoholischen Getränke und fordert, daß die Destillerien für die nächste Ernte ganz geschlossen werden. („Le Pays.") In „Lanterne" vom 11. Juli setzt Pierre Dionae unter der Überschrift „Der gewaltige Rumerfolg" (Coup des Rhums) „Bilanz der Grippe 1918: Frankreich zahlt leider 100 000 Tote, Boret zahlt 15 Millionen Liebesgaben (de Bénifices)" auseinander, wie durch allerlei Schiebungen und unter Duldung von Boret Gelmot und sein Syndikat durch Verwertung von Kolonialrum Riesengewinne einheimsten; er nennt es einen der größten Skandale dieser an unehrenhaften Skandalen so reichen Zeit.

Auf Antrag Perrier und Genossen hat die „Kommission für Fiskalgesetze der Kammer folgende Entschließung an die Regierung vorgeschlagen: unter günstigsten Bedingungen die Überführung von Früchten aus den Erzeugungsgegenden in die Mittelpunkte des Verkehrs sicherzustellen; andererseits den Fabrikanten von Fruchtlikören den nötigen Zucker und Alkohol für ihre Produkte zu liefern. („Bulletin des Halles.")

„Intransigeant" klagt, daß in den befreiten Gegenden „der Alkohol und die Liköre" trotz aller Verbote verkauft und von Soldaten und Landesbewohnern überreich begehrt und überreich bezahlt werden, bis zu 2 Fr. das Gläschen.

Auf Anregung von Dr. Legrain hat sich eine gemischte Studienkommission für Verbreitung und Förderung der alkoholfreien Trauben- und Obstverwertung gebildet.

Großbritannien. Die „Daily News" haben eine Umfrage betr. das Trinken der Frauen gehalten. Das allgemeine Urteil geht dahin, daß die Frauen nicht nur mehr Spirituosen aller Art als vor dem Kriege genießen, sondern auch, daß es jetzt in vollster Öffentlichkeit geschieht. Die Zahl der Besucherinnen der Restaurants hat in allen Teilen Londons zugenommen; vielfach sind besondere Erfrischungsräume „nur für Frauen" dort eingerichtet. In den Frauenklubs

würden jetzt von den Damen zum Essen Weine bestellt. Frauen halten vielfach das „tägliche Gläschen" für notwendig. Von Frauen aller Klassen wird in den Spirituosengeschäften viel gekauft. „Ärzte wie Beamte der sozialen Fürsorge sprachen sich dahin aus, daß die Zahl der Frauen, die dem Dämon Trunksucht verfallen, sehr viel größer ist, als vor dem Kriege, und daß sie besonders unter ganz jungen Frauen und Mädchen erschreckend zugenommen hat."

Am 1. Mai ist eine Erhöhung der Branntweinzölle auf ungefähr den doppelten Betrag in Kraft getreten.

Die Heimkehr der Krieger auf die Arbeitsplätze vermehrt die Nachfrage nach Spirituosen, insonderheit nach Bier. In Nordengland gab es Bierunruhen. Man fordert Abschaffung der Rationierung. — Der Nahrungsmittelminister bewilligte den Landleuten einen gewissen Betrag Malz, um ihr Herbstbier zu brauen. — Eine Abordnung von Kirchenvertretern und Nonkonfirmierten aus Wales suchte Lord D'Abernon und die wälschen Parlamentarier auf, um eine großzügige Temperenzreform für Wales zu erwirken. Sie fand freundliche Aufnahme. („Daily News.")

Verurteilungen wegen Trunkenheit erfolgten in England und Wales 1913 188 877, 1915 135 811, 1916 84 191, 1917 46 410. Groß-London mit einer Bevölkerung von 20 Proz. des Gesamtlandes weist 34,7 Proz. der Verurteilungen auf. 1917 gingen in 3 Bezirken die Verurteilungen um 50 v. H. und mehr zurück. Auch die Zahl der Schankstätten nahm ab. „On-Licences" gab es Anfang 1918 84 635, Abnahme 1917 638, 1916 616. („The Economist.")

Lord D' Abernon hat einer Abordnung von Temperenzgesellschaften erwidert, man möge in seinem politischen Eifer sich der Mäßigung befleißigen; jetzt komme es nicht mehr der „Aufsichtsbehörde" der Kriegszeit, dem Board of Control, sondern der Regierung zu, Getränke und Trinkzeiten der Nation zu bestimmen. („The Evening News.")

Im Unterhaus wurde erneut über die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens verhandelt. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß auch die Bahnhofhotels (d. h. die von den Bahngesellschaften selbst auf den Bahnhöfen eingerichteten Gasthäuser) dem Minister für Verkehrswesen unterstellt werden sollten. („Daily Chronicle.")

„State Purchase aus the Liquor Trade" (Allen and Unwin, 1 Sh) schildert die Erfolge, welche der Liquor Control Board mit seiner Wirtshauspolitik gehabt hat. („Daily News.")

Tanonerays Llangolen Brauerei, eine der ältesten Brauereien in Nordwales, ist in die Hand eines Methodisten übergegangen, der sie in eine Milchverwertungsstelle und Käsefabrik verwandelt hat. („Daily Telegraph.")

Rev. Peile fordert in „Evening News" Volkserholungsstätten „richtige Gasthäuser für Arme", mit guten Konzerten, Leseräumen und Billardspiel. Die örtlichen Temperenzvereine hätten dafür keine Mittel; Staatsmittel müßten einspringen.

In der Jahresversammlung der Frauen-Sozialarbeit der Heilsarmee am 2. Juni zu London wurde u. a. kräftig der Fürsorge der „Schlammschwestern" für Trinkerfamilien gedacht. („The Times.")

Die Regierung bewilligte, um den Bierwünschen, insonderheit der Arbeiterschaft, entgegenzukommen, eine Erhöhung der Biererzeugung von 20 auf 26 Millionen Barrel. („The Times.")

Die Guttempler verlangten auf ihrer Konferenz zu Bournemouth alkoholfreie Wirtschaften, sprachen sich gegen Übernahme des Getränkehandels in Staatsregie aus, wollten aber unter Umständen örtliche Monopole gutheißen, und erklärten sich gegen Verbindung von Tanzgelegenheiten mit Logenveranstaltungen. („The Manch. Guardian.")

Das Temperenzkomitee des National-Freikirchenkonzils protestierte kräftig gegen eine weitere Beseitigung der Trinkeinschränkung und will eine Erhebung über die Einwirkung des Alkohols auf Handel und Produktion anstellen. („Daily News.") Auch die „ursprünglichen" Methodisten sprachen sich für Fortdauer der Kriegseinschränkungen bis zu einer Reform der Trinkgesetzgebung aus. Im Programm der englischen Arbeiterpartei wird Verstaatlichung der Herstellung und des Vertriebs geistiger Getränke gefordert. („Der Eisenbahner.")

Mit dem Anfang des Waffenstillstandes wurde vom Liquor Control Board die Ausschankzeit um eine Stunde verlängert. Wie die „Freiheit" (Schweiz) berichtet, hat die Zahl der Verhaftungen wegen öffentlicher Trunkenheit um 400—800 Fälle in der Woche zugenommen.

Der Australier Hawker, der in einem gewöhnlichen Aeroplan am 18. Mai von Amerika nach England zu fliegen versuchte, unterwegs aber wegen Maschinenschadens sich von einem Schiff aufnehmen lassen mußte, ist gleich dem † deutschen Flieger Immelmann, enthaltsam.

Japan. Missionsdirektor D. Witte schreibt in „Christenhilfe für die Welt" 1919 Nr. 7-8: Der Alkoholverbrauch nahm in Japan 1917 sehr zu. Es wurden 189 Millionen Gallonen Bier und Branntwein verbraucht (1916: 160 Millionen). Der Staat hatte daraus einen Gewinn von 92 Millionen Yen (1 Yen = 2 Mark). Das Abgeordnetenhaus beschloß zum zehntenmal, der Verkauf von Branntwein an Jugendliche solle bestraft werden. Das Herrenhaus hat aber wieder (zum zehntenmal!!) dies gute Gesetz abgelehnt!

Das Volksgesundheitsamt fordert u. a.: Verbot der Einschränkung des Alkoholgenusses und der Brauereibetriebe, alkoholfreie Tage, Veranstaltung von Vorträgen und Verbreitung von Flugschriften über gesundheitliche Fragen. („Hellauf.")

Italien. Dr. Amaldi hat namens der Antialkoholliga von Florenz einen Bericht an die Kommission für Friedensmaßnahmen eingereicht, der dringlich gesetzgeberisches, wirtschaftliches und erzieherisches Vorgehen gegen den Alkoholismus fordert. Besonders in Norditalien grassiert der Alkoholismus. Der Durchschnittsverbrauch an destillierten Getränken beträgt 1½ l, der an Bier nicht ganz 1 l, der an Wein in den letzten Jahren vor dem Krieg 140 l jährlich für den Kopf. Der hohe Weinverbrauch wird durch eine Überproduktion an Wein gefördert (in den letzten Jahren vor dem Krieg durchschnittlich 50 Mill. hl jährlich); dem Weinbau dienen etwa 4½ Mill. ha Land. Eine große Zahl Arbeiter gibt ¼ bis ½ des Tagesverdienstes für Wein aus. Mehr als 220 000 Schankstätten, 1 auf 150 Einwohner besorgen den Alkoholvertrieb. (Nach „l'Abstinence.")

Die Ausfuhr von Trauben und Wein ist freigegeben; der Handel mit diesen Waren in Italien selbst bleibt verboten.

Jugoslawischer Staat. Die Laibacher Teilregierung hat unter andern wirtshauspolizeilichen Maßnahmen verfügt, daß vor 11 Uhr vormittags und in den letzten 2 Stunden vor der Sperre kein geistiges Getränk ausgeschenkt werden darf. („Alkoholgegner.")

Mexiko. Nach „El Economista" vom 17. Mai sind die alkoholischen Getränke jetzt mit einer Steuer von 50 v. H. auf den Großhandelspreis besteuert. Die sog. Patentsteuer ist auf Antrag von Pulque und anderen Alkoholfabrikanten als Doppelsteuer abgeschafft.

Niederlande. Die Ausfuhr destillierter Getränke und Liköre ist von 1918 um 65, die von Wein und Bier sogar um 92 Proz. gegenüber 1917 zurückgegangen. Die Zahlen von 1918 lauten: Destillierte Getränke (50 Proz.), 2 074 900 l, Wert 3 355 000 f., — Likör 50 900 l, Wert 297 000 f., — Bier 262 600 l, Wert 11 000 f., — Wein (Faß) 8 200 l, Wert 8000 f., — Wein (in Flaschen) 35 500 l, Wert 64 000 f. („Sobrietas.")

Die Zahl der Brennereien ist von 234 am 1. Januar 1897 auf 35 am 1. Jan. 1918 zurückgegangen („Sobrietas").

Am 17. Juni ist vom Landwirtschaftsminister das Verbot, Gerste in Malz umzuwandeln, aufgehoben. („De neutr. Goede Temp.")

Seit Juli ist die Ausfuhr von Wein wieder gestattet.

Zu den Maßnahmen, welche die vom Zentralgesundheitsrat eingesetzte Kommission zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten empfiehlt, gehört auch Arbeit gegen den Alkoholismus. („De neutr. Goede Temp.")

In einem Bericht über das Amsterdamer Armenhaus heißt es: Vagabunden und Alkoholiker haben einen großen Anteil an der Zahl derer, die wegen Alters und Invalidität der Armenverwaltung zur Last fallen (32 und 25 Proz.); z. T. haben diese vorher im Werkhaus oder Gefängnis gesessen.

In Niederländisch-Indien hat Missionar J. Metz, Tobelo, Halmaheira, einen Enthaltsamkeitsverein errichtet. („De Wereldstrijd.")

Wie der Wirtschaftsverband für den deutsch-niederländischen Verkehr berichtet, ist das Ausfuhrverbot auf Destillierwaren zum sofortigen menschlichen Gebrauch, mit Ausnahme von Likören, vollkommen aufgehoben, desgleichen das für Riechstoffe. Der Begriff für „sofortigen menschlichen Gebrauch" ist weit zu fassen; auch sehr starker Genever, Kognak, Arrak, Whisky, Bittertränke und

ähnliche können ohne Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden. Auch alle alkoholhaltigen Essenzen, Parfüms und Eau de Cologne gelten als ausfuhrfreie Riechstoffe, nicht als Destillierwaren, die nicht für menschlichen Gebrauch bestimmt sind. Ferner verfiel das Ausfuhrverbot für Weine ab 14. Juli.

„De Joodsche Wachter" teilt mit, daß die Zahl jüdischer Eltern, denen das Elternrecht über die Kinder in Amsterdam entzogen sei, im Verhältnis etwa 4mal kleiner sei als die nichtjüdischer und führt das auf die größere Nüchternheit der Juden zurück.

Norwegen. Die Guttempler kauften ein Gebäude für 425 000 Kr., um darin eine norwegische Zentralstelle für die Abstinenzbewegung einzurichten.

Auf dem Kongreß der norwegischen Ärzte wurde beschlossen, Alkohol zu medizinischen Zwecken nur nach individueller Kontrolle zu verschreiben. Das Quantum wurde mit 1/2 Flasche Branntwein für die Person über 21 Jahre jeden zweiten Monat oder mit der doppelten Menge Südwein bemessen. („Neues Wiener Journal.")

Die Volksabstimmung hat mit großer Mehrheit für völliges Alkoholverbot entschieden. Nach Drahtung vom 8. Okt. stimmten 396 583 für „Ja" und 272 641 für „Nein". In Christiania gab es 18 542 Ja und 69 777 Nein.

Rumänien. Nach Dr. N. Hansen („Blätter für Volksgesundheitspflege") werden in den Städten des Landes 1915 etwa 560 000, auf dem Lande 2 1/2 Millionen Trinker gezählt; der Alkoholismus sei eine der Ursachen des schweren Elends der Bevölkerung."

Rußland. Reinhold Martin, der als Kriegsgefangener 31 Monate in Rußland weilte, schreibt im „Abstinent" Nr. 7: Das Alkoholverbot habe im zaristischen Rußland zunächst nur Sperrung der Spritfabriken und des Verkaufs alkoholischer Getränke bewirkt. In den Privathäusern sei aber allgemein gebraut worden, bis der Zuckermangel Frühjahr 1917 Einschränkung erzwang. Dann habe man aus einer Mischung von Mehl und Hopfen ein Getränk destilliert, Samsgoka genannt, bis zu 90 Prozent alkoholhaltig, welches noch jetzt im sibirischen Rußland hergestellt werde. Im Räterußland sei jede Erzeugung alkoholischer Getränke strengstens verboten; der Besitzer einer nach Alkohol riechenden Flasche müsse 500 Rubel und mehr Strafe zahlen. Für Alkoholverkauf sei Todesstrafe festgesetzt. Nur so seien die Arbeiter- und Soldatenräte aller Schwierigkeiten Herr geworden.

Schweden. In Gotenborg ist Skandinaviens erste Kaffeebrauerei eingerichtet. Der fertige Kaffee wird zum Preise von 75 Öre in Literflaschen oder mit 9 Ör die Tasse abgegeben. 2000 l Kaffee werden in 12 Stunden bereitet. Automobile führen das Getränk in den Arbeitspausen den verschiedenen Arbeitszentren zu. („Svenska Dagbladet.")

Das „Kölner Tageblatt" schreibt, daß auf den schwedischen Bahnen besondere Abteile für Betrunkene eingerichtet seien. (?)

Die schwedische Alkoholkontrollkommission erklärt, daß die Versuche über die Verwendbarkeit von Sulfitssprit als Genußmittel abgeschlossen seien und ein gutes Ergebnis gehabt hätten. Einige Tausend Liter seien bereits hergestellt. („Svenska Dagbladet.")

Große Antialkoholverbände beteiligten sich am 20. Juni an einer großen Friedenskundgebung zu Stockholm: Alle Nationen trügen ihre Schuld am Kriege; alle Nationen sollten zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete beitragen; nur so könne der Haß zwischen den Völkern ausgerottet werden. („Norddeutsche Allg. Ztg.")

Der schwedische Reichstag hat für Unterricht und Aufklärung über die Alkoholfrage 143 950 Kronen bewilligt (für soziale Ausbildungskurse von Lehrern 32 950 Kr., für den Bund abstinenter Lehrer 4500 Kr., für den Guttemplerorden 12 000 Kr., für den Zentralverband für Antialkoholunterweisung 15 000 Kr. und für dessen Bücherei 1000 Kr., für Vorlesungs- und Instruktionswirksamkeit 18 000 Kr. und für ein Handbuch über die Alkoholfrage 20 000 Kr.

Schweiz. Der Hoffnungsbund zählte am 1. März 1919 434 Sektionen (17 mehr als 1918) mit 17 524 Kindern (—585), und zwar 7207 (—287) Knaben und 10 317 (—298) Mädchen mit 725 (+18) Leitern und Leiterinnen.

Der „Züricher Tagesanzeiger" schreibt, daß von den 13 Lokalen des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften, die von täglich über

15 000 Personen besucht würden, nur 4 ihre letzte Jahresrechnung ohne Fehlbetrag haben abschließen können; die übrigen arbeiteten mit Unterschuß.

Frau Susanne Orelli ist wegen ihrer Verdienste um das Volkwohl durch die Schöpfung alkoholfreier Wirtschaften von der medizinischen Fakultät der Universität Zürich zum Dr. med. honoris causa ernannt worden.

Im neuen Züricher Wirtschaftsgesetz ist verboten, morgens vor 8 Uhr geistige Getränke auszuschänken; Polizeistunde 11, Samstags 12 Uhr.

Durch Zusammenarbeit von Industrie und dem Verband „Soldatenwohl" sind bis zum Mai in 24 Fabriken vorzüglich eingerichtete „Arbeiterstuben", die volle Verpflegung abgeben, geschaffen worden. Die Betriebsleitung hat überall der genannte Verband mit seiner Abteilung „Arbeiterwohl" übernommen; für anheimelnde Ausstattung ist gesorgt. („Blaues Kreuz" Nr. 19.)

Im Alkoholgegnerverlag, Lausanne, erschien Dr. Herm. Rotzler, Das Gemeindebestimmungsrecht in der Schweiz. (18 S., 25 ct.)

Im großen Rat zu Basel wurde ein (von der Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge" befürworteter) Entwurf eines Gesetzes betr. Schutzaufsicht bei bedingter Verteilung mit 52 gegen 40 Stimmen abgelehnt. („Schweizer Abst.")

Der Kanton Freiburg hat als erster das Gemeindebestimmungsrecht in seine Gesetzgebung aufgenommen. („Freiheit.")

In Zürich ist ein Abstinenten-Bergklub, in Genf eine Gesellschaft für die Errichtung alkoholfreier Wirtschaften gegründet worden. („Freiheit.")

Der Sozialdemokratische Abstinentenbund der Schweiz hat 1918 5 neue Sektionen gewonnen; der Bund lehnt aus Parteirücksichten die Beteiligung an einer abstinenzpolitischen Gruppe ab. — In Basel kämpft man dafür, das neue Volkshaus alkoholfrei zu gestalten.

Der Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen tagte am 15. Juni zu Luzern. Ein Vortrag des Lehrers Leuthold behandelte die Errichtung von alkoholfreien Gemeindehäusern und Gemeindestuben.

In Genf wird zur Errichtung einer Gesellschaft zur Gründung alkoholfreier Wirtschaften aufgerufen.

Der Bundesrat hat die Botschaft betr. Ausdehnung des Alkoholmonopols auf den Obstbranntwein genehmigt. — Artikel 31 und 32 der Bundesverfassung (betr. das Alkoholwesen) werden revidiert. Die Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung des Ausschanks und des Kleinverkaufs fallen den Kantonen, diejenigen aus der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr und des Großverkaufs gebrannter Wasser zu drei Fünftel den Kantonen und zu zwei Fünftel dem Bunde zu. Die Kantone haben mindestens 20 Proz. zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, und zwar so, daß der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen derselben entfällt.

Die großen Gasthäuser im Berner Oberland haben im Kriege schwer gelitten. Mindestens 1 500 000 Fr. sind nötig, um ihnen aufzuhelfen. Der Große Rat des Kantons hat eine Beihilfe von 500 000 Fr. bewilligt; die gleiche Summe geben die Etablissements des Staates her. („Journal de Genève.")

Im Gesetz über Regelung der Arbeitszeit im Kanton Zürich, welches am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, ist der Verkehr mit und der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit verboten. („Basler Nachr.")

P. Coelestin Muff verfaßte ein „Lehr- und Gebetbuch" „Mit Gott voran! (Verlag Benzinger u. Co., Sarnen), welches den Tugenden der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit gewidmet ist und vom „Volkswohl" geradezu als „Führer durch die Alkoholfrage" bezeichnet wird.

Die Schweizer Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern eröffnet einen Wettbewerb, um ein Flugblatt zur Verbreitung ihrer Ideen zu erlangen (5 Preise von je 100 Fr., Zusendungen an die Geschäftsstelle der Stiftung, Zürich I). Der 11. Jahresbericht des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften beweist wieder, was guter Wille und praktisches Geschick zu leisten vermögen. Die 13 Lokale des Vereins hatten täglich über 15 000 Besucher; die durchschnittlichen Tageseinnahmen betrugen 11 363 Fr.

Das Gasthaus Bahnhof in Zug ist vom dortigen Jünglingsverein erworben und wird jetzt alkoholfrei betrieben.

Der Sozialdemokratische Abstinentenbund stellt den Antrag, bei der Revision des Parteiprogramms auch die Alkoholfrage zu berücksichtigen

und zwar hinzuzufügen: „Die sozialdemokratische Partei der Schweiz tritt mit aller Kraft für die Beseitigung des Alkohols ein und unterstützt die Bestrebungen zur Herstellung billiger alkoholfreier Naturgetränke durch den Staat. Ferner: Allmählicher Abbau der Alkoholproduktion und der Einfuhr von Alkoholprodukten mit Ausnahme zu ärztlichen, chemischen und industriellen Zwecken und Einführung des staatlichen Monopols der Herstellung alkoholfreier Getränke."

Tschechoslawien. Die Zuweisung von 600 Wagen slowakischer Gerste gestattete den Brauereien die Erhöhung der Erzeugungsmenge von 8 auf 12 Proz. („Öst. Kreuzfahrer.")

Dr. A. Holitscher, der Geschäftsführer des Vereins abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebiets, — Verfasser u. a. der Schriften „Der Kampf gegen den Alkohol als sittliche und nationale Pflicht", „die Abstinenz als Forderung des Sittengesetzes", „die Rauschgetränke", „Referententafeln" zur Alkoholfrage mit Leitsätzen" — feierte am 7. August seinen 60. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Ukraine. Die „Zeitschrift für angewandte Chemie" schreibt (3. Juni 1919): Die Besetzung des Landes durch Sowjettruppen lasse erwarten, daß von hier aus dem großrussischen Mangel an Spiritus abgeholfen werde. In der nächsten Zeit können in der Ukraine 120 Fabriken das Brennen von Branntwein wiederaufnehmen. Bis zum 1. Juli können 60 Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von 3 Millionen Eimer tätig sein. Die für 60 ukrainische Fabriken zur Erzeugung erforderlichen Kosten im Betrage von 153 Millionen Rubel sind vom Kollegium für chemische Angelegenheiten bewilligt worden.

Ungarn. Ein Volksgesetz über das Verbot übermäßigen Alkoholgenusses ermächtigt den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister einschränkende oder verbietende Verfügungen hinsichtlich der Verabreichung alkoholischer Getränke zu treffen. Wer sich in einem öffentlichen Orte betrunken zeigt oder sich einen Rausch antrinkt, ist mit Arrest bis zu 15 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kr. zu belegen. Ähnlich wird bestraft, wer einen anderen betrunken macht. Diese Strafe wird verschärft, wenn die Handlung in einem öffentlichen Lokal, oder an einer Frau oder an einem noch nicht 18jährigen Menschen verübt ist.

Der „Pester Lloyd" Nr. 127 schreibt: Im vorigen Monat seien 111 Personen wegen Übertretung des Alkoholverbots stellig gemacht. — Ein Neupester Kaufmann, der an eine Domäne 25 Flaschen Champagner verkauft hatte, wurde mit 30 000 K. bestraft, — ein Schnapshändler mit 1000 K., weil er einem Arbeiter ein Zehntelliter Rum verabreichte, — der Arbeiter selber mit 14 Tagen Haft. („Staatsb. Ztg.")

Damit verträgt sich allerdings nicht die Notiz der „National-Zeitung" vom 3. Juli: Die Räteregierung habe Alkoholkarten an die mit Gewerkschaftslegitimation versehenen Arbeiter ausgegeben, wonach jeder Arbeiter das Recht haben soll, täglich $^1/_2$ l Wein, Bier oder gebranntes Getränk zu genießen.

Der Präsident des Antialkoholrats beim Volkskommissariat für Arbeitswesen und Volkswohlfahrt forderte im Juni die Mittelschuljugend beiderlei Geschlechts zu einer alkoholgegnerischen Mittelschulpropaganda und zur Teilnahme an einem auf die Propaganda vorbereitenden Kursus in Budapest auf. („Pester Lloyd".)

In der „Woche" Nr. 30 plaudert Wolfgang Sorge über „das rote Budapest": „Die Gasthöfe sind sozialisiert; man merkt, was das heißt. Die Preise sind nach einem einheitlichen Plan festgesetzt, die Speisekarten desgleichen, im Riz, im Bristol, im Pannonia, überall bekommt man das gleiche Essen; und überall bekommt man auch das gleiche Trinken, nämlich Wasser, Bitterwasser, Gießhublerwasser, kein Bier und keinen Wein. Nur im Hotel Riz darf der Ausländer sich an einer Flasche Sekt erlaben, aber die Eingeborenen bleiben von diesem Genuß streng ausgeschlossen."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Daß die Einführung des Alkoholverbots mannigfache wirtschaftliche Folgen hat, ist selbstverständlich und vor allem für das Alkoholkapital schmerzlich. Eine einzige englische Finanzgruppe hat in amerikanischen Brauereien 160 Millionen Dollar angelegt. Der Steuerausfall, der vom Alkoholhandel herrührt, wird im Staate New-York über 25 Millionen Dollar betragen; eine staatliche Einkommensteuer von 2 Prozent soll

Deckung schaffen. Die Brauereifirmen arbeiten an einer anderen Verwertung ihrer mechanischen Einrichtungen (etwa zur Herstellung von Malzmitteln, Korn- und Gerstenzucker). Besondere Studien werden gemacht, die Hefeprodukte nutzbringend zu verwenden. Die Weinfabriken Kaliforniens verwandeln sich in Fruchtsaft-, Extraktfabriken u. dergl.. (Nach dem „Berner Blauen Kreuz".)

„The Evening News" schreibt am 7. Juni: gewöhnlicher Champagner koste in anständigen New-Yorker Restaurants 4 Pfd. St. also nach altem Kurs 80 M.) die Flasche; die Brauereien machten ein gutes Geschäft mit „near beer", d.h. mit einem Bier, welches eben unter der „Giftlinie,' (intoxication line) bleibe.

Der amerikanische Ärztebund (the allied Medical Association of America) fordert für die ärztliche Praxis die Freigabe von near beer ($2^1/_2$prozentig) und von reinen leichten Weinen. („Reuter.")

Der Automobilfabrikant Ford, welcher in seinen Werken zu Detroit rund 70 000 Arbeiter beschäftigt, teilt mit, daß am letzten „nassen" Montag von Detroit April 1918 2620 Leute „blau" gemacht hätten. Am ersten Montag im Mai, dem ersten „trockenen" Montag hätten nur 1618, am zweiten nur noch 1510 gefehlt. Vor der Trockenlegung hätten durchschnittlich 2500, nachher nur noch 800 bis 900 „blauen Montag" gefeiert.

Der Milliardär John Rockefeller hat 350 000 Dollar der Anti-Saloon-League gestiftet; er begründet seine Stiftung in „New-York Tribune" mit den Beobachtungen, die er einerseits als Vorsitzender der großen Jury zur Untersuchung des Weißen Sklavinnen-Handels (Zusammenhang von Alkohol und Prostitution), andererseits als Nachbar des Verbotsstaats Coloràde (Verminderung der Verbrechen Erhöhung der Leistungsfähigkeit) gemacht habe.

Die „Freiheit" (Schweiz) berichtet: Eine Veröffentlichung der Weinbaukommission für Kalifornien stellt fest, daß dort 1917 170 000 Morgen Land für Weinbau, 135 000 Morgen für Rosinengewinnung, 51 000 für den Anbau von Tafeltrauben bestimmt waren. Eine Veröffentlichung der gleichen Kommission 1918 schätzt den Gewinn, den die Rosinenernte Kalifornien brachte, auf 25, den der Tafeltraubenernte auf 17 bis 18, den des Weinbaus auf 18 Millionen Dollar, von denen aber nur 7—8 den Weinbauern zuflossen. Auf den Morgen Land berechnet war der Ertrag bei Rosinengewinnung 185, bei Tafeltrauben 343, bei Weinbau nur 106 Dollar. Deshalb sei auch die Stimmung bei den Weinbergbauern durchaus verbotsfreundlich. „De Geheel-Onthouder" teilt mit: Einer der größten Teeimporteure der Vereinigten Staaten überwies 1 Million Dollar an die Teepflanzer in Java, um möglichst viel Javatee in Nordamerika einzuführen; man rechnet infolge des Alkoholverbots mit einer Verdreifachung des Teegebrauchs.

Dr. Johnson schildert in „l'Abstinence" 1919, Nr. 5 die „Anti-Saloon-League". Jede religiöse Gemeinschaft eines Staates und ähnliche Körperschaften ordnen 2 oder 3 Mitglieder ab, um einen Hauptausschuß (Generalkomitee) der Antisaloon-Liga dieses Staates zu bilden. Diese Hauptausschüsse wählen die Vertreter zu einem großen Landesausschuß (Nationalkomitee) der Liga. Die Liga empfängt ihre Geldmittel zum großen Teil von den Kirchen, in denen jährlich einmal in jeder Kirche ein Redner der Liga sich über die aktuellen Fragen verbreitet und zu Geldzeichnungen auffordert. Rund 500 000 Personen geben regelmäßige Beiträge, andere 500 000 zeitweilige. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich zu Westerville in Ohio, außerdem ist in jedem Staate eine Geschäftsstelle; besonders wichtig sind die zu Washington und zu New-York. Die Druckerei der Liga zu Westerville liefert täglich durchschnittlich 3 Tonnen Drucksachen, in Zeiten der Hauptfeldzüge wochenlang 10 To.!

Die Zeitungen berichten davon, daß der 30. Juni als letzter „feuchter Tag" in New-York „feierlich" begangen sei. Im Majestic-Hotel wurde eine Feier von 4 Uhr Nachmittags bis zum nächsten Morgen 6 Uhr veranstaltet mit großer Weinauktion kurz vor 12 Uhr. Im Kaffee der schönen Künste sei eine Frauen-Bar die ganze Nacht geöffnet gewesen. Die Damen und Herren vom Theater hätten ihre „Trauerfeier" gehabt, die Klubs ihre Spirituosenvorräte an die Mitglieder versteigert, und die Weinhändler hätten in den letzten Wochen vor Toresschluß ein „Bombengeschäft" gemacht. — Durch solche Begleiterscheinungen des Übergangs wird allerdings die neue Zeit kaum berührt.

Was bringt „Die Alkoholfrage"?

In der Regel bringt jedes Heft folgende ständige Abschnitte — je nach Bedürfnis und vorliegendem Stoff — immer mit Beiziehung von Aufsätzen und Berichten aus verschiedenen Ländern:

I. Größere Abhandlungen: Aufsätze, die die Ergebnisse neuester wissenschaftlicher Untersuchungen und die Erfahrungen auf dem Gebiete praktischer Reformen, insbesondere auch auf der Linie der Gesetzgebung und Verwaltung behandeln.

II. Chronik, welche in knapper Zusammenfassung eine Übersicht über den vorausgegangenen Zeitabschnitt enthält: wissenswerte Vorkommnisse, Statistiken, Erlasse, Kundgebungen u. a. sowohl aus Deutschland wie außerdeutschen Ländern.

III. Mitteilungen:

a) **Aus der Trinkerfürsorge:** Aufsätze, die fortlaufend über die Erfahrungen berichten, welche auf diesem Arbeitsgebiete gesammelt werden.

b) **Aus Trinkerheilstätten:** Berichte aus den einzelnen Heilstätten mit Hervorhebung dessen, was an Erfolgen zu verzeichnen und an Verbesserungen anzustreben ist.

c) **Aus Vereinen:** Berichte über die Arbeiten und Fortschritte der mannigfaltigen Vereinstätigkeit, über Kongresse und Konferenzen aller Länder.

d) **Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen:** Berichte aus der Arbeit der Arbeiterversicherungsorgane im Kampfe gegen den Alkoholismus.

IV. Literatur: Übersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten, und zwar systematisch geordnet.

Zahlreiche **Mitarbeiter** aus Deutschland und aus anderen Ländern haben sich bereit erklärt, durch Einsendung von literarischen Beiträgen oder durch Empfehlung der Zeitschrift mitzuhelfen, daß „Die Alkoholfrage" die ihr gestellten Aufgaben zu lösen vermag und in diejenigen Kreise gelangt, für welche sie bestimmt ist. Die Namen der Persönlichkeiten, die ihre Mitwirkung freundlichst zugesagt haben, geben die Gewähr dafür, was die Zeitschrift zu bieten gewillt ist und imstande sein wird.

Was erhoffen und was erbitten wir für die Zeitschrift?

In den Kreisen und bei den Stellen, die für hygienische und soziale Reformen, für geistige und kulturelle Fortschritte, für Pflege der religiösen und sittlichen Ideale eintreten, soll unsere „Alkoholfrage" die Aufgabe erfüllen, das Wissen zu mehren, die Gewissen zu schärfen, den Willen zu stärken und zu Taten zu ermuntern.

Wir erhoffen deshalb als Bezieher unserer Zeitschrift: Zivil- und Militär-, Staats- und Gemeindebehörden, Kirchen und Schulen, soziale Vereine und Einrichtungen, Universitäts- und öffentliche Bibliotheken, medizinische, juristische, theologische und pädagogische Bibliotheken und Lesezirkel, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, Krankenhäuser und Irrenanstalten, Gefängnisse und Korrektionshäuser, insbesondere diejenigen Organisationen, Institute und Personen, die sich speziell den Kampf gegen den Alkoholismus zur Aufgabe gestellt haben.

Es bedarf erfahrungsgemäß sehr oft nur einer Anregung, um den Entschluß eines Abonnements auszulösen. Daß das Bedürfnis für solche Zeitschrift in weiten Kreisen empfunden wird, zeigt die Tatsache, daß die Zeitschrift in verschiedenen Ländern bereits amtlich (z. B. durch Ministerien) empfohlen und in wissenschaftlichen Zeitschriften günstig besprochen wurde und daß laufend neue Bestellungen eingehen.

Wir bitten deshalb alle Freunde unserer Bestrebungen, selbst die Zeitschrift zu beziehen, die Zeitschrift überall zu empfehlen und uns Anschriften von Interessenten mitzuteilen.